

159667

[Est. A - 12215]

on the

Studien

über das

Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel

in der späteren Kaiserzeit.

Eine

behufs Erlangung des Grades

eines

Magisters der altklassischen Philologie

verfasste

und mit Genehmigung

Einer Hochverordneten historisch-philologischen Facultät der Kaiserlichen Universität

zu Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte Abhandlung

von

Eduard Gebhardt.



Dorpat.

Druck von Schnakenburg's Buchdruckerei.

1881.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen
Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat.
Dorpat, den 29. October 1881.

No. 236.

Decan: Mithoff

2
Tartu Ülikooli
Raamatukogu

487357

i 24982245

In der späteren Kaiserzeit bildete die Versorgung Rom's und Constantinopel's mit Korn und anderen Lebensmitteln einen der wichtigsten Gegenstände der hauptstädtischen und theilweise auch der allgemeinen Reichsverwaltung. Auf die cura annonae beziehen sich weitaus die meisten der zahlreichen an den praefectus urbi und praefectus annonae adressirten Constitutionen. Wenn Ammianus Marcellinus einen Stadtpraefecten lobt, so hebt er ganz besonders hervor, dass während seiner Administration Rom an allem Ueberfluss gehabt habe (s. XXI. 12, 24. XXVI. 3, 6. XXVII. 3, 3 und 11) und von demselben Historiker erfahren wir, dass im Falle des Mangels nicht bloss des nöthigen Getreides, sondern selbst des entbehrlichen Weines Strassenkrawalle an der Tagesordnung waren: s. XIV. 16. 1. XV. 17, 3. und bes. XIX. 10.¹⁾

Dass es in den drei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nicht anders war, ist aus den vielen gelehrten und sorgfältigen Untersuchungen über die Getreideverwaltung

1) Vgl. auch XXI. 12. 24 „querelae plebis excitari crebro solitae.“ XXVI. 3, 6 „ut nulla saltem levia murmura super inopia victui congruentium orerentur quod adsidue Romae contingit.“ XXIX. 6, 19 „nullam seditionem super querela iusta perpessa.“ Symm. ep. IV. 4 „in metu sumus ne obsit com meatibus annonariis medii temporis mora et perturbatio plebis oriatur.“

dieser Epoche hinreichend bekannt. Weit weniger Beachtung hat dagegen die cura annonae des sinkenden Kaiserreiches gefunden, wie denn überhaupt die inneren Zustände desselben noch lange nicht so durchforscht sind, als es bei dem reichen Quellenmaterial wohl möglich wäre. Eine klare aber kurze Uebersicht giebt Walter *Gesch. d. Röm. Rechts* § 380—382. Seicht und oberflächlich ist dagegen Serrigny, *droit public et administratif romain de Constantin à Justinien* (1862) I. 258 f., II. 354 ff. und Bouchard, *étude sur l'administration des finances de l'empire romain* (1876) S. 131 ff. Auch durch die Monographie von Krakauer (das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit. Leipzig 1874), die einzige, welche in neuerer Zeit hierüber erschienen ist, ist die Forschung kaum weiter gefördert worden. Eine umfassende, erschöpfende Darstellung der cura annonae kann nicht wohl anders als im Zusammenhange mit der hauptstädtischen Verwaltung überhaupt gegeben werden; bis eine solche erscheint, ist es jedenfalls kein überflüssiges Unternehmen, wenn ich wenigstens einem Abschnitte, den mit den Largitionen im Zusammenhange stehenden Corporationen, eine neue Untersuchung widme. Als Quelle habe ich fast ausschliesslich den Codex Theodosianus und Codex Justinianus nebst den Novellensammlungen benutzt. Die überaus umfangreiche sonstige Litteratur des IV.—VI. Jahrh. zu durchmustern, wäre eine ebenso zeitraubende und mühselige als aller Wahrscheinlichkeit nach ziemlich unfruchtbare Arbeit gewesen: aus den von Gothofredus (in seinem Commentar zum Codex Theod.) gesammelten Stellen lernen wir wenigstens fast nichts, was wir nicht schon aus den Rechtsbüchern wüssten. (Krakauer a. a. O. S. 2. will uns glauben machen, dass er die weltlichen und geistlichen Schriftsteller dieser Periode noch einmal

durchstöbert habe — credat Judaeus Apella.) Eine Ausnahme machen etwa bloss die Relationen des Symmachus (ed. W. Meyer. 1874). Auch die Inschriften liefern, abgesehen von den Edicten des Turcius Apronianus (C. I. L. VI 1770. 1771.), nur geringe Ausbeute.

Was die neuere Litteratur anbelangt, so sah ich mich auf die Commentare des J. Cujacius und J. Gothofredus zum Codex Just. und Cod. Theod. beschränkt. Von den Juristen, welche über die Corpora und Collegia bei den Römern gehandelt haben, sind die Corporationen der späteren Kaiserzeit entweder gar nicht berücksichtigt (so z. B. von Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts* II § 85—102) oder nur kurz berührt worden, wie von Dirksen *civil. Abh.* (1820) II. 1 ff. und neuerdings von Gierke, *deutsches Genossenschaftsrecht* (1881) III. 177. Wenig brauchbares enthalten die oben genannten Bücher von Serrigny und Krakauer. Dagegen erkenne ich dankbar an, dass ich sowohl bei Abfassung dieser Dissertation als auch sonst durch Bethmann-Hollweg's *Civilprocess*, Walter's *Gesch. des Römischen Rechts* und Kuhn's *städtische Verf. des R. Reichs* vielfach gefördert worden bin.

Besonders charakteristisch für die Finanzpolitik des Römischen Kaiserreichs, namentlich in der letzten Zeit seines Bestehens, ist das Naturalsteuersystem¹⁾: Alles, was der Staat braucht, lässt er sich von seinen Unterthanen in natura liefern: Getreide und andere Lebensmittel zum Unterhalt der Beamten und Truppen, Fourage für die Pferde und Lastthiere der Armee und des cursus publicus, Uniformen für die Soldaten (s. Cod. Theod. VII. 6, 3 = Cod. Just. XII. 39, 2), Kohlen Eisen und andere

1) Rodbertus in Hildebrand's *Jahrb. f. Nationalökonomie* 1867. VIII 403 ff.

Rohproducte für die fiscalischen Fabriken, Baumaterialien für die opera publica, endlich „in völlig gleicher Weise, wie alle übrigen Lieferungsgegenstände, auch die Rekruten, kurz, nicht bloss alle Naturalien, die heute nur ausnahmsweise, in Kriegszeiten und vielleicht nur von feindlichen Armeen ausgeschrieben zu werden pflegen, sondern noch andere und weit mehrere wurden im Römischen Reiche Jahr für Jahr in fester terminaler Umlegung als regelmässige Steuern erhoben.“¹⁾ Diesem Naturallieferungssystem entsprach ein Leistungs- oder Staatsfrohdensystem: Dienste und Verrichtungen aller Art, deren die Regierung bedurfte, wurden nicht der Privatthätigkeit anheimgegeben, sondern den Unterthanen aufgebürdet. So waren denn diese zu Hand- und Spanndiensten aller Art verpflichtet, z. B. beim Bau von Wegen, Stadtmauern, öffentlichen Gebäuden;²⁾ ferner gehört hierher die Verpflichtung Mehl zu mahlen, Brod zu backen, Kalk zu brennen, die Stellung von Arbeitern, Pferden und anderen Zugthieren und was dergleichen „sordida munera“ noch mehr waren.³⁾

Nach diesen Grundsätzen ist auch das Verpflegungswesen der beiden Hauptstädte Rom und Constantinopel geordnet. Denn wenn auch Rom seit Diocletian aufgehört hatte kaiserliche Residenz zu sein, so war und blieb es doch dem Range nach die erste mit vielen Privilegien ausgestattete Stadt des Reiches. Zu diesen Privilegien gehörte es auch, dass Rom sowohl wie das neu gegründete Neu-Rom oder Constantinopel, welches

1) Rodbertus a. a. O. S. 408. Vgl. C. Th. VII 6, 3 = C. J. XII. 39, 2 „annua solutione.“ C. Th. XI. 16, 15 = C. J. X, 48, 12. Die übrigen Belegstellen bei Gothofredus C. Th. XI. 1. p. 2. und Rodbertus a. a. O.

2) Th. C. XI. 16, 15. XV, 1, 23. 34. 49. Cod. Just. VIII, 11, 7. 12. X. 49, 1. 48, 12.

3) Hauptstelle: C. Th. XI. 16, 15. 18. C. J. X, 48, 12.

jenem in jeder Beziehung gleichgestellt war,¹⁾ auf Reichskosten gefüttert wurde:²⁾ theils unentgeltlich theils gegen geringen Kaufpreis lieferte die Regierung der hauptstädtischen Bevölkerung alle Lebensbedürfnisse: Brod (nicht Getreide, wie unter dem Principate), Schweinefleisch, Wein, Oel, Salz. (Für Spiele und andere Vergnügungen hatte der Senat zu sorgen.) Das nöthige Getreide wurde in einigen besonders fruchtbaren Provinzen als Naturalabgabe erhoben, für Rom in Africa, Spanien und Sardinien, für Constantinopel in Aegypten und Syrien, zuweilen auch in anderen Provinzen.³⁾ Schweinefleisch lieferten Campanien, Lucanien, Bruttium, Samnium und Sardinien, Wein Lucanien und Bruttium, Oel besonders Africa. Vielleicht steuerten aber alle suburbicarischen Provinzen zum Besten der Stadt Rom.⁴⁾ In Betreff Constantinopel's sind wir in dieser Beziehung weniger gut unterrichtet. Die Gewinnung und der Verkauf des Salzes war Staatsmonopol.⁵⁾ Erhoben wurden die Kornlieferungen u. s. w. wie alle Staatssteuern von den städtischen Behörden unter Mitwirkung der Officialen der Provinzialstatthalter. Alle übrigen einschlagenden Geschäfte aber, wie der Transport des Getreides über das Meer, die Aufspeicherung in den Staatsspeichern von Portus, Rom oder Constantinopel, das Verbacken des Kornes zu Brod, die Vertheilung (expensio,

1) C. Th. XIV. 13, 1. Cod. Just. XI. 21. 1. vgl. auch C. J. I. 17, 1, 10.

2) Vgl. Nov. Val. 35 (de suariis) z. A.: cuius sollicitudini facillimum effectum praestitit amplitudinis vestrae . . . provisio quae sacrae urbis privilegii et administrantis providentia et optimi civis adfectione subvenit. — Allerdings wurde auch einzelnen Municipien von der Regierung Korn geliefert, z. B. Puteoli und Terracina (Symm. rel. 40), aber dies ist Ausnahme, Privileg (vgl. Dig. 50, 4, 18, 25).

3) Gothofr. C. Th. XIII. 5, 7. XIV. 15. 16.

4) Mommsen, Schriften d. R. Feldmesser II, 199.

5) C. Just. IV. 59, 1 pr.

erogatio) des fertigen Brodes, ferner der Verkauf des Schweinefleisches, Weines, Oels, alles dieses lastete auf gewissen Corporationen, an welche die einzelnen Mitglieder mit ihrer Person sowohl, als auch mit ihrem Vermögen und ihren Nachkommen unauflöslich gebunden waren. In den Provinzen hätten deren Dienstleistungen den Bürgern überhaupt, namentlich den Curialen, obgelegen und wären je nach ihrer Beschaffenheit zu den *munera personalia* oder *munera patrimonialia* gerechnet worden. In Rom und Constantinopel existirten aber keine Curien und überhaupt nichts den *munera civilia* des Municipalrechts ähnliches die beiden Hauptstädte sind nie zu Municipien degradirt worden, denen sie vielmehr stets entgegengesetzt werden, sie werden nicht, wie diese, von einer Curie, sondern direkt von kaiserlichen Beamten zum Theil hohen Ranges verwaltet. Dem Senate, welchem die höchsten Würdenträger des Reiches, ja der Kaiser selber angehörten, konnten derartige *munera* nicht zugemuthet werden. Die hauptstädtische Bevölkerung aber war von Hand- und Spanndiensten, vielleicht sogar von allen Staatssteuern eximirt. Da half sich denn die Regierung auf andere Weise — durch Stiftung jener Corporationen, welche alle diejenigen Dienste zu versehen hatten, welche in den Provinzen von allen Bürgern der Reihe nach abwechselnd geleistet werden mussten.¹⁾ Diese Körperschaften vertreten also gewissermassen die fehlenden Curien. Fast alle der C. Th. XI. 16, 15 und Dig. 50, 4, 1 und 18 aufgezählten *munera* finden wir auch in Rom und Constantinopel, nur mit dem wichtigen Unterschiede, dass z. B. die „*cura conficiendi pollinis*“ und die „*panis excoctio*“ ausschliesslich auf einem corpus,

1) Vgl. Rodbertus a. a. O. S. 418 ff., der jedoch übersehen hat, dass die Corporationen, um die es sich hier handelt, den Hauptstädten eigenthümlich sind, sowie die privilegierte Stellung derselben unberücksichtigt gelassen hat.

dem der Bäcker, ruht, die *calcis excoctio* ebenso ausschliesslich auf dem corpus der *calcis coctores* (C. Th. XIV. 6); für die öffentlichen Bauten war das corpus *fabrorum* da, für die Thermen die *mancipes thermarum*¹⁾, für den Transport des Getreides von Portus nach Rom das corpus *caudicariorum*, für die Vermessung und Aufspeicherung das corpus *ensorum*; statt der *curatores frumenti comparandi, olei coemendi* u. s. w.²⁾ finden wir theils Staatsbeamte, wie den *praefectus annonae, tribunus fori suarii, rationalis vinorum*, theils die Körperschaften der *pistores, suarii, pecuarii, vinarii* thätig. Ausser den genannten Corporationen gab es aber noch viele andere³⁾, zum Theil von räthselhafter Bedeutung. Sie alle aber waren vom Staate durch Gesetz in's Leben gerufen und dienten dem Staate; es waren öffentliche Körperschaften, ihre Dienstleistungen *publica munera*, so gut wie die der Curien, mit denen sie in Bezug auf innere Orga-

1) C. Th. XIV. 5. Vgl. „*munus calefactionis thermarum*“, Dig. 50, 4, 1, 2 und 18, 5. C. Th. XII. 1, 131.

2) Kuhn, städt. Verf. 1, 46 f.

3) Symm. rel. 14 § 3. „*noverat* (Valentinian I.) *horum corporum ministerio tantae urbis onera sustineri, hic lanati pecoris inventor est* (= corpus *pecuariorum*), *ille ad victum populi cogit armentum* (= c. *boariorum*), *hos suillae carnis tenet functio* (= c. *suariorum*), *pars urenda lavacris ligna comportat* (= *mancipes thermarum*, nicht die *dendrophori*, wie Rodbertus Jahrb. VIII. 421 A. 62 meint), *sunt qui fabriles manus augustis operibus accommodent* (= c. *fabrorum*), *per alios fortuita arcentur incendia* (c. *centonariorum? dendrophororum?* C. Th. XIV. 8). *iam caupones* (= c. *tabernariorum*, Henzen 7215 a) *et obsequia pistoria, frugis et olei baiulos* (sonst nicht erwähnt) *multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est.*“ — Wir kennen noch das corpus *collectariorum* (Symm. rel. 29), *corariorum* (C. I. L. VI. 1117. 1118. 1682), *solatariorum* (ib. 1117. 1118.), *confectuariorum* (ib. 1690), *salariariorum* (ib. 1152), *vinarii* (ib. 1766), *corporati negotiatores* (Symm. rel. 14, 1. Nov. Val. 5.), *argentarii* (Nov. J. 136. edict. 7. 9.), *nummularii* (C. Th. XVI. 4, 5, 1, corpus *pastillariorum* (Orelli 4112 = Rossi inscr. chr. 1, 687.), *ὄστρακα κηπουρῶν* (Just. Nov. 64 cf. Nov. 80 cap. 5.) corpus *omnium mancipum* (C. I. L. VI. 1742).

nisation, Ordnung der Leistungspflichtigkeit, Gebundenheit der einzelnen Mitglieder die grösste Aehnlichkeit haben; sie dürfen daher weder mit unseren Zünften noch mit den Kasten des Orients auf eine Linie gestellt werden. Ich glaube auch, dass es kein Zufall ist, wenn in den Municipien ausser den Curien und den räthselhaften Collegiati Körperschaften mit lebenslänglicher und erblicher Mitgliedschaft nirgends erwähnt werden: entweder haben keine solche existirt oder sie haben eine sehr untergeordnete Rolle gespielt; an ihrer Stelle waren die Curien einmal da. Die corpora der suarii pecuarii pistores u. s. w. in Rom dagegen „ad privilegia urbis Romae pertinere noscuntur.“ (C. Th. XIV. 4, 8 § 2. ¹⁾) —

Von den mit der cura annonae in Verbindung stehenden Corporationen, über welche allein in dieser Dissertation gehandelt werden soll, sind uns nur drei genauer bekannt, die navicularii, pistores und suarii. Erst durch diese erhalten die wenigen Notizen, welche wir über die übrigen haben, Licht und Bedeutung. Ich beginne mit der Darstellung der munera.

I. Navicularii. Cod. Theod. XIII. 5—9. Nov. Val. 28. Cod. Just. XI. 2—6. Ein corpus naviculariorum kommt im IV.—VI. Jahrh. vor: in Spanien (Th. XIII. 5, 4, 8), Africa proconsularis (Th. XIII. 5, 10. 25. 30. 36. C. I. L. VIII. 969. 970.), in der Dioecese des vicarius Africae (Th. XIII. 5, 36. 6, 3. 4.;

¹⁾ Vgl. auch Dig. III. 4, 1 pr.: „collegia Romae certa sunt . . . veluti pistorum et quorundam aliorum et naviculariorum qui et in provinciis sunt“ — ein corpus pistorum gab es also nur in Rom, nicht in den Municipien. Beachtenswerth ist auch, dass überall, wo von der Verurtheilung zum Eintritt in eine Corporation die Rede ist, nur hauptstädtische Corporationen genannt werden. C. Th. IX. 40, 3 (an den praes. Sard.) „in urbis Romae pistrina dedantur.“ IX. 40, 6 (an den corr. Luc. et Britt.) „pistrinorum exercitio urbis Romae damnare.“ IX. 40, 5 und 9 (an den praef. urb.). Vgl. auch Just. Nov. 80 cap. 5.

z. B. in Numidia. Th. XIII. 5, 15), in der Dioecese Oriens (Th. XIII. 5, 7. 14. 32), Aegyptus (Th. XIII. 5, 7. 14. 18. 20.; Alexandria. Th. XIII. 5, 7. 32. Edict. Just. XIII cap. 4. 7. 8.), endlich in Rom und Portus die caudicarii (Th. XIV, 3, 2. 4, 9. 15, 1) oder navicularii amnici (Val. Nov. 28 H.; diese betreffen auch Th. II. 17, 1. XIII. 5, 11. 13. 6, 2. I. 10, 4.). — Dass die navicularii keine gewöhnlichen Schiffsrheder sind, sondern dem Staate dienen, ergibt sich schon aus der Bezeichnung ihrer Fracht als „onus fiscale“ (Th. XIII. 5, 4), „species fiscales“ (C. Th. XIII. 5, 33. Cod. Just. XI. 2, 5), „onus publicum“ (Th. XIII. 8, 1. C. J. XI. 5, 1), „species publicae“ (C. J. XI. 2 rubr.); ihre Thätigkeit sei gerichtet „ad publicas necessitates expediendas“ heisst es Th. XII. 1, 149. Dem „onus publicum“ wird Th. XIII. 8, 1 = C. J. XI. 5, 1 die „sarcina privata,“ entgegengesetzt. Worin die Staatsfrachtgüter bestanden, erfahren wir aus anderen Stellen, nämlich entweder in Getreide (species annonariae Th. XIII. 5, 9. Just. XI. 2, 1. onus frumentarii commeatus Th. XIII. 5, 32. Just. XI. 2, 4), dem „canon urbanus“ (Th. XIII. 5, 27) oder „canon sacratissimae urbis“ (Th. XIII. 5, 3 5). — oder in Holz, „ligna idonea publicis necessitatibus ac dispositionibus“ (Th. XIII. 5, 10.) d. h. zum Heizen der öffentlichen Bäder (Th. XIII. 5, 13.). Mit Privatleuten gehörenden Gütern oder Waaren durften ihre Schiffe nicht befrachtet werden (C. Th. XIII. 8, 1. Just. XI. 5, 1). Der Bestimmungsort ist entweder Constantinopel (Th. XIII. 5, 32) oder Rom, genauer der Portus urbis Romae d. h. der nördlich von Ostia von Claudius speciell für den Zweck der (fiscalen) Kornzufuhr angelegte Hafen welcher mit dem Tiber durch einen Kanal (fossa Traiani) in Verbindung stand. ¹⁾ Nur zweimal werden andere „portus

¹⁾ Preller, Berichte d. Sachs. Ges. d. Wiss. 1849 S. 29 f.

expeditionales“ erwähnt, Th. XIII. 5, 35 im Gegensatz zu Rom, XIII. 9, 2 zu Rom und Constantinopel. Die *navicularii* hatten also das von den Provinzen dem Staate zum Besten der Hauptstädte gelieferte Getreide und Holz zur See nach Rom resp. Constantinopel zu transportiren. Sie waren vorzugsweise, man kann wohl sagen ausschliesslich um Rom's und Constantinopel's willen da: „*venerandae urbis intuitu*“ waren den *navicularii* des Occidents verschiedene Privilegien verliehen (Th. XIII. 5, 30) und ebenso denen des Orients von Constantin dem Grossen „*pro commoditate urbis quam aeterno nomine iubente Deo donavimus.*“ (Th. XIII. 5, 7.) Gewiss nur ausnahmsweise wurden sie zu anderen Zwecken verwandt.¹⁾ Indem sie die Hauptstädte mit Korn und Holz versorgen, versehen sie ein *publicum munus* (Dig. 50, 6, 6, 3; vgl. C. Th. XIII 7, 1 „*a transvectionibus publicis.*“ XII. 1, 149 „*ad expediendas publicas necessitates.*“ XIII. 5, 12. 7, 2 „*publicae necessitates.*“ XIII. 5, 11 „*solita munia*“; „*munus*“ ohne weiteren Zusatz Th. XIII. 5 c. 3. 5. 19. 27. XV. 14, 4; statt dessen auch „*functio*“ XIII. 5 c. 3. 14. 36. „*navicularia functio*“ c. 18. 28. 35. XIII. 6, 3. 4. VIII. 4, 11. XII. 1, 134. „*navalis functio*“ VI. 2, 19. „*necessitas*“ Th. XIII. 5, 13. 16. 22. „*obsequium*“ XIII. 6, 1. „*onus*“ XII 1, 149. XIII. 5, 2. „*oneris munus*“ XIII. 5. 12. Alle diese Ausdrücke werden auch auf die Leistungen der Curialen angewandt (s. Gothofr. C. Th. Bd. IV. S. 355). Vgl. auch Dig. 50, 6, 6, 3 „*navicularii qui annonae urbis serviunt.*“ Mit den Obliegenheiten der *Navicularii* können manche *munera* des Municipalrechts zusammengestellt werden, nämlich die „*praebitio angariarum, veredorum*“ u. s. w., d. h. die Verpflichtung Pferde und andere Lastthiere zu stellen

1) Etwa um die in's Feld rückende Armee mit Lebensmitteln zu versorgen. (Gothofr. C. Th. XIII. 9, 2 vgl. Zosimus IV. 10.)

behufs Weiterbeförderung der von den *Municipes* gelieferten Gegenstände, namentlich der an den *Fiscus* abzuführenden Naturallieferungen. (Vgl. Walter § 408, 60. Kuhn städt. Verf. I. 66.)

Ueber die Verpflichtungen der *Navicularii* ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken:

1. Es war den Staats- und Stadtbehörden streng untersagt, den *Navicularii* auf ihren Fahrten irgend welche Hindernisse in den Weg zu legen (Th. XIII. 5, 8. 9. Just. XI. 2, 1), sie zu irgend welchen Leistungen anzuhalten, zu denen sie nicht verpflichtet waren (Th. XIII. 5, 4. 8. 9. Just. XI. 2, 1) oder ihre Schiffe eigenmächtig zu requiriren (Th. XIII. 5, 5, 1. 8, 1 (= Just. XI, 5, 1). 5, 8.); vielmehr waren sie gehalten für ihr schnelles Fortkommen zu sorgen (Th. XIII. 5, 34. Just. XI. 2, 6. vgl. Th. XIII. 5, 4 „*ut facilius iniuncta sibi possit implere obsequia.*“); mit ihrer Person und ihrem Vermögen hafteten sie für rechtzeitige Abfertigung der *Navicularii* (Just. Edict. XIII. cap. 4. 5). Andererseits mussten aber auch diese selbst jeden unnöthigen Aufenthalt vermeiden und sich bemühen auf dem kürzesten Wege und so rasch wie möglich ihren Bestimmungsort zu erreichen (C. Th. XIII. 5, 33. 34. Just. XI. 2, 5. 6). Sie waren verpflichtet, den dritten Theil des *canon urbanus* schon „*inter prima navigationis exordia*“ zu transportiren (C. Th. XIII. 5, 27). Der ganze *canon frumentarius* von Constantinopel musste in Alexandria spätestens gegen Ende August eingeschifft sein (Just. Ed. XIII. 6), die Fracht noch in demselben Jahre, in welchem sie geladen war, am Bestimmungsort abgeliefert werden (C. Th. XIII. 5, 26. Just. XI. 2, 2); Hin- und Rückfahrt zusammen durften nicht mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen (Th. XIII. 5, 21. 26. Just. C. XI. 2, 2), wobei man sich erinnern muss, dass der einzelne *Navicularius*

nicht verpflichtet war, zwei Jahre hintereinander die Fahrt zu machen (C. Th. XIII. 5, 6); der Zweck jener Bestimmung war also nur ihm schleunige Rückkehr zur Pflicht zu machen. Von November bis März ruhte die Schifffahrt; vom 1. April bis zum 1. October durfte geladen, nach dem 15. October aber nicht mehr gefahren werden (C. Th. XIII. 9, 3, 3. C. Just. XI. 6, 3, 3.).

2. Von den susceptores (d. h. den mit Entgegennahme der Naturalsteuern betrauten Beamten) wurden den Navicularii die zu transportirenden species übergeben. (Th. XIII. 5, 8.) Ob die nur einmal (in Alexandria) erwähnten „crithologi“ (d. h. wohl Aufseher, Controleure über die Einlieferung (susceptio) und Ausgabe (expensio) des Getreides) und „zygostatae“ (mensores, Wäger) Cod. Th. XIV. 26, 1 = C. J. XI. 28, 1 mit den susceptores Th. XIII. 5, 8 identisch sind oder als deren Gehülften angesehen werden müssen, wage ich nicht zu entscheiden. Auch die „actuarii et cornicularii classium urbis CP.“ (C. Th. VIII. 7, 21 = C. J. XII. 49, 7, adressirt an den praef. pract.) werden bei der Uebergabe des Getreides an die navicularii thätig gewesen sein; in welcher Weise? lässt sich freilich nicht näher bestimmen. (Die actuarii waren Rechnungsführer; was Goth. über die cornicularii sagt: „corn. classium urbis CP. praefecto praetorio ius dicente super classibus urbis CP. cornibus secretarii praesto erant“ ist schwerlich richtig.) — Innerhalb 10 Tage (wie es scheint nach Uebergabe des species) mussten die susceptores die Frachtbriefe (relatoriae ¹⁾) ausfertigen. (Th. XIII. 5, 8.)

1) Gothofr. erklärt „relatoriae“ durch „Quittungen“. Solche, sonst immer „apochae, securitates“ genannt, erhielten die Navicularii am Bestimmungsorte nach Ablieferung ihrer Fracht von dem praefectus annonae. Man sollte demnach erwarten, dass die Constitution an diesen oder an den praef. urbis adressirt sei. Aber statt dessen ist sie an den comes Hispaniarum gerichtet; es kann sich

Vor der Abfahrt hatten die Navicularii vor den competenten Behörden zu Protokoll zu erklären, dass sie unverdorbene Waare eingeladen hätten, und diese waren verpflichtet durch eigenen Augenschein sich von der Wahrheit ihrer Versicherung zu überzeugen. (Th. XIV. 15, 2. J. XI. 23, 1.)

3. Dass die Navicularii so bald wie möglich Rom oder Constantinopel zu erreichen suchen mussten, wurde schon erwähnt. Ueber unterwegs auf der Fahrt erlittene Unfälle, z. B. wenn bei einem Sturm ein Theil der Ladung über Bord hatte geworfen werden müssen (Th. XIII. 9, 4), namentlich aber über Schiffbruch, wurde stets eine strenge und genaue Untersuchung angestellt. Der Navicularius musste sofort die nöthige Anzeige machen, nach C. Th. XIII. 9, 1 a. 372 bei dem „praeses provinciae in qua res agitur“ d. h. in dessen Provinz der Schiffbruch erlitten war, nach C. Th. XIII. 9, 3 a. 380 dagegen beim praefectus annonae, nach C. Th. XIII. 9, 5 bei diesem und beim vicarius urbis Romae — im C. Just. XI. 6 (5), 3 heisst es allgemein: „examen adhibetur competentis iudicis“ — und zwar, wenn die Sendung für Rom resp. Constantinopel bestimmt war, innerhalb eines Jahres, sonst innerhalb 2 Jahre (Th. XIII. 9, 1. 2), nach C. Just. XI. 6, 2 stets „intra anni spatium“, widrigenfalls der Unfall als selbstverschuldet betrachtet werden sollte. (Th. XIII. 9, 1. 2. C. Just. XI. 6, 2.) Er hatte gleich die nöthigen

hier also nicht um die Uebergabe der Getreidesendung an die hauptstädtischen Beamten, sondern um die an die navicularii in Spanien selbst stattfindende handeln. Folglich kann relatoriae nicht mit „Quittung“ übersetzt werden, sondern nur mit „Frachtbrief“. „Referre“ heisst nicht bloss „zurückbringen“ sondern auch „Jemandem bestimmtes, gebührendes überbringen, abliefern“, „relatoriae“ (nämlich litterae) also: „Bescheinigung über Abzulieferndes“ = „Frachtbrief.“ — Frachtbriefe werden zwar sonst nirgends erwähnt, müssen aber doch angenommen werden, da ja ohne solche jede Controlle unmöglich gewesen wäre.

Zeugen mitzubringen („testibus probet eventum,“ Th. XIII, 9, 1. Just. XI, 6, 2), zunächst seine Matrosen, entweder alle oder doch wenigstens die Hälfte (Th. XIII, 9, 2; die Zahl derselben wurde aus der Grösse des Schiffes erschlossen); nach C. Th. XIII, 9, 3 = C. J. XI, 6, 3 genügten zwei oder drei, auch sollte man sich zuerst immer an den „magister navis“ d. h. nicht den Steuermann, wie Gothofred meint, sondern den Capitän, halten und nur, falls dieser umgekommen, an die übrigen. Waren sämtliche Matrosen verunglückt, so wurden ihre Verwandten herbeigeholt und nach ihren Aussagen Zahl und Namen derselben festgestellt. („quos navicularius“ (d. h. der Schiffsherr, Schiffsrheder) „nafragio periisse contendit“ C. Th. XIII, 9, 3. C. Just. XI, 6, 3.) Falls der betreffende Beamte die vom navicularius gemachte Anzeige nicht beachtete, die Untersuchung nicht sofort einleitete oder sie fahrlässig führte, so hatten er und sein officium den durch den Schiffbruch vom Fiscus erlittenen Schaden zu gleichen Theilen zu tragen, während jener frei ausging. (Th. XIII, 9, 6. C. Just. XI, 6, 5, 1. „Es ist nämlich eine allgemeine Verpflichtung der Officialen den Magistrat an seine Amtspflicht und die Beobachtung der Gesetze zu erinnern . . . daher bei jeder Uebertretung der Gesetze nicht nur der Magistrat sondern auch sein Officium oder wenigstens dessen Vorsteher bestraft wird.“ Bethmann-Hollweg Civilprocess III, 140.). Die Untersuchung wurde nicht geheim wie es bei Criminalprocessen sonst damals die Regel war, ¹⁾ sondern öffentlich (levato velo) geführt. (Th. XIII, 9, 6. Just. XI, 6, 5 pr.) Nöthigenfalls wurden die Matrosen auf der Folter inquirirt ²⁾ (Th. XIII,

1) Geib, Gesch. d. R. Criminalprocesses S. 510.

2) Vgl. Augustin. sermo 52 (angeführt von Gothofr. Bd. 5. S. 119): „homines ad tormenta daturi erant quis (ex quibus?) de subversione navium secundum consuetudinem quaereretur.“

9, 2, 3); der Navicularius selbst war vor körperlichen Züchtigungen und der Folterung durch das Gesetz geschützt. — Innerhalb vier Jahre musste die Untersuchung beendet sein (Th. XIII, 9, 3, 1.), nach C. Th. XIII, 9, 6. C. Just. XI, 6, 5, 1 schon binnen zwei Jahren. Den durch unverschuldete Unglücksfälle verursachten Schaden trug der Fiscus (C. Th. XIII, 9, 4. C. J. XI, 6, 4.), sonst das corpus naviculariorum, welches der Regierung gegenüber haftete und an welches sich diese daher schadlos hielt; natürlich blieb es demselben unbenommen den Schaden auf die einzelnen Mitglieder abzuwälzen oder den betreffenden navicularius oder Supercargo (prosecutor) zur Rechenschaft zu ziehen. (Th. XIII, 5, 32. 38. 9, 4.) Im Jahre 414 erliess Honorius den Navicularii von Africa alle Rückstände (reliqua) der Jahre 387 bis 407. (C. Th. XI, 28, 8.) Zum Schluss mag noch bemerkt werden, dass die Provinzialstatthalter über alle Unfälle, Schiffbrüche und die über diese geführten Untersuchungen an den praefectus practorio Bericht erstatten mussten. (C. Th. XIII, 9, 1. Just. XI, 6, 2).

4. In Portus resp. Constantinopel wurde die Ladung vom praefectus annonae in Empfang genommen, vor welchem der Navicularius (ebenso wie vor der Abfahrt vor dem praeses provinciae oder Stadtmagistrat) zu Protokoll erklären musste, dass er gute unverdorbene Waare eingeladen hätte (C. Th. XIV, 15, 2. Just. XI, 23, 1.). Erwies sich diese Aussage als falsch oder wurde das Korn nicht rechtzeitig abgeliefert oder fehlte etwas an der Quantität, so wurde eine Untersuchung eingeleitet. Th. XIII, 9, 5 und bes. XIII, 5, 38. ¹⁾ Nach der letzteren Verordnung sollte der praefectus urbi bei schwerer Geldstrafe spätestens

1) Sowohl bei Gothofr. als bei Haenel steht: „si navicularius diametrum incidisset.“ Es muss doch „naviculario“ heissen.

am fünften Tage nach der Landung mit Hinzuziehung des praefectus annonae und dreier viri illustres (aus dem Senat) die Untersuchung einleiten und sie selbst an Feiertagen fortsetzen; der Schuldige wurde unter genügender Bedeckung nach Africa an den dortigen praefectus annonae (d. h. wenn er aus Africa gebürtig war, sonst ohne Zweifel an den praeses provinciae) gesendet und von diesem zum Schadenersatz genöthigt. — Unterschlagung der Fracht oder auch nur eines Theiles derselben wurde mit dem Tode bestraft (C. Th. XIII. 5, 33. C. Just. XI. 2, 5.), welche Strafe überhaupt jeden traf, der sich an den fiscalischen Proviantvorräthen vergriff. (C. Just. IV. 40, 3.) — Nach Ablieferung der Fracht erhielt der Navicularius eine Quittung, in welcher der Tag der Ablieferung angemerkt war und welche er bei Strafe der Vermögensconfiscation nach seiner Rückkehr dem praeses provinciae (resp. dem praefectus annonae Africae?) vorweisen musste. (Th. XIII 5, 21. 26. Just. XI. 2, 2.) —

5. Für ihre Mühewaltung erhielten die Navicularii Sporteln und zwar die von Alexandria und dem Orient für je 1000 modii einen aureus und 4 Procent von der Ladung (Th. XIII. 5, 7), die von Africa dagegen nur ein Procent von der Ladung (Th. XIII. 5, 36. 38). Nach Just. Edict. XIII. 7. 8. wurden von Alexandria nach Constantinopel jährlich 8 Mill. Scheffel Getreide gesandt und als Frachtgeld 80000 solidi gezahlt, also ein solidus für je 100 modii; wie es scheint, wurde jedoch damit nicht nur der Transport über das Meer, sondern auch der von den Städten und Dörfern Aegyptens nach Alexandria bezahlt. (Navicularii Niliaci erwähnt Vopisc. Aur. 47, 3.) Die Sporteln durften den Navicularii von den kaiserlichen Beamten oder deren Officialen bei 10 Pfund Gold Strafe nicht verkürzt werden; wenn sie sich aber von jenen durch Ueberlassung derselben

bestechen liessen, so mussten sie das Vierfache an den Fiscus zahlen. (Th. XIII. 5, 36.)

6. Reichte das corpus naviculariorum für die Verschiffung des canon urbanus nicht aus, so wurden Privatschiffe requirirt, nicht nur in den Provinzen, sondern selbst in Rom. (Th. XIII. 7. XIV. 21, 1. Nov. Th. 8. C. Just. XI. 4.) Diese mussten von den Eigenthümern unweigerlich hergegeben werden; Standesprivilegien oder kaiserliche Rescripte kamen nicht in Betracht. Doch wurden in der Regel nur grössere Schiffe, „naves legitimae capacitatis“ (Nov. Val. 28 § 2), in Anspruch genommen, nach Nov. Th. 8 § 1 = C. Just. XI. 4, 2 Schiffe, welche 2000 modii zu tragen im Stande waren; die Besitzer kleinerer Schiffe mussten dagegen eine Geldabgabe von je 2 solidi zahlen. (Val. Nov. 28 § 2.) Dies ist das auch in den Digesten 50, 4, 1, 1 und 18, 24 vgl. 49, 18, 4, 1 erwähnte „munus rei navicularis“, welches zu den munera patrimonii gerechnet wurde. (Vgl. auch Kuhn städt. Verf. I. 67.)

7. Alle Ausgaben, welche die Verwaltung des munus navicularium nöthig machte, wurden von den navicularii aus ihrer eigenen Tasche bestritten: C. Th. XIII. 5, 2 „ex propriis facultatibus onera navicularia sustinere“; XIII, 5, 5 „integris patrimoniis nav. munus exerceant“; XIII. 5, 14, 3 „facultatibus propriis . . . perpetuo sint obnoxii functioni.“ Wenn Constantin der Grosse C. Th. XIII, 5, 7 E. sagt, dass die navicularii von Alexandria aus eigenem Vermögen „so gut wie nichts“ (nihil paeno) zuzuschiessen brauchten, da sie ja reichliche Sporteln erhielten, so ist dies sicherlich eine starke Uebertreibung. Schon im zweiten Jahrhundert mussten nach einem Rescript der Divi fratres bei Callistratus Dig. 50, 6, 6, 6 die nach Rom mit Getreide Handel treibenden Navicularii den

grössten Theil ihres Vermögens in ihrem Gewerbe angelegt haben, wenn sie gewisser ihrem Stande verliehenen Privilegien theilhaftig werden wollten. Dies gilt von den *Navicularii* des sinkenden Reiches in noch höherem Grade: „*integris patrimoniis nav. munus exerceant.*“ Th. XIII, 5, 5. Dass ihnen einmal die Schiffe von der Regierung ausgebessert (Th. XIII, 5, 27) oder ein anderes Mal von dieser Baumaterialien geliefert werden (Th. XIII 5, 14), ist Ausnahme; in der Regel mussten sie ihre Schiffe mit eigenem Gelde bauen und repariren; Grösse und Rauminhalt derselben waren vom Staate vorgeschrieben: s. Th. XIII. 5, 14 § 1 „*reparationem deinceps per singulos annos iisdem naviculariis ex concessa iugorum immunitate curaturis*“ und bes. XIII. 5, 28. Wie gross die „*debitae capacitatis summa*“ war, erfahren wir nicht; nach *Scaevola* Dig. 50, 5, 3 waren diejenigen von *publica munera* befreit, „*qui naves marinas fabricaverunt et ad annonam p. R. praebuerunt non minores quinquaginta milium modiorum aut plures (Mommsen: aut quinque pluresve) singulas non minores decem milium modiorum*“ (10000 modii = c. 87545 Liter). und dies galt auch nach Justinianischem Recht. Auf die *navicularii amnici* bezieht sich *Val. Nov.* 28 § 2, wo diesen der Bau oder die Reparatur von Schiffen von weniger als 40 *cupae* Inhalt untersagt wird; doch wissen wir leider nicht, wie gross eine *cupa* war. (Sollte die *cupa* vielleicht mit dem *culleus*, dem grössten Hohlmasse, identisch sein? 1 *culleus* = 20 *amphorae* = 60 *modii*. *Hultsch* *Script. metrol.* II p. 142, 10.)

II. *Mensores* und *Caudicarii*. Der *canon frumentarius* wurde nach der Ausladung vermessen und dann in Staatsspeichern (*horrea fiscalia* Th. XV. 1, 12. h. *Portuensia* Th. XIV. 23, 1. *condita Portuensia* Th. XIV. 4, 9. vgl. auch Th. XI. 14, 1. 2.) aufgespeichert. Die Auf-

sicht über die Vorräthe zu führen, war die Aufgabe des *corpus mensorum* und *corpus caudiciorum* gemeinschaftlich; beide Corporationen lebten begreiflicher Weise fast immer in bitterster Feindschaft mit einander (vgl. C. I. L. VI. 1759). Der *patronus horreorum Portuensium*, wie es scheint, einer der *patroni* des *corpus mensorum*, fungirte als Oberaufseher ein Jahr lang, konnte jedoch, nachdem ihm für seine Verwaltung *Decharge* ertheilt worden, von Neuem gewählt werden. (C. Th. XIV. 23, 1.) Im J. 417 wurde den *mentores* und *caudicarii* einer der *Patroni* des *corpus pistorum* als *Controleur* beigelegt. (Th. XIV. 4. 9.) Die *caudicarii*²⁾ hatten das in *Portus* angekommene Getreide von hier stromaufwärts nach Rom zu führen (*Gothofr. ad C. Th. XIV. 3, 2*), die *mentores* das Korn, theils wenn es aus den Schiffen ausgeladen wurde, theils wenn sie es den *caudicarii* (oder auch den *pistores*) verabfolgten, zu vermessen; sie mussten daher stets einen Ueberblick über die augenblicklichen Vorräthe haben. (C. Th. XI. 14, 1 = C. Just. X. 26, 1.) Ihre Thätigkeit war genau geregelt: das Korn musste so gespeichert werden, dass es vor Temperatureinflüssen geschützt war (C. Th. XV. 1, 12); erst wenn der ganze *canon frumentarius* eingebracht war, durfte Getreide verabfolgt werden (C. Th. XI. 14, 2); zuerst musste das vom vergangenen Jahre nachgebliebene Getreide verbraucht und dann erst die neue Sendung angegriffen werden (C. Th. XI. 14, 1. C. Just.

1) Ueber die Auslegung dieses Gesetzes s. unten S. 23 Anm.

2) C. Th. XIV. 3, 2. 4, 9. 15, 1. „*caudicarii nabicularii infernates*“ (unter *Constantin dem Grossen*) *Grut.* 1086, 6, welche Inschrift im C. I. L. VI. wohl nur aus Versehen fehlt; von *Hirschfeld* *Philologus* XXIX. (1869) S. 34 u. A. wird sie als echt citirt. — Die *caudicarii* heissen auch *navicularii amnici* (*Nov. Val.* 28); auf sie beziehen sich auch C. Th. I. 10, 4. II. 17, 1. XIII. 5, 11. 13. 6, 2. *Symm. rel.* 44.

X. 26, 1); verdorbenes Getreide sollte nicht weggeworfen, sondern mit gutem vermischet werden. (C. Th. XI. 14, 1. C. Just. X. 26, 1.) Die horrea publica waren ausschliesslich für die annona publica bestimmt (C. Th. XV. 1, 12); die in denselben aufbewahrten Vorräthe durften von Niemand ohne Ermächtigung angerührt werden. (Th. XV. 1, 12. XIV. 3, 16; hierauf bezieht sich auch C. Th. XIV. 16, 2 = C. Just. XI. 24, 1: „frumento ad usus alios deputato“.)

Die Notitia urbis CP. (s. cap. 16, 29 ed. Seeck) zählt sechs horrea auf, in Rom (s. Jordan Topogr. II. 573 vgl. S. 67) gab es deren 290, die jedoch nur zum Theil öffentliche Getreidespeicher waren. Ueber die horrea Galbana war ein besonderer Curator gesetzt (N. Dign. Occ. 4, 15); ein comes horreorum wird auch C. Just. XI. 16, 1 erwähnt. Vermuthlich standen die mensores unter seiner Jurisdiction.

III. Pistoros. Seit Aurelian erhielt die Bevölkerung Roms nicht mehr Korn, wie bisher, sondern Brot von der Regierung geliefert (Zosim. 1, 61. Vopisc. Aur. 35. 47); in Constantinopel wurden die Brotspenden von Constantin dem Grossen eingeführt,¹⁾ nach dessen Anordnung täglich 80000 Bröte²⁾ ausgetheilt wurden. Nur vorübergehend, wie es scheint, wurde der canon frumentarius von CP.

1) Zosim. 2, 32. C. Th. XIV. 16, 2. 17, 9. 10. Socr. hist. eccl. II. 13.

2) Socr. hist. eccl. II. 13. sagt einfach *ὅκτω ἐγγύς μυριάδες*, ohne hinzuzufügen, ob Bröte oder Scheffel darunter zu verstehen seien; von Scheffeln verstehen die Stelle Cassiod. hist. trip. IV. 13. Vales. z. St. und Gothfr. zu C. Th. XIV. 16, 2. Da in Rom in der früheren Kaiserzeit 200000 Menschen monatlich 1 Mill. modii erhielten (Marquardt, Staatsverw. 2, 121), so würde die tägliche Austheilung von 80000 Scheffeln auf 480000 Empfänger führen, was für die damalige Zeit, unmittelbar nach Gründung der Stadt, entschieden zu hoch ist. Ich denke daher an 80000 Bröte und so heisst es auch in der vita Pauli in Photios' Bibl. p. 475 a 36 Bekk. *ἦν δὲ τὸ ὅλον τῆς ἡμερήσιας ἀρτοποιίας ὅκτω.*

von Constantius um die Hälfte verringert, von Theodosius dem Grossen dagegen um 125 Scheffel täglich vermehrt.¹⁾ Das zur Vertheilung gelangende Brot hatte das corpus pistorum zu backen; ein solches kommt daher vor sowohl in Rom (C. Th. XIV. 3, 1 — 22. IX. 40, 3. 5 — 7. 9) als auch in Constantinopel (Th. XIV. 16, 2. 3. C. Just. XI. 16, 1. 2, Nov. 80 cap. 5), sonst nirgends. Die Bäcker heissen bei Symm. rel. 23 § 1 „pistores publicae annonae“ und Gratian C. Th. XIV. 3, 15 beruft sich auf ein die pistores betreffendes Gesetz, „per quam . . . utilitati annonae publicae . . . providetur“; ihre Thätigkeit wird mit den Ausdrücken „munus“ (Th. XIII. 5, 2. XIV. 3, 6. 18), „necessitas“ (XIV. 3, 3. 1. 3, 14), „muneris necessitas“ (Th. XIV. 3, 5), „officium“ (Th. XIV. 3, 3 pr. u. § 2.), „debitum officium“ (XIV. 3, 21), „functio“ (Th. XIV. 3, 12) bezeichnet, welche alle auf dem Staate geleistete Dienste hinweisen. Vgl. Th. XIV. 15, 1 „ne pessimus panis p. R. usibus ministretur.“ XIV. 17, 3 „quae diurna pistores alimentis popularibus praebent.“ Sie standen unter der Jurisdiction nicht nur des praefectus urbis (was sie ja mit allen Bewohnern der Hauptstadt gemein hatten) sondern auch des praefectus annonae;²⁾ an diesen letzteren sind C. Th. XIV. 3, 1. 14. 15. 21. 17, 3. 6. adressirt. Ihre Functionen unterlagen der strengsten Controle seitens der Regierung; causae pistoriae wurden als publicae wie alle causae fiscales selbst während der Gerichtsferien verhandelt (Cod. Just. III. 12, 4.). Das zum Brotbacken nöthige Getreide erhielten die pistores vom Staate geliefert:

1) Socr. hist. eccl. II. 13. — C. Just. XI. 25. 2. a. 392.

2) Nach Böcking Not. dign. I. 177. und Walter Gesch. d. R. R. § 381 A. 48 hat es in Constantinopel einen besonderen praefectus annonae nicht gegeben; aber s. Cod. Just. I. 44, 1. 2. XII. 58. Nov. 88 cap. 2 pr.

„integer canon mancibus consignetur“, heisst es C. Th. XIV. 16, 2. C. Just. XI. 24, 1; von einem Kaufpreise ist hier nicht die Rede und wesshalb hätten auch die pistores das Korn von der Regierung kaufen sollen, da dieser dasselbe nichts kostete und die Bröte unentgeltlich verabfolgt wurden? Um so auffälliger ist Th. XIV 15, 1 a. 364. „sola ducentena milia modiorum frumenti integri atque intemerati iuxta priscum morem mensores et caud. levioribus pretiis pistoribus venundare cogantur.“ Doch scheint diese Bestimmung damit zusammenzuhängen, dass damals das Brot nicht unentgeltlich vertheilt wurde. ¹⁾ Reichte der eigentliche canon frumentarius nicht aus, so wurde der nöthige Bedarf von der Regierung aufgekauft. Zu diesem Zwecke bestand, wenigstens in Constantinopel, vermuthlich aber auch in Rom eine besondere *arca frumentaria*, derselben waren 611 Pfund Gold (c. 172316½ Rubel Silber ²⁾) zugewiesen, welche zu keinem anderen Zwecke verausgabt werden durften. Von wem der Getreideankauf besorgt wurde, wird nicht gesagt; man könnte versucht sein, an die Officialen des Praefectus urbis oder annonae zu denken; wenn wir jedoch C. Th. XIV. 16, 3 = C. Just. XI, 24, 2 erfahren, dass die pistores aus der *arca frumentaria* Geld vorgestreckt erhielten, so scheint daraus gefolgert werden zu dürfen, dass diese mit der *frumentaria coemptio* betraut wurden.

1) S. bes. C. Th. XIV. 17. 5 a. 369. — Uebrigens ist C. Th. XIV. 15, 1 nicht fehlerfrei überliefert: auffällig ist einmal die Wahl der Distributiv- statt der Cardinalzahl, dann die geringe Quantität: bei 20000 Empfängern würden 20000 Scheffel 6—7 Tage ausgereicht haben. Vermuthlich ist das Gesetz von den Redactoren des Cod. Theod. lüderlich excerptirt worden.

2) C. Th. XIV. 16. 3. (im C. Just. XI. 24, 2 steht „*auri statuta quantitas*“). — C. Th. XIV. 16, 1 ordnet Ausnahmeregeln an. Mit dem lückenhaften Gesetze C. Th. XII. 11, 2 ist nichts anzufangen. Vgl. auch Symm. rel. 37.

Das von den Provinzialen gelieferte und von den *Nacularii* über's Meer transportirte Korn wurde, wie schon gesagt, in den Staatsspeichern zu Portus und Rom resp. Constantinopel aufbewahrt und standen diese unter Aufsicht der *mensores* und *caudicarii*; im J. 417 wurde jedoch für die *horrea Portuensia* denselben einer der *Patrone des corpus pistorum* ¹⁾ als *Controleur* an die Seite gestellt (Th. XIV. 4, 9); dieser hatte von jeder ankommenden Getreideladung eine Probe (*digma*) an seine Collegen in Rom zu senden und sie dadurch in den Stand zu setzen zu beurtheilen, ob nicht auf der Fahrt von Portus nach Rom das aus den Provinzen gesandte gute unverdorbenes Korn mit schlechtem, unbrauchbarem vertauscht worden sei. — Aus den Staatsspeichern erhielten die *pistores* das Getreide, vermuthlich gegen Anweisung; eigenmächtig welches zu entnehmen war streng verboten (Th. XIV. 3, 16); sie besaßen übrigens auch eigene Vorrathskammern sowohl in Portus als in Rom. (Th. XIV. 15, 4.) Bäckereien existirten in Rom 256 (nach der Not., nach dem *Curiosum* 258; vgl. Preller *Regionen d. Stadt Rom* S. 111 f. *Jordan Topogr.* II. 69), in jeder Region 15—24 ²⁾, die

1) Nach Gothofred's Auslegung: einer der *patroni* des *corpus mensorum* und *caudiciorum*. Aber dass „*ad excludendas patronorum caudiciorum fraudes et Portuensium furta mensorum*“ einer der diebischen *patroni* zum *Controleur* bestellt worden sei, ist widersinnig. Ich verstehe daher: *consensu corporis pistorum*; man achte nur auf das folgende „*ad collegas digma missurus*“ und darauf, dass der unredliche *Controleur* „*ad pistrini etiam munia prima (d. h. ultima) revocetur*“; bei Gothofred's Erklärung müsste mindestens „*devoc.*“ stehen. Dass diese Const. nicht Th. XIV. 3. „*de pistoribus*“ steht, kommt daher, dass sie auch die *corpora caud. et mensorum* betrifft, im Titel XIV. 4. aber „*de suariis... ceterisque corporatis*“ gehandelt wird. In dem Gesetze, aus welchem Th. XIV. 4, 9 excerptirt ist, war auch von den *pistores* die Rede (s. Th. XIV. 3, 22). Räthselhaft ist aber die Adresse: „*Palladio ppo.*“ statt „*p. u.*“

2) Vgl. Rossi *inscr. chr. n. 495 (a. 401.)* „*hic est positus Bitalis pistor M. . . . (Name unleserlich) reg. XII.*“ — n. 972 a. 520. „*hic requiescit in pace Laurentius patronus (so!) [pistorum de?] regione secunda.*“

unter Theodosius II. verfasste Not. u. CP. erwähnt cap. 16, 39 (ed. Seeck) 120 pistrina privata und 20 oder 21 pistrina publica. Nach Ducange CP. christ. II. 11. waren die letzteren „ad conficiendos panes politicos palatinos et militares qui quotidie in urbe distribuebantur, privata vero pro usu ceterorum civium.“ Ebenso Preller Regionen S. 112 Anm. Aber bei der Ausdehnung, welche die unentgeltliche Brotvertheilung in Constantinopel hatte,¹⁾ ist es sehr fraglich, ob mit den pistrina publica überhaupt pistrina privata (und noch dazu 120) concurriren konnten; dazu kommt die geringe Anzahl der öffentlichen Bäckereien und dass diese nur in 8 Regionen vorkommen, während es pistrina privata und gradus in allen gab. Ferner wenn die pistrina privata der annona publica nicht dienten, so begreift es sich gar nicht, weshalb sie überhaupt in der Notitia aufgeführt werden, und zwar werden sie immer mit den gradus zusammen erwähnt²⁾, so dass also durchaus ein Zusammenhang zwischen beiden bestanden haben muss. Daraus dass die Bäcker „mancipes“ heissen (Th. XIV. 3, 18. 16, 2. 3. C. Just. XI. 16, 1), folgt gar nichts, denn in der späteren Latinität heisst „manceps“ s. a. „Vorsteher“: in den Lexicis wird aus Cyprian epist. 66, 6 „manceps latronum“ (= Räuberhauptmann), aus Prudentius „manceps carceris“ angeführt. Es ist daher ganz irrig, wenn Gothofredus (im Gloss. nomicum zum C. Th.) die mancipes pistrinorum für identisch mit den patroni corporis pistorum ansieht, oder Marquardt (R. Alt. V, 2, 28) und Hirschfeld (Philol. XXIX. 45 Anm.) sie als die „Geschäftsführer der pistorum“ betrachten, „welche die Contracte mit der Regierung abschlossen“: dies wäre wohl Sache der patroni

1) Vgl. Themistius Or. XXIII. p. 292. Hard = p. 352 Ddf.

2) Die Reihenfolge ist immer: pistrina publica —, pistr. privata —, gradus, nur cap. 10 werden die p. privata vorangestellt.

gewesen. Das Richtige ergibt sich aus den angef. St. und ist schon von Cujacius de div. temporum praeser. cap. 13 und Comm. zu C. J. XI. 16, 1. sowie von Gothofredus selber (z. C. Th. XIV. 3, 18) gefunden worden; dem steht auch Sokrates hist. eccl. V. 18 nicht entgegen: ἦσαν ἐν τῇ μεγίστῃ Ῥώμῃ οἴκοι παμμεγέθεις ἐν οἷς ὁ τῇ πόλει χορηγούμενος ἄρτος ἐγένετο ὅς τε προϊστάμενοι τούτων οἱ μάχιπες τῇ Ῥωμαίων γλώσσῃ καλοῦνται . . ., denn προϊστασθαι μαχιπείου kann von jedem Inhaber einer Bäckerei gesagt werden, nicht bloss von den patroni corporis pistorum.) So bleibt kaum etwas anderes übrig als anzunehmen, dass die zur öffentlichen Vertheilung bestimmten Bröte sowohl in den pistrina publica als den pistrina privata gebacken worden seien. Die Vertheilung der Bröte fand täglich an gewissen erhöhten Plätzen (gradus) statt, deren es in Constantinopel im Ganzen 117 gab (Not. u. CP. 16, 42), — in der Not. u. Rom. werden „gradus“ nicht erwähnt — und wurde vom corpus pistorum unter Aufsicht der Officialen des praefectus annonae vorgenommen (C. Th. XIV. 17, 2. 3. 6); den Empfangsberechtigten war es untersagt, sich ihr Brot direct aus der Bäckerei zu holen (Th. XIV. 17, 3), und andererseits den pistorum anderswo als an den gradus welches zu verabfolgen (Th. XIV. 17, 4.). Gewicht und Qualität des Brotes waren vorgeschrieben (Th. XIV. 17, 5) und hatte der praefectus annonae auf strenge Beobachtung dieser

1) Vgl. Just. Nov. 80 cap. 5 τοῖς προεστώσι τῶν ἀρτοποιικῶν ἐργαστηρίων. — Wie es gekommen ist, dass μάχιψ im Mittellgriechischen „Bäcker“, μαχιπείον „Bäckerei“ bedeutet (s. Ducange Gloss. med. Graec.), vermag ich nicht anzugeben und ist auch hier nicht der Ort zu untersuchen. Ob die C. Th. VIII. 7, 9. 16. 19. VIII. 8, 4. XII. 16, 1 erwähnten mancipes die mancipes pistrinorum seien, kann nicht entschieden werden; es gab auch mancipes stationum (C. Th. VIII. 5 passim), thermarum (C. Th. XIV. 5, 1) oder salinarum (Symm. rel. 44) und wohl noch manche andere; ein „corpus omnium mancipum“ C. I. L. VI. 1742.

Vorschriften zu sehen. Vgl. C. Th. XIV. 17, c. 2. 3. 6. Cass. Var. VI. 18 (formula praef. ann.); „per officinas pistorum cibosque discurrens, pensum et munditiam panis exigis.“ — Die Brotvertheilung und was damit sonst noch zusammenhängt, genauer zu besprechen, ist hier nicht der Ort; es kam mir bloss darauf an, die Bedeutung des corpus pistorum klar zu legen; es mag daher hier nur noch darauf hingewiesen werden, dass in den Provinzen die panis excoctio ein auf dem Grundbesitz ruhendes munus sordidum war. (C. Th. XI. 16, 15. C. Just. X 48, 12.)

IV. Catabolenses kommen nur C. Th. XIV. 3, 9. 10 (beide Const. sind an den praef. u. R. adressirt) vor. Darnach rekrutirte sich dieses Corpus aus denjenigen Freigelassenen, welche 30 und mehr Pfund Silber ¹⁾ (= 150 solidi. Cod. Theod. XIII. 2, 1 = C. Just. X, 78, 1) besaßen und nicht anderweitig gebunden waren; über seine Bestimmung erfahren wir dabei nichts. Da über die catabolenses und pistorum in ein und demselben Titel des Cod. Th. gehandelt wird, so müssen beide in Verbindung mit einander gestanden haben; nicht unwahrscheinlich ist daher Gothofred's Vermuthung, dass es ihre Aufgabe gewesen sei, das ankommende Getreide aus dem Hafen in die Speicher, aus den Speichern in die Bäckereien und endlich die fertigen Bröte an die Oerter der Vertheilung zu transportiren. Vgl. C. Th. XIV. 3, 10 „catabolensium necessitatibus obsequantur.“ Aus dieser Const. ergibt sich auch, dass die catab. ein corpus für sich bildeten; anderer Meinung Rudorff Vormundschaft II 127.

V. Susceptores vini. Unentgeltliche Weinspenden einzuführen, beabsichtigte Kaiser Aurelianus, auf Rath seines

1) Mit Recht nimmt Gothofredus den Ausfall eines „non“ vor „sociari“ an; ausserdem ist aber auch noch „si“ nach „agris“ einzuschalten. — Uebrigens sind die catabolenses mit den saccarii von Portus (C. Th. XIV. 22, 1) nicht identisch.

praefectus praetorio stand er jedoch von seinem Project ab und begnügte sich Wein zu billigen Preisen verkaufen zu lassen. (Vopisc. Aur. 48.) Im IV/V. Jahrh. hatten die Grundbesitzer der suburbicaren Provinzen, namentlich die von Lucanien und Bruttium ¹⁾ Wein nach Rom zu liefern (C. Th. XI. 2, 3. XIV. 4, 4, 1. — „titulus canonicus vinarius“ C. I. L. VI. 1771. Z. 8. „titulus vinarius“ Symm. ep. VII. 96), welcher in der Hauptstadt um ein Viertel unter dem Marktpreise verkauft wurde. (C. Th. XI. 2, 2.) Diese Abgabe, welche in eine Geldsteuer nicht umgewandelt werden durfte (C. Th. XI. 2, 2. 3), wurde in Rom von den vini susceptores in Empfang genommen, welche leider nur in der Ueberschrift von C. Th. XIV. 4 = C. Just. XI. 17, sowie C. Th. XII. 6, 26 = C. Just. X. 72 (70), 11 vorkommen; aus der Erwähnung im Codex Just. dürfen wir schliessen dass auch die Einwohner von Constantinopel Anspruch auf wohlfeilen Wein hatten. Dagegen besitzen wir noch das Fragment eines Tarifes über die Sporteln, welche bei der Weinlieferung abfielen (Wilmanns inscr. Lat. 2739 = C. I. L. VI. 1785): „die Zinspflichtigen (professionarii, possessores) liefern die Fässer (cupae) an einen Ort im Marsfelde, welcher „ad ciconias nixas“ hiess, und erhalten dafür an Ort und Stelle von dem Einnehmer (vini susceptor) 120 Sesterzen, nicht als Kaufpreis, sondern als Gratia! ²⁾ Vorher aber findet die Weinprobe (degustatio) statt, wozu der

1) Expositio totius mundi Riese's geogr. Lat. min. p. 119, 11: „Brittania: et ipsa cum optima sit, negotium vestem emittit byrram et vinum multum et optimum.“

2) Als Gratia wohl für den Transport nach Rom: vgl. C. Th. XI. 2, 2 pr. „vina Romam portentur.“ XIV. 4, 4, 1 „longae subvectionis damna.“ „Die von den Municipales gelieferten Gegenstände mussten nämlich zuweilen von ihren Erzeugungsorten noch weiter verführt werden.“ Kuhn städt. Verf. 1, 66. vgl. Walter Gesch. d. R. R. § 408, 60. — Uebrigens steht in der Inscr. überall „nummi“, nicht „HS.“

Zinspflichtige die Fläschchen (ampullae) zu liefern hat, dieselben aber zurückbekommt. Die Kosten des Probirens trägt das Aerar [? die *arca vinaria*?]: für das Auf- und Zuschlagen eines jeden Fasses dem Arbeiter (*exasciator*) 10, dem Probirer (*haustor*) für jedes Fass dreissig Sesterzen [nummi], ferner für Bewachung der Fässer ein Gewisses und ebenso den Lastträgern (*falancarii*) für den Transport der Fässer in die Magazine, die bei irgend einem Tempel¹⁾ gewesen sein müssen. Endlich erhält der Zinspflichtige vom *vini susceptor* (C. Th. XII. 6, 26) Quittung (*apoca*), wofür das Aerar dem Schreiber 20 Sesterzen gewährt.“ (Mommson Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1851. III. 77.) Der Erlös aus dem Weinverkauf floss in die *arca vinaria*. (Symm. epist. 7, 95. 9, 131. *relatio* 34 § 2; ein „*rationalis vinorum*“ Not. dign. Occ. 4, 9; einen „*tribunus vinarii fori*“ führt Böcking Not. dign. II. 195 aus Symm. ep. X. 35 [= rel. 22] an; aus Meyer's Ausg. erfahren wir aber, dass in der Hdschr. „*suarii fori*“ steht.) Für etwaiges Deficit im *titulus vinarius* hafteten die *susceptores vini* (C. Th. XII. 6, 26. C. Just. X. 72, 11). Mit dem Verkauf des Weines hatten diese nichts zu thun, dies war Sache der *vinarii*; inschriftlich erhalten ist uns ein „[*ex auctoritate Tarraci Ba[ssi v. c. praef. urb.]*“, also amtlich bekannt gemachtes Verzeichniss von „[*nomina vinariorum qui sibi pecuni[am indebitam (?) contra disciplinam Roman[arum legum] vindicare consuever[unt]*“ (hierauf folgen einige z. Th. verstümmelte Namen; C. I. L. VI. 1766 = Henzen 6430) d. h. welche Wein theurer verkauft hatten, als vom Gesetze vorgeschrieben war. (Nach G. B. de Rossi Bull. d.

1) Nach O. Hirschfeld Philol. XXIX. 19 Anm. 26 ist der von Aurelian erbaute Tempel des Sonnengottes gemeint. — Ueber das Alter der Inschrift wird von den Herausgebern nichts angemerkt; Hirschfeld a. a. O.: „nicht vor Aurelian.“

Inst. 1853 p. 41 wurden sie mit Entziehung der Handelslicenz (s. Dig. I. 12, 1, 13. XLVIII. 19, 9, 9) bestraft.) Ob die *vinarii* an ihren Stand gebunden waren, erfahren wir leider nicht, ist aber wahrscheinlich wohl der Fall gewesen.

VI. *Suarii*. C. Th. XIV. 4. Nov. Valent. 35. C. Just. XI. 17 (16). Wie die Brotvertheilung, so sind auch die Spenden von Schweinefleisch von Aurelian eingeführt worden (Vopisc. Aur. 35. 47. Victor Caes. 35. Zosim. I. 61); sie bestanden in Rom im IV. und V. Jahrh., in Constantinopel noch unter Justinianus. Nach einem Gesetze des Honorius (C. Th. XIV. 4, 10 § 5 a. 419.) gelangten in Rom täglich 4000 Portionen zur Vertheilung; allerdings sind hierbei die als überflüssig gestrichenen sowie die in den kaiserlichen Palast gelieferten Portionen nicht miteingerechnet, aber dennoch ist jene Ziffer auffällig geringfügig und legt den Verdacht einer Textverderbniss nahe¹⁾. Nach einer Novelle Valentinian's III (Nov. 35 a. 452.) wurden während 150 Tage (= 5 Monate) 3628000 Pfund, täglich also 24186²/₃ Pfund vertheilt. Ein Pfund Speck (*laridum*) kostete nach dem Edict Diocletian's de *pretiis rerum venalium* 16 Denare (= c. 15 Groschen); nach C. Th. VIII. 4, 17 ¹/₈₀ solidus, nach C. Th. XIV. 4, 10 (in Rom?) 50 Denare oder ¹/₁₂₀ solidus; in Campanien waren um 363 sechs folles (= 5 Groschen) ein Maximum.²⁾ Je nachdem wir die eine oder die andere dieser Preisangaben zu Grunde legen, repräsentiren jene 3628000 Pfund einen Werth von c. 1668880 oder c. 177636 (= 45350 solidi) oder c. 118424

1) Deuten velleicht die Worte: „*quattuor millia obsoniorum . . . decernat*“, auf eine Vermehrung der Spenden um 4000 Portionen? Die im Text befolgte Erklärung ist die des Gothofredus.

2) Mommson, Berichte d. Sächs. Ges. d. W. III. 56. 72. — 1 solidus = 12 Mark 69 Pf., 1 Mark = 30.87 Kop.

(= 30233 $\frac{1}{3}$ solidi) oder c. 592119 $\frac{3}{4}$ (= 151166 $\frac{2}{3}$ sol.) Silber. Unverständlich ist mir die Bestimmung C. Th. XIV. 4, 10 § 3 „per quinque menses quinas in obsoniis libras carnis possessor accipiat ne per minutias exigui ponderis amplius fraus occulta decerpat,“ sowie Nov. Val. 35 § 2 bis zum Worte „percipiant.“ — Das zu vertheilende Schweinefleisch wurde in den Provinzen als Naturalabgabe erhoben, für Rom in Campanien, Lucanien, ¹⁾ Bruttium, Samnium und Sardinien (C. Th. XIV. 4, 3. Nov. Val. 35 § 1); da jedoch wegen der Unsicherheit des Meeres das Sardinische Schweinefleisch] selten rechtzeitig eintraf, so wurden durch Valentinian III (Nov. 35. a. 452.) die Einkünfte dieser Insel ungeschmälert der *arca* des praefectus praetorio überwiesen. Von wo der Staat das in Constantinopel vertheilte Schweinefleisch bezog, erfahren wir nicht. Diese Naturalsteuer lastete auf dem Grundbesitz und ging allen anderen Steuerforderungen vor (Nov. Val. 35 § 1); die possessores durften jedoch nach eigenem Belieben (während sonst eigenmächtige „*adaeratio*“ untersagt war, Walter § 408, 63) statt des Fleisches den entsprechenden Geldwerth geben, welcher nicht nach dem römischen sondern nach dem localen Marktpreise bestimmt wurde. (C. Th. XIV, 4, 2. 3; hierauf bezieht sich auch Th. XIV. 4, 4 § 3 „*possessore cui commodioris pretii beneficia indulta a veteribus principibus praerogativa providit.*“)

Mit diesen Schweinefleischspenden stand nun das

1) *Expos. totius mundi* c. 54 (in Riese's *geogr. Lat. min.* p. 119): „*Lucania regio optima et ipsa omnibus abundans et lardum multum foras emittit . . . post eam Campania provincia . . . cellarium regnanti Romae.*“ — *Cassiod. Var.* XI. 39 „*hinc enim fuit ut montuosa Lucania sues penderet, hinc ut Bruttii boum pecus indigena ubertate praestarent.*“

corpus suariorum in Verbindung; ¹⁾ ein solches findet sich daher sowohl in Rom (C. Th. XIV. 4, 1 — 8 und 10. Nov. Val. 35) als in Constantinopel (C. Th. VIII. 7, 22. C. Just. XI. 17, 1. 2). Von den *suarii* heisst es, dass sie „*pervigilem laborem p. R. commodis exhibeant*“ (C. Th. XIV. 4, 6. C. J. XI. 17, 1), „*in ministerio urbis aeternae semper invigilent*“ (Nov. Val. 35 § 9); ihr Amt wird mit den Ausdrücken „*munus*“ (Th. XIV 4, 1), „*functio*“ (Th. XIV 4, 10 § 1. 4. XIV 4, 5. 4, 8 pr. und § 1), „*necessitas*“ (Th. XIV. 4, 1), „*officium*“ (Th. XIV. 4, 10 pr.) bezeichnet. [Sie standen unter der Gerichtsbarkeit des *praefectus urbi*, an welchen Th. XIV. 4, 2 — 8 adressirt sind; daneben hatte wohl auch der *tribunus fori suarii* ²⁾ Gewalt über sie (Not. dign. Occ. 4, 10. vgl. Böcking *Not. Dign.* II 197); welche? kann hier nicht untersucht werden. Anfangs hatten die *suarii* die Verpflichtung, die Schweinefleischlieferungen von den *possessores* beizutreiben; da diese durch Geld abgelöst werden konnten, so mussten die Statthalter jedes Jahr den *praefectus urbi* von den Marktpreisen ihrer Provinz in Kenntniss setzen und erst wenn dies geschehen, durften sich die *suarii* auf den Weg machen (Th. XIV. 4, 2. a. 326). Der Zweck dieser Bestimmung war sowohl Ueber-vortheilung als Erpressungsversuche und Betrügereien der *suarii* zu verhüten. Nach einem Gesetze Julian's (C. Th. XIV. 4, 3 a. 363.) jedoch sollte diese Abgabe von den Officialen der Provinzialstatthalter mit Beihilfe der städtischen Behörden unter vollständiger Ausschliessung sowohl der *suarii* als der Officialen des *praefectus urbis* erhoben werden; von jenem wurde dann

1) Vgl. *Cassiod. Var.* VI. 18 (formula *praef. ann.*): „*suarii quoque Romanae copiae causa reperti tuo deputata videntur examini.*“

2) Auch der *praefectus annonae*? s. die vorige Note; im *Cod. Th.* und *Just.* findet sich davon keine Spur.

entweder das Fleisch oder das Geldäquivalent den *suarii* ausgehändigt. Nach Nov. Val. 35 § 3 a. 452. war es dem Belieben des *corpus* anheimgegeben, ob es selbst durch seine *patroni* die Steuer eintreiben oder dies Geschäft den Officialen des *praefectus praetorio* überlassen wollte; in letzterem Falle assistirten diesen 5 vom *corpus* delegirte Mitglieder. Zog der *possessor* die Geldzahlung vor, so hatten die *suarii* mit der Ablösungssumme die nöthige Quantität Fleisch aufzukaufen (Th. XIV. 4, 2. 3). Bei den deshalb nöthigen Hin- und Herreisen durften sie sich der Pferde bedienen. (C. Th. IX. 30, 3; wegen der öffentlichen Unsicherheit in Unter-Italien war das Recht Pferde zu halten sehr beschränkt.) Mochten nun aber die *possessores* die Naturalsteuer ablösen oder nicht, in jedem Falle und zu allen Zeiten haftete die Corporation der *Suarii* dafür, dass in Rom zur rechten Zeit die nöthige Quantität Schweinefleisch zur Disposition stehe: „periculo *suariorum* populo *porcinae* species affatim praebetur.“ (Th. XIV. 4, 3 A.) Darauf dass dies wirklich geschah, hatten die *primiscrinii* des *praefectus urbis* und die des *vicarius urbis Romae* ¹⁾ zu sehen, widrigenfalls sie genöthigt wurden „ex propriis facultatibus debita *suariae* functionis exsolvere.“ (C. Th. XIV. 4, 10 § 4.)

Für ihre Mühewaltung erhielten die *suarii* sehr reichlich bemessene Sporteln. Nach dem inschriftlich erhaltenen Edict des *Turcius Apronianus*,²⁾ *praef. urb.* im

1) Die *primiscrinii* des *praef. urbi* deshalb, weil die *suarii* unter dem *praef. urbis* standen, die des *vicarius urbis R.*, weil ihm die Statthalter derjenigen Provinzen untergeordnet waren, aus welchen das Schweinefleisch bezogen wurde. Not. dign. Occ. 19.

2) Zuletzt herausgegeben im C. I. L. VI. 1771. Commentirt ist dieses und das andere Edict desselben Praefecten (C. I. L. VI. 1770) von Gothofredus z. C. Th. XIV. 4. 4. Heineccius opusc. posth. p. 58—68 und C. G. von Winckler opusc. minora (Leipzig 1792) I. 200—225.

J. 363, bekamen sie eine Remuneration in Wein aus dem Weinkanon der Stadt, nämlich 25000 amphorae, von denen zwei Drittel ihnen selbst zufielen, ein Drittel dagegen denjenigen „*ordines qui suariam recognoscunt*“; kurz vorher heisst es: „*suarios . . . et eos etiam ordines qui suariam faciunt*“. Was dies für „*ordines*“ gewesen seien, ist sehr zweifelhaft. Wie Gothofredus die Stelle verstanden hat, ist aus seinem Commentar nicht klar. Heineccius p. 66 erklärt: „*omnes qui apud Apulos Lucanos Bruttios et Samnites sues de praediis suis praestare his suariis tenebantur*“, wogegen ausser anderen Gründen schon die im Edict gleich darauf folgenden Worte: „*idem ordines . . . a possessore suscipiant*“ sprechen. Mehr für sich hat Winckler's Auslegung: „*suariam . . . facientes vel recognoscentes fuisse eos qui boum [?] suumque canonem vel eius loco iustum pretium a fundorum possessoribus acceperint seu susceperint sibi que dari curaverint*“ (Op. I. 219.) d. h. also die *susceptores*, welche nach C. Th. XIV. 4, 3 aus den Officialen der Provinzialstatthalter genommen wurden; aber diesen irgend welche Emolumente zukommen zu lassen, war nicht Sache des *praefectus urbis*. Wäre nicht der Plural „*ii ordines qui—faciunt*“, so könnte man vielleicht an das *corpus confectuariorum* denken: das „*corpus suariorum et confectuariorum*“ erscheint zusammen auf der stadtrömischen Inschrift Orelli 3672=C. I. L. VI. 1690. Da es jedoch im Edict weiter heisst „*ita ut idem ordines . . . tam proprium quod appellatur quam annonas exsolvant et moderatione adhibita perinde a possessore suscipiant adque accipere sunt soliti antiquo more praeunte*“ und wir aus C. Th. XIV. 4, 10, 4 wissen, dass ausser den *suarii* (s. C. Th. XIV. 4, 3 z. A.) auch die *primiscrinii* des *praef. urb.* und die des *vicarius urbis R.* für das Vorräthigsein von Schweinefleisch zu sorgen hatten, so dürfen wir viel-

leicht diese letzteren unter den „ordines qui suariam recognoscunt“ verstehen, zumal da sich die Officialen des praef. urbi gelegentlich das Erhebungsgeschäft angemasst zu haben scheinen (s. C. Th. XIV. 4, 3). Doch soll dieser Interpretationsversuch durchaus keinen Anspruch auf Probabilität machen. — Mit ziemlich deutlicher Bezugnahme auf dieses Edict verordnete Valentinian I (C. Th. XIV. 4, 4 a. 367.) folgendes: die suarii sollten erhalten: 1) „singulas semidecimas“ (§ 4 decimae semis), die wegfallen sollten, falls der leistungspflichtige possessor Geld statt Fleisch zahlt (§ 4); darunter ist mit Gothofredus das epimetrum zu verstehen, welches bei allen Naturalabgaben erhoben wurde (Walter § 408 Anm. 62) und bei Schweinefleisch nach C. Th. XII. 6, 15 fünf Procent betrug; mit diesem epimetrum ist das „proprium quod appellatur“ im Edict des Apronianus (C. I. L. VI. 1771 Z. 19) vermuthlich identisch; 2) 17000 amphorae Wein (nach dem Edict des Apronianus 16666 $\frac{2}{3}$ amphorae), wobei jedoch den possessores von Lucanien und Bruttium gestattet wird, wie es scheint die Amphore durch 70 Pfund Schweinefleisch abzulösen¹⁾; die Art und Weise der Ablösung wird in § 2 genauer geregelt.²⁾ Sehr dunkel ist dagegen der § 3: „illud quoque salubris Constantinianae legis forma conpescat, videlicet ut cum possessore, cui commodioris pretii beneficia indulta a veteribus principibus praerogativa providit, proprius ordo decidat ac transigat idque ordo suarius quibuscum („quicum“ hat der cod. Taur.) habet vini emo-

1) Eine Amphora Wein ist also ebensoviel werth wie 70 Pfund Schweinefleisch. Ueber die Preise des Weines in damaliger Zeit vgl. Mommsen Berichte d. Sächs. Ges. d. W. 1851. III. 76.

2) Mit C. Th. XIV. 4, 4 § 2 darf also das (übrigens nur auf die pecuarii bezügliche) Edict des Turcius Apronianus C. I. L. VI. 1770 nicht zusammengestellt werden, wie Gothofr. C. Th. XIV. 4, 4 p. 196 thut.

lumenta communia aut legitimum pretium id est Romani fori cui carnem fuerat illaturus tradat aut carnem debitam subministret“. Gothofred ändert das handschr. „proprius“ in „proprium“ und versteht unter „proprium“ das „proprium quod appellatur“ des Edicts des Apronianus; ausserdem will er „isque ordo suariis“ lesen; ebenso Winckler op. I. 222; beide (und auch Hänel in seiner Ausg. des C. Th. p. 1387 not. r.) denken bei „ordo“ an die „ordines qui suariam faciunt (recognoscunt)“ desselben Edicts. Aber ich zweifle, ob „proprium“ ohne weiteren Zusatz so aufgefasst werden darf. Auch das nackte „ordo“ ist höchst bedenklich. Bei der Erklärung der folgenden Worte: „idque ordo — subministret“ hat man meines Erachtens nicht genug darauf geachtet, dass von zwei verschiedenen Fleischpreisen die Rede ist, von dem provinzialen und dem stadtrömischen; die Worte „cum possessore“ bis „providit“ beziehen sich auf die S. 30 erwähnte Bestimmung, dass bei der adaeratio die Ablössungssumme nach dem localen Marktpreise festgesetzt werden sollte. Wenn auch selber stark zweifelnd, möchte ich zu lesen vorschlagen: „adque (d. i. atque) ordo suarius iis quibuscum“ u. s. w., d. h.: „der ordo suarius soll, so wie es Constantin der Grosse C. Th. XIV. 4, 2 a. 326. angeordnet hat, (also anders als C. Th. XIV. 4, 3) sich mit den possessores über die Ablössungssumme einigen, denjenigen aber, mit welchen er zusammen die Weinremuneration erhält, (d. h. wenn meine Vermuthung S 33 richtig ist, den primiscrinii des praef. urbis und vicarius urbis R., vielleicht auch den Officialen des praefectus annonae) entweder die erforderliche Quantität Fleisch oder den entsprechenden nach den stadtrömischen Preisen bestimmten Geldwerth übergeben.“ Darnach müssen also die suarii mit der Vertheilung (oder dem Verkauf?) des Schweinefleisches gar nichts zu thun gehabt haben, und in der That kommt

auch nirgends eine Hindeutung darauf vor, dass es der Fall gewesen. Übrigens bin ich von meiner Erklärung nichts weniger als befriedigt und würde sie sofort gegen eine bessere aufgeben. — Endlich scheint auch Nov. Val. 35 § 1 von Sporteln die Rede zu sein: „patronis corporis suariorum intuitu sacrae urbis Romae in primis hoc beneficium debere praestari, ut . . . cum aliis provinciis sub refusione universorum titulorum qui dispersi antehac plurimum in reliquis habere probabantur (diese Worte sind mir absolut unverständlich) de vicinis provinciis id est de Lucania sex millia quadringentorum, Samnio quinque millia quadringentorum, Campania MDCCCCL solidorum debita emolumenta oporteat decerni.“ (Was darauf folgt, ist mir gleichfalls unverständlich.) Nach derselben Novelle wurden 3628000 Pfund in Rom vertheilt; legen wir den höchsten Preis von 6 folles (C. Th. XIV. 4, 3) zu Grunde, so betragen diese 13750 solidi beinahe 10 Procent vom Werthe der gesammten Quantität.

VII. Pecuarii kommen vor in einem Edict des Turcius Apronianus praef. urb. C. I. L. VI. 1770 a. 363. sowie bei Symmachus relatio 14 § 3 „hic lanati pecoris invector est.“ Durch ein Gesetz des Honorius C. Th. XIV. 4, 10 pr. a. 419. wurden sie mit dem corpus suariorum vereinigt „ut . . . mixtae corporum vices (doch wohl: „vires“) alternis fungantur officiis.“ In der mehrfach erwähnten Novelle Valentinian's III (35 § 2 und 8) erscheinen sie jedoch wieder als selbstständige Corporation. Alle vier Stellen beziehen sich auf Rom. Sonst kommen sie, wie es scheint, nirgends vor. Ihre Aufgabe war es, den Markt von Rom mit Hammelfleisch zu versorgen; dasselbe wurde, wie das cit. Edict zeigt, nicht gratis vertheilt, sondern (vermuthlich unter dem Marktpreise) verkauft; auf den Verkauf bezieht sich oben das Edict: es untersagt das Fingerrechnen

(„consuetudine micandi summtota“, „digitis concludentibus“), fordert genaues Abwiegen mit der Wage; Kopf Füsse und einige andere Körpertheile sollen an den Fleischer (lanius) fallen, „reliqua caro cum pelle et interaneis proficiat venditori“ d. h. (wenn nicht „venditori“ mit Heineccius opusc. posth. p. 63 und Winckler opusc. I. 209 in „emptori“ zu ändern ist) „das Fleisch selbst soll dem „pecuarius“ zu Gute kommen, der Erlös aus dem Verkauf (an das Publicum) soll ungeschmälert an ihn fallen.“

VIII. Boarii werden nur von Symmachus (rel. 14 § 3: „ille ad victum populi cogit armentum“) und in der Nov. Val. 35 § 2 und 8 erwähnt; ihr „munus“ war das Herbeischaffen von Rindfleisch, namentlich aus Bruttium. (S. 30 Anm.)

IX. Eine Corporation, welche mit der Austheilung oder dem Verkauf von Oel (vgl. C. Th. XIV. 24) betraut war, wird nur einmal, von Symmachus rel. 14 § 3 „frugis et olei baulos“, erwähnt. — Die Ausbeutung der Salinen bei Ostia war den mancipis thermarum (C. Th. XIV. 5, 1) überlassen, die deshalb auch „mancipes salinarum“ heissen: s. Symm. epist. IX. 103. 105. rel. 44. Auf beides kann hier nicht weiter eingegangen werden. —

So viel über die Bestimmung und die munera der beim öffentlichen Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel beschäftigten Corporationen; ich gehe jetzt zu ihrer inneren Organisation über.

Die navicularii mensores pistores catabolenses u. s. w., sie alle bildeten Körperschaften (corpora) mit juristischer Persönlichkeit: „corpus naviculariorum“ C. Th. XIII. 5, 16 Ueberschrift (dagegen ist XIII. 5, 7 „naviculariis Orientis“ und ebenso XIII. 5, 36. 37. 9, 3 „naviculariis“ adressirt); ferner XIII, 5 c. 9. 14. 16. 20. 6, 2. 4. Nov. Val. 28 pr. und § 1. Symm. rel. 44 §2. — „corpus mensorum Portuen-

sium“ C. I. L. VI. 1759. — „corpus caudicarium“ C. I. L. VI. 1759. — „corpus pistorum“ C. Th. XIV. 3 c. 2. 5. 8. 10. 13. 14. 19. 21. IX. 40, 9; „mancipum collegium consortiumque“ Codex Justin. XI. 16. 1. — „corpus suariorum“ C. Th. XIV. 4, c. 1. 8. 10. C. Just. XI. 17, 2. C. I. L. VI. 1690. 1693. — „corpus boariorum“ und „pecuariorum“ Nov. Val. 35 § 8. — „corpus catabolensium“ C. Th. XIV. 3, 10. — „Corpus“ kann daher als die technische, officiële Bezeichnung angesehen werden; die einzelnen Mitglieder heissen corporati (C. Th. XIV. 2. C. Just. XI. 15 u. a.); von den navicularii kommt jedoch dieser Ausdruck nicht vor. Den Mitgliedern der Corporationen werden die Nichtmitglieder als „privati, extranei, vacantes“ entgegengesetzt. (C. Th. XIV. 3, 13. 21. 4, 5.)

An der Spitze der Corporationen standen Patroni.¹⁾ Patroni naviculariorum kommen nirgends vor, doch darf man vielleicht die „summates Alexandrinae et Carpathiae classis“ (C. Th. XIII. 5, 32. C. Just. XI. 2, 4) als patroni des corpus naviculariorum von Alexandria und der Provinz der Inseln betrachten. Das corpus suariorum scheint drei patroni gehabt zu haben (C. Th. XIV. 4, 10 „tres huius corporis principales“; Nov. Val. 35 § 1 und 3 einfach „patroni“ im Plural), mindestens eben so viele das corpus caudicarium (Th. XIV. 4, 9 A.) und das corpus pistorum (C. Th. XIV. 3, 7 „unus prior e patronis“; XIV. 4, 9 „unus (nicht „alter“) e patronis“; C. Th. XIV. 3, 2 „patronos pistoribus constitutos.“ XIV. 3, 12 „pistorum patronis.“) — C. Th. XIV. 4, 9 heisst es dagegen: „illud etiam decernimus, ne in singulos tres primos patronos corporum singulorum v. cl. praef. ann. ius habeat corpo-

1) Rossi inscr. christ. I, 972 „hic requiescit in pace Laurentius patronus (so) [pistorum de?] regione secunda.“ — Ueber die patroni vgl. Cujacius Observ. XVI. 5. Gothofr. C. Th. XIV. 3, 7.

ralis iniuriae“: dies bezieht sich entweder auf die patroni der drei in der Constitution vorher genannten corpora der mensores, caudicarii und pistorum, oder aber auf die aller stadtrömischen Corporationen; im ersteren Falle ist die Anzahl der Vorsteher nicht bestimmbar, im anderen muss man annehmen, dass jedes corpus etwa 6 patroni gehabt habe, da doch den „tres primi“ mindestens ebensoviele minder geehrte zur Seite gestanden haben werden. — Dass nicht alle patroni gleichen Rang hatten, sondern einer von ihnen Obmann war, ergiebt sich aus C. Th. XIV. 3, 7 „unus prior e patronis“ (was Cujacius Observ. XVI. 5 umschreibt: „qui erat pistorum patronus primarius“) und Val. Nov. 35, wo ausser den „patroni“ (§ 1. 3) noch ein „prior corporis“ vorkommt. — Die patroni wurden vom corpus gewählt (Th. XIV. 4, 9 „corporis consensu eligatur“), von der Regierung aber, wie es scheint, bestätigt (Th. XIV. 3, 2 „patronos pistoribus constitutos“). Wählbar waren natürlich nur Mitglieder. Sie fungirten 5 Jahre (die patroni horreorum Portuensium nur ein Jahr, Th. XIV. 23, 1), nach deren Ablauf sie in den Ruhestand traten (Th. XIV. 3, 7). Die fünfjährige Dauer des Patronats erinnert theils an die quinquenales der Collegien der früheren, theils an die lustralis collatio der späteren Kaiserzeit, und wenn wir C. Th. XIV. 3, 12 und 17 lesen, dass alle 5 Jahre („omnibus lustris“) aus Africa Leute an die pistorum urbis Romae gesendet wurden, so dürfte die Vermuthung nicht zu kühn sein, dass alle fünf Jahre nach Abtreten der alten, beim Antritt der neuen Patrone eine Revision der Matrikel der corporati vorgenommen wurde. — Die patroni vertraten das Corpus nach aussen: ihnen werden neue Mitglieder oder die zum Eintritt in eine Corporation verurtheilten Personen übergeben (C. Th. IX. 40, 5. XIV. 3, 12.), sie präsidiren ohne Zweifel bei

den Versammlungen, stellen Anträge und sorgen für die Ausführung der Beschlüsse¹⁾, verwalten das Corporationsvermögen (s. C. Th. XIV. 3, 7) u. s. w. Sie haben endlich den Rang von *comites tertii ordinis*, entweder nach Ablauf des *quinquennium's* (C. Th. XIV. 4, 9) oder schon vorher (C. Th. XIV. 4, 10), und sind als solche von körperlichen Strafen, auch der Folterung, befreit (C. Th. XIV. 4, 9, 10).

Dass es ausser dem Patronat noch andere Chargen gegeben hat, scheint aus Nov. Val. 15 „*corporatum u. R qui non expleto ordine coepti officii priusquam ad primum inter suos locum emeritus pervenerit*“ hervorzugehen: darnach gab es (ebenso wie im Municipalrecht) einen „*ordo munerum*“ und war der Patronat das höchste munus, nach dessen Verwaltung man aus dem Corpus ausscheiden durfte (vgl. Th. C. XIV. 3, 7). Patroni, welche ihres Amtes schlecht gewartet hatten, wurden degradirt. (Th. XIV. 4, 9 „*ad pistrini etiam munia prima revocetur.*“)

Verschieden von jenen patroni, den Vorstehern des corpus, sind die nicht dem corpus angehörigen patroni, welche uns auf verschiedenen Ehreninschriften begegnen: so C. I. L. VI. 1690 „*huic corpus suariorum et confectuariorum auctoribus patronis ex affectu eidem iure debito statuum patrono digno ponendam censuit*“, aus welcher Inschrift recht deutlich hervorgeht, dass „*patrono*“ hier in einem anderen Sinne gebraucht ist als in den vorhin angeführten Stellen des C. Theod.; ebenso C. I. L. VI. 1692 „*collegium pistorum patrono praestantissimo*“; 1759 „*statuam patrono praestantissimo testimonium gratulationis exsolvimus*“ (nämlich corpus mensorum und corpus caudicarium). Die Männer, welchen diese Steine gesetzt sind, sind Senatoren und hohe Reichsbeamte. Auf vielen anderen

¹⁾ C. I. L. VI. 1690 „*huic corpus auctoribus patronis statuam ponendam censuit.*“

Ehreninschriften wird dagegen der Ausdruck „*patronus*“ vermieden, s. z. B. C. I. L. VI. 1739 — 1742.

Die Corporationen haben das Recht sich zu versammeln und Beschlüsse zu fassen: „*ad decretum naviculariorum*“ ist C. Th. XIII. 6, 1 a. 326. erlassen. Die Berathungen und Beschlüsse konnten nur eigene Angelegenheiten betreffen: Wahl neuer Mitglieder (C. Th. XIII. 9, 3 § 4. Symm. rel. 44), Bestimmung der leistungspflichtigen (Th. XIII. 5, 13), Wahl von patroni (Th. XIV. 4, 9) u. dgl. m.; vgl. auch Th. XIII. 9, 4, 1 „*ad eorum iniuriam retorqueantur qui non idoneos nominarunt.*“ Das corpus petitionirt beim Kaiser (Th. XIII. 5, 16 § 1), der an dasselbe auch Constitutionen adressirt (C. Th. XIII. 5, c. 7. 16. 36. 37. XIII. 6, 1, 9, 3 und 6), errichtet Statuen mit Ehreninschriften (C. I. L. VI. 1690 und 1693 die *suarii*; die *pistores* C. I. L. VI. 1692. 1739; die *navicularii* C. I. L. VI. 1740; die *menses* und *caudicarii* C. I. L. VI. 1759, die *caudicarii* allein Grut. 1086, 6), vindicirt Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollen (C. Th. XIII. 6, 1 („*interpellato praefecto annonae*“). 3. 5. 6); dagegen war das corpus nicht im Stande, einem Mitgliede den Austritt zu gestatten (Th. XIV. 3, 8 „*etiamsi ad absolutionem eius pistorum omnium favor et adsensus convenisse videatur*“; vgl. Th. XIV. 3, 21), da dies gegen ein allgemeines Reichsgesetz verstossen haben würde. Endlich haftet die Gesamtheit dem Staate gegenüber, das corpus *naviculariorum* für die pünktliche und richtige Ablieferung des von ihm zu transportirenden Getreides (Th. XIII. 5, 32 „*in omne naviculariorum concilium pro rata scilicet contingentis muneris deferatur*“); das corpus *suariorum* für Beschaffung der nöthigen Quantität Fleisch (Th. XIV. 4, 3); ferner das corpus *pistorum* für Bestellung eines tüchtigen Vormundes für die hinterlassenen Kinder eines

verstorbenen Mitgliedes (C. Th. XIV, 3, 5) und alle hauptstädtischen Innungen — bei einer Strafe von 50 Pfund Gold — dafür, dass keines ihrer Mitglieder an unerlaubten religiösen Zusammenkünften Theil nehme (C. Th. XVI. 4, 5, 1¹⁾).

Mehrfach wird auch Eigenthum der Corporationen erwähnt, bei den *navicularii* Cod. Theod. XIII. 5, 29. 6, 2. (6, 6?) Nov. Val. 28 § 1, bei den *pistores*, Th. XIV, 3 c. 7. 13. 19. 21. XIII, 5, 2, bei den *suarii* XIV. 4, 8. (Dass an diesen Stellen wirklich von Eigenthum des *corpus* die Rede ist, ergibt sich meist aus dem Gegensatz: XIV. 3, 21 „(pistor sciat) facultates suas paneficio sociandas.“ XIII. 5, 2 „corpori reddere aut quibuscunque proximis defuncti cedere.“ XIV. 3, 13 „in originem adscripta corpori — ex hereditate pistorum ad heredes eorum.“) Es bestand aus beweglicher Habe, z. B. Geld (Th. XIII. 5, 29), aber auch aus Grundstücken (Th. XIV. 3, 19). Das *corpus pistorum* besass Grundstücke, mit welchen es vom Staate bei seiner Gründung ausgestattet war (Th. XIV. 3, 7 „fundi dotales“; XIV. 3, 13 „quae in originem adscripta corpori dotis nomen et speciem etiam nunc retentant“) und welche (zum Theil wenigstens) in den Provinzen gelegen waren z. B. in Africa (Nov Val. 33²⁾). Ausserdem gehörten ihm die Werkstätten (*pistrina*, *officinae*) mit allem Zubehör an Sklaven³⁾ Zugthieren Mühlen u. dgl. (Th. XIV, 3, 7)

1) Vgl. auch C. Th. XIV. 8, 2. Diese Stellen dürften doch von Wichtigkeit sein für die Entscheidung der Streitfrage, ob eine juristische Person, namentlich eine Corporation, ein Verbrechen begehen und bestraft werden könne; von Savigny System II, 312 u. A. werden sie nicht berücksichtigt.

2) Noch Cassiodor Var. VI. 18 erwähnt die „*possessions*“ der Bäckerzunft „*per diversas mundi partes*.“ Deshalb ist auch C. Th. XIV. 3, 19 an den *praef. praet. adressirt*.

3) Auf welche Weise die Bäcker sich gelegentlich Sklaven verschafften, erzählt Sokrates hist. eccl. V. 18: die Bäcker waren nebenbei Kneip- und Bordellwirthe; Fremde, welche bei

sowie Vorrathshäuser in Rom und Portus (Th. XIV 15, 4 § 1 „*ex his horreis cellulisve quae intra u. R. atque in Portu constitutae pistorio iure retinentur*“). Nur unter dieser Voraussetzung wenigstens lässt sich die Bestimmung erklären: „*ne illud quidem eniquam concedi oportet ut de officina ad aliam possit transitum facere*.“ (Th. XIV. 3. 8.) Man könnte auch meinen, dass die Bäckereien dem Staate gehörten, wie ja auch in der republikanischen Zeit die Priestercollegien nicht Eigenthümer sondern nur Besitzer der zu den Tempeln gehörigen Grundstücke waren. Aber einer solchen Annahme stehen doch die „*pistrina privata*“ der Notitia u. CP. entgegen. (S. 24.) — Die Verwaltung des Corporationsvermögens lag in den Händen des *corpus* selber, d. h. der *patroni*: ehe ein Patron aus dem *corpus* ausschied, musste er seinem Nachfolger die Bäckereien nebst Inventar sowie die *fundi dotales* förmlich und feierlich übergeben („*tradat atque consignet*“ C. Th. XIV. 3, 7). Da das *corpus* jedoch schlecht wirthschaftete, so befahl Honorius C. Th. XIV. 3, 19 a. 396. die Grundstücke an taugliche und zuverlässige Personen in Erbpacht (*iure perpetuo*) zu vergeben. In dieser Weise finden wir die *praedia pistoria* in Africa noch im V. Jahrh. verwaltet: s. Val. Nov. 33 a. 451. In dieser Novelle befiehlt Valentinian III die durch die Vandalen von Haus und Hof vertriebenen Grundbesitzer durch Ueberweisung von *praedia pistoria* zu entschädigen; sie sollten sie jedoch nicht als festes Eigenthum erhalten, sondern „*salvo urbis Romae privilegio*“, also in Erbpacht; sie könnten sie an ihre Kinder und Nachkommen vererben „*salvo tamen ut dictum est privilegio urbis aeternae*“; falls sie kinder-

ihnen einsprachen, liessen sie durch eine mechanische Vorrichtung plötzlich in das im Keller des Hauses belegene *pistrinum* versinken, wo sie nun als Sklaven festgehalten wurden. Auf diese Weise verschwanden viele spurlos, bis unter Theodosius dem Grossen durch einen Zufall die Menschenfängerei entdeckt wurde.

los stürben, sollte der Provinzialstatthalter das Recht haben, nach eigenem Ermessen sie anderen Bedürftigen zu übergeben. — Was die Erwerbsart anbetrifft, so waren die Grundstücke dem corpus (wenigstens dem der pistores, denn bei den anderen kommen keine „fundi dotales“ vor) vom Staate verliehen worden, sei es als Eigenthum sei es als Besitz, entscheiden lässt sich dies bei den praedia nicht. Ausserdem fiel an das corpus das Geld, welches von einem Beamten ihm abgepresst worden war (Th. XIII. 5, 29 von den navic.); der corporatus, der in den geistlichen Stand tritt, muss sein Vermögen dem corpus überlassen (Th. XIV. 4, 7 von den suarii); der navicularius, der einen pistor u. R. beerbt, darf die Erbschaft, falls er sie wegen der daran haftenden munera nicht antreten will, entweder dem corpus pistorum oder einem Verwandten des Erblassers cediren (Th. XIII. 5, 2).¹⁾ Endlich haben die Corporationen (ebenso wie die Curie) als Privileg ein subsidiäres Erbrecht auf das Vermögen eines ohne Hinterlassung rechtmässiger oder testamentarischer Erben verstorbenen Mitgliedes (Val. Nov. 28 § 1. Cod. Just. VI. 62, 1 von den navic.). Andere Privilegien scheinen sie nicht gehabt zu haben.

Ueber die Zahl der Mitglieder haben wir nur eine einzige auf die navicularii amnici bezügliche Angabe (C. Th. XIII. 5. 13 a. 369 an den praef. urb. R.): „ex omnibus sexaginta ad praesentis necessitatis teneantur inpensas.“ Da nun nicht alle navicularii in demselben Jahre in Anspruch genommen wurden, sondern ein gewisser Turnus stattfand, so muss im J. 369 das corpus naviculariorum von Portus aus weit mehr als 60 Mitgliedern bestanden haben; im J. 384 oder 385 konnte daher dasselbe einige

1) Confiscation zu Gunsten des corpus pistorum C. Th. XIV. 3, 21.

überzählige (nonnullos de turmalibus suis) an das zusammengeschmolzene corpus mancipum salinarum abgeben (Symm. rel. 44). Der Rechtsregel „tres facere collegium“ war also mehr als Genüge gethan. Für die Vollzähligkeit¹⁾ sorgte theils die Corporation durch Allection neuer Mitglieder (vgl. Symm. rel. 44) theils der Staat durch gelegentliche Anordnung einer Enquête, so z. B. wegen der navicularii C. Th. XIII. 5, 19 a. 390. im West-, XIII. 5, 14 a. 372. und XIII. 5, 22 a. 393. im Ostreiche, wegen der suarii von Rom in den Jahren 334. 389. 397 (s. C. Th. XIV. 4 c. 1. 5. 7).

Niemand darf zu gleicher Zeit mehreren Zünften angehören: „non licet amplius quam unum collegium licitum habere“ Dig. 47, 22, 1, 2. Darum war es den Corporationen nicht gestattet „suo ordini adtributos“ zu allegiren d. h. Leute, welche schon Mitglieder eines corpus waren (Th. XIV. 4, 7), oder überhaupt solche, welche bereits anderweitig gebunden waren, wie z. B. Officialen (C. Th. VIII. 4, 11 = C. Just. XII. 57, 3); darum heisst es auch C. Th. XIV. 3, 2: „patronos pistoribus constitutos ad altera functionis officia prohibeo devocari, caudicariorum corpori minime de cetero copulandos.“ Solche Leute wurden selbst vom Staate nicht einmal zur Strafe in ein anderes Corpus gesteckt (C. Th. IX. 40, 9. Just. IX. 47, 19) und ein zum pistor nominirter navicularius musste wieder freigegeben werden. (C. Th. XIII. 5, 2 z. A.) — Dass einmal eine Corporation einer anderen einige Mitglieder abtritt (Symm. rel. 44), ist keine Ausnahme, denn diese schieden aus ihrer Innung aus.²⁾ Der Zweck dieser Bestim-

1) Th. XIII. 9, 3, 4: „ordinem vestrum ampliari etiam hominum adiectione gaudemus.“

2) Dass ein navicularius als Erbe eines pistor verpflichtet ist „pistorii muneris societatem suscipere“ (C. Th. XIII. 5, 2) ist nur eine scheinbare Ausnahme (s. unten).

mung war, die corporati in den Stand zu setzen, alle ihre Zeit und alle ihre Kräfte ungetheilt ihren Pflichten (munera) widmen zu können. (C. Th. XIV. 3, 2: „ut aliis necessitatibus absoluti eam tantum modo functionem liberae mentis nisibus exsequantur.“)

Die Mitglieder waren in einer Matrikel verzeichnet; dieselbe enthielt Name und Heimath des corporatus, sowie Angaben über seine Vermögensverhältnisse, letztere deshalb, weil der einzelne nicht bloss mit seiner Person sondern auch mit seinem Vermögen verpflichtet war. (C. Th. XIII. 5, 14 § 2 über die navic.) — Bekannt sind die album der Senatoren und Decurionen (ein albus (so) ordinis Thamugadensium aus dem IV. Jahrh. s. Ephem. epigr. III p. 76); dass aber auch über deren Vermögen Buch geführt wurde, ist selbstverständlich, wenn es auch nur von den ersteren ausdrücklich bezeugt ist. (Th. XII 1,74 § 1 „glebae senatoriae brevibus;“ vgl. auch Th. VI. 2, 8 (2). Symm. rel. 46.)

Die Mitgliedschaft war lebenslänglich und erblich. Daher heisst es gleich in der ältesten Constitution C. Th. XIII, 5, 1 (vom März 314): „navicularius originalis . . apud eosdem apud quos et parentes eius fuisse videntur firmiter permanebit.“ Als im J. 371 eine ausserordentliche Ergänzung des corpus naviculariorum nöthig geworden war, wurden den neu aufgenommenen Mitgliedern zwar ihre Privilegien bestätigt, jedoch „ita ut per succedaneas hereditatum vices perpetuo sint obnoxii functioni.“ (Th. XIII. 5, 14, 3.) Um dem corpus naviculariorum „per tot detrimenta lassato“ aufzuhelfen, verordnete Valentinian III im J. 450 (s. Nov. 28) „navicularios qui proprium munus diffugerunt ad corpus suum cum agnatione et pecuniis reducendos.“¹⁾

1) Vgl. auch C. Th. XIII. 5, 19 „sint perpetuo navicularii“.

Was von den navicularii, gilt auch von der Bäcker-gilde: die zum pistrinum verurtheilten „semper pistoribus praecipimus adsignari“ sagt Valentinian I. C. Th. IX. 40, 5 a. 364.) und ebenso heisst es Th. XIV 3, 22. C. Just. XII. 53 (54), 2 „perpetuis panificii nexibus addicatur“. Vgl. auch XIV 3, 1 „in obsequio pistrini sine ulla excusatione durabit“ und bes. XIV 3, 8 „ne cui qui semel pistorum corpori fuerit deputatus abscedendi qualibet ratione copia facultasque tribuatur“. Die Erblichkeit wird bewiesen durch C. Th. XIV. 3, 3, 1 „panificii necessitatem suscipere successionis iure coguntur“ und XIV. 3, 5 „paterni muneris necessitatem subire.“ — Die lebenslängliche und erbliche Verpflichtung der suarii wird bezeugt Th. XIV. 4, 1 „suario teneatur obsequio“; XIV. 4, 7 „successio generis adstringit“; Mitglieder, die sich ihren Pflichten auf irgend welche Weise zu entziehen versuchen, „ad munus pristinum revocentur tam qui paterno quam qui materno genere inveniuntur obnoxii“ (Th. XIV. 4, 8 pr.); und in gleichem Sinne verordnet Valentinian III (Nov. 35 § 8 a. 452): „obnoxias sane suario boario et pecuario corpori personas ad debita praecipimus cum agnatione pecuniis et praediis onera revocari“, welche Stelle auch deshalb wichtig ist, weil die Gebundenheit der pecuarii und boarii nur hier ausdrücklich erwähnt wird. Dass auch die mensores, catabolenses, susceptores vini und wohl auch die vinarii an ihre Corporation gefesselt gewesen seien, wird zwar nirgends klar und unzweideutig ausgesprochen, folgt aber doch unwiderleglich daraus, dass die verschiedenen hauptstädtischen Corpora durchaus gleichartig organisirt waren; Cod. Theod. XIV. 4 = Cod. Just. XI. 17 konnte daher überschrieben werden „de suariis pecuariis et susceptoribus vini ceterisque corporatis;“ wie überhaupt eine Reihe von Constitutionen nicht bloss

über diese oder jene einzelne Corporation sondern über sämtliche handelt, s. z. B. C. Th. XIV. 2 = C. Just. XI. 15. Ein Gesetz des Honorius endlich (C. Th. XIV 4, 8) schliesst mit folgenden Worten: „circa reliqua etiam corpora quae ad privilegia urbis R. pertinere noscuntur eadem praecepti nostri forma servetur“; im Vorhergehenden war aber ausgesprochen, dass die suarii mit ihrer Person, ihrem Vermögen und ihren Kindern an das corpus und die demselben auferlegten Pflichten gebunden sein sollten; alles dies gilt demnach auch von den mensores caudicarii catabolenses u. s. w. — Es mag hier noch bemerkt werden, dass aus der Gebundenheit an den Stand oder Beruf sich die Bezeichnung der Leistungen mit „necessitas“ oder „munera debita“, der leistungspflichtigen mit „corpori obnoxii“ erklärt. ¹⁾

Die lebenslängliche und erbliche Mitgliedschaft ist das charakteristische Unterscheidungszeichen der Corpora der späteren Kaiserzeit von denen der früheren Jahrhunderte. Damals waren aber überhaupt „fast alle Berufsklassen durch den Druck des absoluten Staates, der alle Unterthanen in gesetzlich verpflichtenden Dienst nimmt, in erbliche Kasten

1) Von den navicularii: C. Th. XIII. 5, 12 „publicae necessitates“. XIII. 5, 22 „debitas huic necessitati origines“; XIII. 5, 13 „ad praesentis necessitatis teneantur impensas“. XIII. 5, 13 „obnoxii functioni“. XIII. 5, 28 „onera debita et iusta“. XIII. 6, 4 „debitis fungantur officiis“. XIII. 6, 5 „agnoscere debitam functionem“. XIII. 5, 28 „naviculariae obnoxii functioni“ (condicioni XIII. 5, 35). XIII. 6, 1 „obsequium cui se obnoxios fecerunt“. — Von den pistoris: XIV. 3, 3, 1 „panificii necessitatem suscipere.“ XIV. 3, 5 „paterni muneris necessitatem.“ XIV. 3, 14 „necessitati et corpori adstringi“. XIII. 5, 2 „pistoribus obnoxius“ XIV. 3, 2 „pistrini consortio obnoxius.“ XIV. 3, 13 „corpori obnoxius“. — Von den suarii: „necessitati eidem satisfacere“. XIV. 4, 1. Nov. Val. 35 „debita onera“. — Th. XIV. 3, 10 catabolensium necessitatibus obsequantur“. Nov. Sev. 2 „iugo servitutis absolvere“. Vgl. auch die S. 9. 21. 31. angeführten Stellen.

verwandelt worden,¹⁾ so namentlich der Stand der Decurionen oder Curialen, der Soldaten, Officialen. Begründet wurde diese Beschränkung der persönlichen Freiheit ohne Zweifel damit, dass ihre Dienste unmittelbar dem Staate gewidmet waren; die Ansprüche des Staates an den einzelnen Bürger waren aber im Alterthume jederzeit unbegrenzt. Es darf vielleicht die These aufgestellt werden, dass in der späteren Kaiserzeit nur diejenigen Stände oder Berufsklassen erblich gemacht worden seien, welche irgendwie mit der Staatsverwaltung in Verbindung standen. Dass dieser Satz auf unsere Corporationen zutrifft, ist nach den früheren Ausführungen über ihre Bestimmung und ihre munera einleuchtend; bei den Soldaten, Officialen und Curialen bedarf es überhaupt keines Beweises. Sowie für diese, so gab es auch für die Corporati keine Möglichkeit, sich ihrem Stande und Dienste zu entziehen. Sie versuchten es zwar auf die mannigfaltigste Weise, durch Eintritt in den Clerus (Th. XIV. 3, 11. 4, 8 pr. Nov. Val. 15), in den Kriegs- oder Staatsdienst (Th. XIV. 3, 18. 4, 8 pr. XIII. 5, 11. XIV. 4, 1. Nov. Val. 15. C. Just. XI. 16, 1), durch Veräusserung oder Verschleuderung ihres Vermögens (Th. XIII. 6, 1. XIV. 3, 1 u. 14. XIV. 4, 1), durch Eintritt in ein anderes Corpus (Th. XIV. 3, 10; auch wohl Nov. Val. 28 § 1 „omni vel coniunctionis vel obnoxietatis . . . defensione submota“) oder in den Colonat (Nov. Sev. 2), durch Protection mächtiger und einflussreicher Grossen (Th. XIV. 4, 8 pr. Symm. rel. 44.), endlich durch Auswirkung kaiserlicher Rescripte (Th. XIV. 3, 6. 4, 8 pr.). Aber alles dies half nichts: der Eintritt in den Staatsdienst ward ihnen

1) Worte Bethmann-Hollweg's, Civilprocess III. 23. Vgl. auch Hegel Gesch. der Städteverf. in Ital. 1, 79 f. Kuhn städt. Verf. d. R. R. I. 147. 259. Ich behalte mir vor, hierüber an einem anderen Orte ausführlicher zu handeln.

geradezu verboten (Th. XIV. 4, 8 pr. 3, 11. 4, 1; daher XIII, 5, 11 „honores indebiti“; vgl. auch C. Th. VI. 30, 16. Nov. Val. 15. C. Just. XI. 16, 1); selbst in die Officien der Reichsbeamten durften nur diejenigen eintreten „qui nullis sunt corporibus obligati“ (C. Th. VI. 30, 17; vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess III 138); Veräusserungen des Vermögens wurden rückgängig gemacht (Th. XIII, 6, 1, 2. 6. 9); doloser Verkauf oder Verschwendung befreiten erst recht nicht (Th. XIV. 3, 14); selbst kaiserliche Rescripte konnten dem corporatus nicht das Recht geben, sich um Staatsämter zu bewerben (Th. XIV 4, 8 pr.), ebensowenig konnten sie ihm Immunität gewähren (Th. XIII 5, 3 pr.) oder ihn vor der Vindication seines Corpus schützen (C. Th. XIV. 4, 10 § 1. Nov. Theod. 8 pr. § 1. C. Just. XI. 4, 1); der zum pistrinum verurtheilte darf nie auf Begnadigung hoffen, nicht einmal bei Gelegenheit des Erlasses einer allgemeinen indulgentia criminum (Th. IX 40, 7), ja bei schwerer Strafe durfte überhaupt niemand um Erlass eines kaiserlichen Rescripts nachsuchen (Th. XIV. 3, 6 und 20) und falls einer sich auf ein solches berief, so wurde es als erschlichen und rechtlich nichtig angesehen (Th. XIV. 3, 20), Privilegien und günstige Urtheilssprüche (gratiosae sententiae) cassirt (Th. XIV 4, 10, 1). Nur der Eintritt in den geistlichen Stand war unter gewissen Bedingungen gestattet.

Die regelmässige Art und Weise, in welcher sich die Corporationen ergänzten, war also durch Erblichkeit, daher die Ausdrücke „originalis navicularius“ (Th. XIII. 5, 1), „nav. vires ac debitas huic necessitati origines“ (Th. XIII. 5 22), „originis vinculo teneri“ (Th. XIV, 3, 14 von den pistores), „originaria, genuina functio“ (Th XIV 4, 8 pr. und c. 10 von den suarii), wie ja auch der von Geburt dem Stande der Coloni oder Curialen angehörende „originarius“

oder „originalis“ heisst. Es ist nun selbstverständlich, dass die Kinder dem Stande des Vaters folgten, wenn beide Eltern demselben Corpus angehörten oder der Vater corporatus, die Mutter aber Tochter eines „vacuus officio“ war d. h. eines Mannes, der weder an ein Corpus noch sonst irgendwie gebunden war. Wie aber, wenn die Mutter Tochter eines Corporatus, der Vater aber vacans oder vacuus officio war? Dass eine Ehe zwischen solchen möglich war, zeigt C. Th. XIV. 3, 14: „si cui pistoris filia nupserit ac postea is eandem dilapidatis facultatibus consortio putaverit eximendam, non alia lege atque ratione eundem pistoriae necessitati et corpori praecipimus adstringi quam si eodem munere originis vinculo teneretur,“ mithin war er weder pistor originarius noch Mitglied einer anderen Corporation (vgl. S. 55 g. E.); vermuthlich folgten die Kinder dem Stande der Mutter; dann erklärt sich auch C. Th. XIV. 4, 8 pr. „revocentur tam qui paterno quam qui materno genere inveniuntur obnoxii.“²⁾ Was die Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener Corporationen betrifft, so vermthe ich, dass die Kinder dem Stande des Vaters folgten, dass sie aber, falls sie von der Mutter eine „res corpori obnoxia“ erbten, die mit dem Besitze derselben verknüpften Lasten auch noch übernehmen mussten.³⁾ Seit dem Gesetze des Honorius C. Th. XIV. 3, 21 a. 403. scheinen solche Ehen nicht mehr möglich gewesen zu sein. In dieser Constitution wird nämlich den Bäckern die Ehe mit „privatae (d. h. dem corpus pistorum nicht angehörenden) personae vel thy-

1) Wegen der Coloni s. Savigny verm. Schr. II. 5, wegen der Curialen Gothofredus C. Th. Bd. IV. S. 353.

2) Die Kinder einer Colona und eines Freien waren Colonen. C. Th. V. 10, 1. Auch die Kinder der Töchter von murileguli folgten dem Stande der Mutter. C. Th. X. 20, 15. 17. Just. XI. 8, 12. 15.

3) Vgl. C. Th. XIII. 5, 2 und unten S. 65. f.

melicae vel eae quae aurigandi studio detinentur“ bei Strafe der Vermögensconfiscation und der Deportation untersagt; alle, welche bereits eine Ehe mit solchen Leuten eingegangen, sollten zu ihrem Corpus zurückkehren, diejenigen aber ¹⁾ „vel ex thymelicis vel aurigis vel universis privatis,“ welche die Tochter eines pistor geheirathet, dem corpus pistorum zugewiesen werden. Allerdings ist hier nur von pistorum, scenici und aurigae ausdrücklich die Rede, allein da die Aufhebung des connubium nur darin seinen Grund gehabt haben kann, dass auch die scenici und aurigae an ihren Stand gebunden waren, ²⁾ so hat vermuthlich das in dieser Constitution ausgesprochene Verbot auch für Ehen von pistorum mit anderen Corporati gegolten. ³⁾ In den Codex Just. ist übrigens das Gesetz des Honorius nicht aufgenommen. — Ehen zwischen Corporati und Coloni wurden, da jene als freie Leute betrachtet wurden, nach den allgemeinen Reichsgesetzen beurtheilt: die Kinder eines Colonus und einer Freien waren frei, die eines Freien und einer Colona Colonen. ⁴⁾ Nur vorübergehende Geltung erlangte das Gesetz des Severus (Nov. 2. a. 465.), nach welchem sowohl die Kinder eines Corporatus und einer Colona als auch die eines Colonus und einer Corporata ohne Ausnahme dem Stande der Coloni angehörten sollten.

Ausser durch Erbllichkeit ergänzten sich die Corporationen noch auf folgende Weise: 1. durch allectio. Eine solche

1) „Omnes igitur qui filias pistorum“ u. s. w.: statt des überlieferten „igitur“ erwartet man „autem“. Vermuthlich sind nach „feriatur“ einige Sätze von den Redactoren des C. Th. ausgelassen worden und ist das „igitur“ aus Versehen stehen geblieben.

2) C. Th. XV. 7. c. 4. 8. 9. 13.

3) Vgl. die analogen Bestimmungen C. Th. X. 20 c. 10. 15. 17.

4) Savigny verm. Schr. II 6 f.

fand statt 1) bei Verminderung der Mitgliederzahl (Th. XIII. 9, 3, 4; vgl. Symm. rel. 44); 2) wenn ein Mitglied aus der Corporation ausschied oder ausscheiden musste und in Folge dessen die Wahl eines Substitutes nöthig ward (C. Th. XIV. 3, 1 „tamquam in locum eius alio subrogando“); 3) diejenigen Nichtmitglieder, welche als Eigenthümer von „praedia obnoxia“ den mit dem Besitze solcher verknüpften Verpflichtungen nicht nachkommen konnten oder wollten wurden genöthigt, einen tauglichen Ersatzmann zu stellen (C. Th. XIV. 4. 1), welcher ohne Zweifel von der Corporation als Mitglied aufgenommen wurde; 4) unmündigen Kindern eines verstorbenen pistor wurde vom corpus ein Vormund bestellt, welcher für diese die munera verwaltete; aber auch nachdem seine Mündel volljährig geworden, verbleibt er doch als Mitglied in der Corporation. (C. Th. XIV. 3, 5.) Allegirt werden durften nur „vacui publico officio“ (C. Th. XIII. 9, 3, 4) ¹⁾, also beispielsweise nicht Curialen (C. Th. XIII. 9, 3, 4) oder Officialen (C. Th. VIII. 4, 11. C. Just. XII 57, 3). Als „vacui publico officio“ wurden z. B. Freigelassene angesehen: alle liberti, welche 30 Pfund Silber (= 150 solidi) besaßen, mussten in das corpus catabolensium eintreten, in das corpus pistorum aber, falls sie von ihrem Patron eine „res pistrino obnoxia“ sei es durch Schenkung sei es durch Erbschaft oder sonst wie erhalten hatten; ärmere blieben frei. (Th. XIV. 3, 9. 10.) Ausserdem durften decoctores, welche zur Strafe aus der Corporation ausgestossen waren, nicht wieder aufgenommen werden. (Th. XIV. 3, 15.)

2. Nominatio. Da die allectio durch das Corpus nicht immer ausreichte — denn die Corporati suchten

1) Vgl. auch C. Th. XIV. 4, 7 „suo ordini adtributos suarii non admittant.“

sich auf alle mögliche Weise ihren Pflichten zu entziehen, die Zahl der „vacui officio“ war aber gewiss nur gering — so nominirte die Regierung taugliche Subjecte und zwar aus allen Ständen, z. B. Senatoren (Th. XV. 14, 4), Curialen (vgl. Th. XIII. 5, 16, 1), Primipilare (also wohl auch andere Officialen), Staatsbeamte (Th. XIII. 5, 14, 3), Juden und Samariter (Th. XIII. 5, 18). Solche ausserordentliche Ergänzungen wurden vorgenommen vom praefectus praetorio (Th. XIII. 5, 14, 19) oder von ad hoc ernannten Beamten (Th. XIII. 5, 22), jedoch vorbehaltlich der kaiserlichen Bestätigung. (Th. XIII. 5, 14 § 2. XIII. 5, 19, 22; daher C. Th. VIII. 7, 22 „suarios . . . non aliter nisi ut consueverat manus sanxerit principalis praecipiat ordinari“.)

3. Verurtheilung. Wie man zum Eintritt in die Curie (C. Th. I, 5, 13 u. a.) oder in das Officium eines Beamten (Th. I, 6, 11) oder zum Colonat (Th. XIV. 18, 1 = C. Just. XI. 26, 1) verurtheilt werden konnte, so finden wir auch eine Verurtheilung zum Eintritt in ein corpus, am häufigsten „ad pistrinum“, erwähnt: C. Th. IX. 40, 3 „ergastulis vel pistrinis.“ IX. 40, 9 = C. Just. IX. 47, 19 „vel pistoribus vel cuicumque alteri corpori“ und noch Just. Nov. 80 cap. 5: παραδιδόναι θάπττον αὐτοὺς τοῖς τε τῶν ἔργων τῶν δημοσίων τεχνίταις εἰς ὑπουργίαν τοῖς τε προσεστώσιν ἀρτοποιητικῶν (doch pr. τῶν ἀρτ.?) ἐργαστηρίων καὶ τοῖς τοῖς κήτους ἐργαζομένοις καὶ ἄλλοις διαφόροις τεχνίταις ἢ καὶ ἐργασίαις. Diese Strafe traf 1) diejenigen kais. Beamten, welche die Privilegien der navicularii nicht respectirten (Th. XIII. 5, 36 pr.); 2) die Statthalter, welche keine Ersatzmannschaft für das corpus pistorum u. R. schickten (Th. XIV. 3, 12; über diese Stelle s. unten S. 56); 3) die Officialen des praef. urb. oder praef. annonae (im C. Just.: des praef. urbis), welche einen Bäcker chicanirten (Th. XIV. 3, 22 = C. Just.

XII. 53, 2); 4) diejenigen, welche ohne Berechtigung sich unter die Empfänger des panis gradilis einzuschmuggeln versuchten (Th. XIV. 17, 6); 5) den Gatten einer Bäckers-tochter, welcher das Vermögen seiner Frau durchgebracht, in der Absicht, sich und sie von den Fesseln der Corpora-tion zu befreien (Th. XIV. 3, 14); 6) überhaupt leichtere Ver-brecher (C. Th. IX. 40, c. 3. 5. 6); 7) arbeitsfähige Bettler und Herumstreicher (Just. Nov. 80, 5). — Die Verurtheilung erfolgt durch die zur Criminaljurisdiction competenten Be-hörden, in Rom also durch den praef. urbis, in den Pro-vinzen durch die Statthalter (C. Th. IX. 40, 3. 5. u. a.); die Verurtheilten werden in Gegenwart des praef. urbis (C. Th. IX. 40, 5) den Corporati übergeben, die aus den Pro-vinzen zunächst an den praefectus annonae geschickt (C. Th. IX. 40, 3. 6), vorausgesetzt, dass sie den pistoris oder einem anderen Corpus, über welches dieser Jurisdiction hatte, überantwortet werden sollten. Sie konnten nur durch ein specielles freiwillig aus eigenem Antriebe vom Kaiser erlassenes Rescript wieder befreit werden (C. Th. IX. 40, 7); selbst bei einem allgemeinen Gnadenerlass (indul-gentia criminum) waren sie nicht miteinbegriffen (C. Th. IX. 40, 7); Gesuche um Begnadigung durften sie nicht ein-reichen (Th. XIV. 3, 20). — Uebrigens durfte derjenige, welcher schon Mitglied eines corpus war, zur Strafe nicht in ein anderes corpus gesteckt werden (Th. IX. 40, 9 = C. Just. IX. 47, 19), denn die blosse Versetzung in eine andere Zunft konnte als Strafe kaum betrachtet werden.¹⁾

4. Freiwilliger Eintritt in eine Corporation war gesetzlich möglich und kam wohl auch mitunter vor. C. Th. XIII. 5, 14. E. „si qui voluerint freti facultatibus,

1) Eine Ausnahme machen die scenici. (Th. XIV. 3, 21. s. oben S. 52.)

consortio naviculariorum congregentur.“ — Hierher gehört wohl auch C. Th. XIII. 5, 15: „quisquis naviculariorum codicillis optaverit ornari, praebitioni equorum intellegat se esse subdendum.“ Gothofredus macht den Genitiv „nav.“ von „quisquis“ abhängig und versteht unter den „codicilli“ die „cod. honorarii“ C. Th. VI. 22. Aber dann würde man im Nachsatz „subditum permanere“ (nämlich „pariter atque antea“) erwarten, denn zur praebitio equorum (einem munus patrimonii, Dig. 50, 4, 18, 21) waren die Navicularii schon als solche verpflichtet (Th. XIII. 5, 14 pr.), nicht erst seit etwaiger Erlangung von codicilli honorarii; ausserdem war aber den Navicularii jede Bewerbung um honores untersagt (Th. XIII. 5, 11). Ich verbinde daher „naviculariorum codicillis“ und folgere aus dieser Stelle, dass der freiwillig eintretende durch ein kais. Codicill bestätigt wurde, was nicht unwahrscheinlich ist, da ja auch die vom praefectus praetorio ernannten Mitglieder vom Kaiser bestätigt wurden (S. 54).

Schwierigkeiten machen die beiden Gesetze C. Th. XIV. 3, 12 und 17. In der letzteren Constitution wird der vicarius Africae bei strenger Strafe angewiesen „tempore solito debitos pistoros Romae usibus dirigere,“ in jener der proconsul Africae „omnibus lustris pistoros ex officio quod ei corpori constat addictum ad urbem sacratissimam destinentur.“ Was ist das für ein „officium,“ „welches jenem corpus (dem der Bäcker) bekanntlich zugewiesen (zugesprochen) ist“? Dass es das officium (Bureaupersonal) des Proconsuls, an welchen die Const. adressirt ist, nicht sein kann, ist klar, denn dieses („officium quod tibi paret“) wird jenem entgegengesetzt. Gothofred denkt, wenn auch nur zweifelnd, an die Officialen der Statthalter der Africanischen Provinzen sowie an die des praefectus annonae Africae. Aber diese Annahme ist unmöglich: einmal hatte der

proconsul Africae über die Officialen der Provinzialstatthalter keine Macht, noch weniger über die des ihm an Rang gleichstehenden praefectus annonae: dieser war direkt dem praefectus praetorio, jene dem vicarius (nicht dem proconsul) Africae untergeordnet; ferner waren die Officialen an ihren Stand gebunden, konnten also höchstens zur Strafe in ein Corpus eingereiht werden, an eine Verurtheilung darf aber hier keinesfalls gedacht werden, auf eine solche passen nicht die Ausdrücke „veniant suo tempore,“ „quos causa constringit“ u. s. w. — Nach meiner natürlich nur ganz unmassgeblichen Meinung sind die beiden Gesetze vielleicht so zu erklären: bei der Ableistung der munera fand ein Turnus statt, das eine Jahr wurden diese, das andere jene Mitglieder in Anspruch genommen; ferner wissen wir aus Nov. Val. 33, dass das corpus pistorum in Africa begütert war, und aus C. Th. XIV. 3, 19, dass die praedia pistoria zur Zeit des Erlasses der Verordnungen 12 und 17 C. Th. XIV. 3 noch vom corpus selber verwaltet wurden; zu diesem Zwecke konnten sich also sehr wohl Mitglieder des corpus pistorum längere oder kürzere Zeit in Africa aufhalten; der vicarius und proconsul Afr. werden somit angewiesen, diese zeitweilig von Rom abwesenden Corporati zurückzusenden, damit sie die daselbst thätigen Collegen ablösten. (Wegen des „omnibus lustris“ vgl. S. 39.) Dieser Vermuthung steht jedoch eins entgegen: „ex officio quod ei corpori constat addictum,“ denn „corpus“ wird wohl im Sinne von „officium“ gebraucht (s. z. B. Not. dign. Occ. 33, 67. 34, 48. 38, 11), aber wohl kaum umgekehrt „officium“ für „corpus“ oder „collegium.“ Daher non liquet.

Die allegirten, von der Regierung nominirten oder durch Verurtheilung zum Eintritt gezwungenen Personen, endlich die freiwillig eintretenden, sie alle waren ebenso an die

Corporation gebunden wie die geborenen (*originarii*) *Corporati*: die ehemaligen Vormünder von Kindern eines Bäckers bleiben selber *pistores* ihr ganzes Leben hindurch (Th. XIV. 3, 5 „*permanentibus*“); wer einmal einem *Corpus* zugewiesen ist, kann und darf sich nicht freimachen, auch wenn das *Corpus* in seine Befreiung einwilligt (Th. XIV. 3, 8); der Gatte einer Bäckerstochter wird so an das *Corpus pistorum* gefesselt, als wenn er demselben durch Geburt (*originis vinculo*) angehört (Th. XIV. 3, 14); die Freigelassenen, welche *pistores* oder *catabolenses* geworden sind, dürfen unter keiner Bedingung in eine andere Innung übertreten, und falls sie es dennoch versuchen, werden sie zurückgebracht. (C. Th. XIV. 3. 10.)

Die *munera* der Corporationen waren nicht Personal- sondern Reallasten, die einzelnen Mitglieder waren daher nicht bloss mit ihrer Person sondern auch mit ihrem Vermögen an den Stand gebunden. Für die *navicularii* beweisen dies hauptsächlich folgende Stellen: C. Th. XIII. 5, 14 § 3 „*facultatibus propriis sint obnoxii functioni*“; XIII. 5, 2 „*ex propriis facultatibus onera navicularia sustinere*“; XIII. 5, 5 „*integris patrimoniis nav. munus exerceant*“. Aus diesen Stellen geht zugleich hervor, warum die *munera* Reallasten waren: die *navicularii* mussten aus ihrem eigenen Vermögen alle Unkosten bestreiten, Schiffe bauen und ausbessern, Matrosen engagiren u. s. w.; das war ihre Verpflichtung gegen den Staat und zwar so ziemlich die einzige, denn von anderen Steuern und Lasten waren sie so gut wie befreit. An mehreren Stellen wird daher so gesprochen, als wenn nicht die *navicularii*, sondern nur ihr Vermögen den Schiffahrtslasten unterworfen sei: Th. XIII. 5, 3 „*patrimonium navicularii muneri obnoxium*“; XIII. 5, 20 „*navarchiae obnoxias functioni facultates*“; XIII. 5, 27 „*praedia his obligata muneribus*“; XIII. 6, 3 „*si est quic-*

quam naviculario iuri obnoxium“; XIII. 6, 8 „*fundos naviculariae functioni adscriptos*“; XIII. 6, 9 „*possessiones . . . ad debitam functionem teneantur obnoxiae*“. Demgemäss werden nicht nur *navicularii* befreit, sondern auch ihr Vermögen („*patrimonio huic functioni obnoxio excusato*“ Th. XIII. 5, 3), werden nicht nur Menschen zur Strafe in ein *Corpus* gesteckt, sondern, wenn ein Beamter die den *Navicularii* verliehenen Privilegien missachtet, „*patrimonium suum noverit istius functionis oneribus addicendum*“ (C. Th. XIII. 5, 36 pr.; vgl. auch Th. XIII. 6, 2 „*patrimonia nav . . . in corporis sui ius proprietatemque remeant*“.)

Ganz ebenso verhält es sich mit der Bäckerzunft: der einzelne ist „*pistrini consortio obnoxius*“ (Th. XIV. 3, 2; vgl. auch C. Th. XIV. 3, 18 „*obnoxios sibi vindicat functio*“) und Th. XIV. 3, 12 wird das *munus pistorium* als „*functio personalis*“ bezeichnet; formell aber war es eine Reallast und daher heisst es C. Th. XIV. 3. 10 „*aliquam rem pistrino obnoxiam*“; XIV. 3, 13 „*pistoris rem pistrino hereditatis successioneve meritis obligatam*“; war ja doch auch in den *Municipien* die „*cura conficiendi pollinis*“ und „*panis excoctio*“ eine auf dem Grundbesitz ruhende Verpflichtung (C. Th. XI. 16, 15. C. Just. X. 48, 12 § 2). Ohne Zweifel mussten die *pistores* ihr Vermögen zum Unterhalt der Bäckereien und der dazugehörigen Mühlen, Sklaven und Lastthiere (Th. XIV. 3, 7) verwenden. — Noch klarer ist die Sache bei den *suarii*, s. C. Th. XIV. 4, 1 „*exemplum rei naviculariae proponatur itaque dignoscant (suarii) facultates proprias suariorum esse obnoxias muneri ac de duobus alterum eligant, aut retineant bona quae suariae functioni destincta sunt ipsique suario teneantur obsequio aut idoneos quos volunt nominent, qui necessitati eidem satis faciant*“ und Th. XIV. 4, 8 „*hi vero qui praedia obnoxia corpori . . . tenent pro rata publicum munus agnoscant aut possessionibus cedant. Circa reliqua*

etiam corpora quae ad privilegia urbis R pertinere noscuntur eadem praecepti nostri forma servetur.“ Wie es scheint, war das Vermögen der suarii deshalb pflichtig, weil sie die zur Beschaffung des Schweinefleisches nöthigen Reisen auf eigene Rechnung machen, etwaiges Manco aber gleichfalls aus ihrer eigenen Tasche decken mussten. Zusammenstellen lässt sich hiermit Dig. 50, 4, 18 § 19 „elacemporiam et pratura („practoria“, Mommsen) apud Alexandrinos patrimonii munus existimatur. susceptores quoque vini per provinciam Africam patrimonii munus gerunt.“ Noch passender können die Leistungen der pistores, suarii u. s. w. mit den sog. „munera mixta“ verglichen werden, Dig. 50, 4, 18, 26 „mixta munera decaprotiae et icosaprotiae . . . nam decaproti et icosaproti tributa exigentes et corporale ministerium gerunt et pro nominibus defectorum fiscalia detrimenta resarciunt.“

Das pflichtige Vermögen bestand vorzugsweise aus Immobilien (bei den Navicularii „praedia“ Th. XIII. 5, 27. 6, 8. 10. „fundi“ XIII. 6, 6. 7. „possessiones“ Th. XIII. 6, 1. 8. 9. „domus“ Th. XIII. 6, 7. Just. XI. 3, 2, 1; bei den pistores „praedia urbana vel rustica“ Th. XIV. 3, 3 pr. „possessiones“ Th. XIV. 3, 1; bei den suarii „praedia“ Th. XIV. 4, 8, 2. „fundi atque alia praedia“ Th. XIV. 4, 5) jedoch wohl nicht ausschliesslich; daher C. Just. XI. 3 überschrieben: „de praediis et omnibus rebus naviculariorum.“¹⁾ (Vgl. „patrimonium obnoxium“ (Th. XIII. 5, 3 pr. 5, 5. 6, 2. „res“ XIII. 6, 5. „facultates“ Th. XIII. 5, 20. 6, 4; bei den pistores: „res“ XIV. 3, 13. „paneficii substantia“ XIV. 3, 4. „facultates“ XIV. 3, 4. 14; bei den suarii: „facultates“ Th. XIV. 4, 1. „patrimonia“ Th. XIV. 4, 7. 8. „bona“ Th. XIV. 4, 1.)

Aus der Belastung des Vermögens erklärt es sich,

1) So die 3 Hdschr. K. I. X., Krüger nach einer einzigen (O): „de praediis naviculariorum,“ wie auch C. Th. XIII. 6 betitelt ist.

dass Register nicht bloss über die Mitglieder der Corporationen, sondern auch über deren Vermögen geführt wurden (C. Th. XIII. 5, 14 § 2)¹⁾; dass decoctores aus der Corporation ausgestossen wurden (C. Th. XIV. 3, 15); dass von jeder Veräusserung die Regierungsbehörden in Kenntniss gesetzt werden mussten (Th. XIV. 3, 3 pr.: „super hac emptione apud praefectum annonae testatione deposita“, wie ja auch die Veräusserung von gewöhnlichen steuerpflichtigen Grundstücken den Behörden notificirt wurden, s. C. Th. XI. 1, 26. 3, 5. Dig. 30, 39, 5. 49, 14, 36.); dass man bei freiwillig eintretenden sowie bei zu Mitgliedern nominirten Personen auf das Vermögen sah (Th. XIII. 5, 14 E. „freti facultatibus“; XIII. 5, 18 „sicut inopes vilibusque commercii occupati naviculariae translationis munus obire non debent, ita idoneos facultatibus, qui ex his corporibus deligi poterunt ad praedictam functionem, haberi non oportet immunes“); dass Freiglassene, welche weniger als 30 Pfund Silber besaßen, nicht in ein corpus gesteckt wurden (C. Th. XIV. 3, 9. 10). Wenn von der Regierung eine Enquête über die Corporationen angeordnet wurde, so erstreckte sich diese ebenso wohl auf die flüchtigen und ungetreuen Mitglieder als auf die praedia obnoxia: s. C. Th. XIII. 5, 22 a. 393 („nav. vires ac debitas huic necessitati origines . . . pensabit“); C. Th. XIII. 5, 35 a. 412 („memoratas personas et eorum heredes et praedia persequenda esse decernimus“); Val. Nov. 28 a. 450 („cum agnatione et pecuniis reducendos“) über das corpus naviculariorum, über die suarii C. Th.

1) Dass auch die libri censuales ausser den Namen des Steuerpflichtigen auch Angaben über Name, Lage, Beschaffenheit und Inventar des Gutes enthielten, ist hinlänglich bekannt, theils aus der forma censualis Dig. 50, 15, 4, theils aus den erhaltenen Fragmenten solcher Listen (s. Mommsen Hermes III. 436). Uebrigens vgl. oben S. 46.

XIV. 4, 7 a. 397 („heredes suariorum bona omnia ac patrimonia requirantur“) und Th. XIV, 4, 10, 1 a. 419 („his quoque suas reddi iubemus personas cum facultatibus suis“).¹⁾ Endlich erklärt sich hieraus das subsidiäre Erbrecht der Corporationen auf das Vermögen ihrer Mitglieder (S. 44).

Da die munera der *navicularii pistores* u. s. w. also nicht Personal- sondern Reallasten waren, so waren folglich die jedesmaligen Besitzer von *praedia* oder *res obnoxiae* zur Uebernahme der denselben adhärirenden Verpflichtungen verbunden. In der Regel waren nun zwar Mitglieder der Corporationen die Besitzer, es konnte aber auch vorkommen, dass ein Nicht-corporatus in den Besitz einer *res obnoxia* gelangte; in diesem Falle musste derselbe in das *corpus* als Mitglied eintreten; war dies aus irgend einem Grunde nicht möglich, z. B. weil er schon Mitglied einer anderen Corporation oder anderweitig gebunden war, so hatte er wenigstens den an der betreffenden *res* haftenden Verpflichtungen nachzukommen. Für die *navicularii* ist hierüber eine classische Stelle C. Th. XIII. 6, 7 = Just. XI. 3, 2 „in his quae nav. vendunt emptor *navicularii* functionem pro modo portionis comparatae subeat: res enim oneri addicta est, non persona mercantis. Neque *navicularium* illico iubemus fieri eum qui aliquid comparavit, sed cum partem quae empta est pro suo modo ac ratione esse munificam. Nec enim totum patrimonium ad functionem *navicularii* muneris occupandum erit quod habuerit qui rei exiguae mercator accessit, sed illa portio quae ab initio *navicularii* fuit ad pensionem huius functionis sola tenenda est, residuo patrimonio quod ab hoc vinculo liberum est otioso et

¹⁾ Vgl. auch C. Th. XIV. 3, 21 „cum patrimoniis ad debitum officium revocentur“. XIV. 17, 6 „cum his quae habet *pistrini* exercitio subiugetur.“

inmuni servando.“ — Aus dieser Constitution lernen wir, dass ausser den eigentlichen Mitgliedern des *corpus naviculariorum* alle Besitzer von *praedia navalia* ohne Ausnahme die denselben adhärirenden Lasten übernehmen mussten, wenn sie auch Mitglieder der Corporation weder waren noch zu werden brauchten: dem *navicularius organarius* wird also C. Th. XIII. 5, 3 der blosse Eigenthümer eines *praedium navicularium* gegenübergestellt: „si quis *navicularius* sed et si quis patrimonium *naviculario* muneri *obnoxium* possidet“; vgl. auch C. Th. XIII. 5, 20 „si nec genere *naviculariorum* corpori cohaeret nec *navarchiac obnoxias* functioni retinet facultates“. — Als solche Besitzer von *praedia obnoxia* werden genannt: 1) der *Fiscus*, speciell die *res privata* des Kaisers (Th. XIII. 6, 3 und 5. Just. XI. 3, 1; wie ja auch die *gleba senatoria* vom Kaiser getragen wurde, s. Th. VI. 2, 17); 2) höhere Reichsbeamten, welche in dieser Zeit wohl sämmtlich *Senatoren* waren (Th. XIII. 5 c. 2. 3. 5. XIII. 6, 4); in diesem Falle mussten sie natürlich sich auch Schiffe bauen lassen, während sonst den *Senatoren* dies untersagt war (Dig. 50, 5, 3); 3) *Officialen*, wie z. B. *agentes in rebus* (Th. XIII. 5, 20); 4) *Curialen*: in Betreff dieser hat die Gesetzgebung gewechselt. Anfangs waren alle *Navicularii*, auch wenn sie zugleich *Curialen* waren, von munera *municipalia* befreit (Th. XIII. 5, 5 a. 326 und XIII. 5, 17 a. 386); wurde doch das *corpus naviculariorum* aus *Curialen* ergänzt, nie aber die *Curie* aus jenem (Th. XIII. 5, 14. 16 § 1). Im J. 390 wurde jedoch verordnet, dass ein *Curiale* zwar *praedia navicularia* besitzen dürfe, wegen der munera *municipalia* aber verpflichtet sei, seinen Sohn der *Curie* zu übergeben und selbst deshalb aus der *Curie* nicht ausscheide (Th. XIII. 5, 19); er blieb also *Decurio*, konnte aber, falls er zu einem honor oder munus nominirt

wurde, sich excusiren. Drei Jahre später wurde den Curialen der Eintritt in das *corpus naviculariorum* untersagt und diejenigen, welche schon eingetreten waren, der Curie zurückgegeben (Th. XII. 1, 134 a. 393).¹⁾ Erst das Gesetz des Honorius C. Th. XII. 1, 149 a. 395 schlug einen Mittelweg ein, indem es bestimmte, dass ein Decurio als solcher die honores und munera seiner Vaterstadt, als Eigenthümer eines *praedium navale* die munera *navicularia* zu verwalten hätte; 5) *plebei* (C. Th. XIII. 5, 5); 6) auch Frauen waren verpflichtet, munera *navicularia* zu übernehmen, und zwar in denjenigen Municipien, welchen sie durch Geburt angehörten und in welchen also die väterlichen Grundstücke belegen waren, während sie sonst den Gerichtsstand ihres Mannes hatten (Th. XIII. 5. 12). Eine Analogie gewährt das Municipalrecht: zu persönlichen Leistungen wurden Frauen so gut wie gar nicht herbeigezogen, von munera *patrimonialia* dagegen waren sie nicht befreit, denn zu diesen „wurde überhaupt jeder Grundeigentümer von der Stadt, in welcher er Grundstücke besass, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob er ein Abkömmling oder Einwohner derselben war oder bloss Grundeigenthum unter ihrer Jurisdiction besass, zur Mitleidenschaft gezogen.“ (Kuhn städt. Verf. I. 17.)

1) C. Th. XII. 1, 134 ist überliefert: „*quosve nullum munus alligat naviculariae functionis*“; ohne Zweifel ist aber „*nullum*“ als ungehöriges Einschleissel zu streichen. Denn nachdem gesagt ist, dass selbst honores keinen Schutz vor den Ansprüchen der Curie gewähren sollten, kann doch nur so fortgefahren werden: „auch diejenigen Curialen sollen in ihre Curie zurückkehren, welche in das officium eines Staatsbeamten eingetreten sind oder munera *navicularia* übernommen haben.“ Dann erst begreift man, wie Honorius C. Th. XII. 1, 149 sagen konnte, er habe versucht, die Interessen der Curie und des *corpus nav.* miteinander zu vermitteln: „*ratione dividimus*“ und am Schluss: „*ut et ordines curiarum nostrarum reddantur indemnes et patrimonia naviculariorum non pereant, sed functionis uterque status habeatur incolumis.*“

Wie bei den *navicularii*, so verhielt es sich auch bei den *pistores* und *suarii* (in Betreff der übrigen Corporationen sind wir nicht unterrichtet): auch hier werden *Corporati* durch Geburt und *Corporati* in Folge des Besitzes von *praedia obnoxia* unterschieden: s. C. Th. XIV. 4, 7 „*non minus habeatur obnoxius quem possessio tenet quam quem successio generis adstringit*“; vgl. auch C. Th. XIV. 4, 1: „*iubemus eos (suarios) . . . dicere . . . quibus provenerit onus* (d. h. wer *praedia suaria* erworben habe), *ut his in medium publicae rationis eductis exemplum rei naviculariae proponatur. Itaque dignoscant facultates proprias suariorum esse obnoxias muneri ac de duobus alterum eligant, aut retineant bona quae suariae functioni destricta sunt ipsique suario teneantur obsequio aut idoneos quos volunt nominent, qui necessitati eidem satis faciant.*“ Ging also eine *res corpori obnoxia* in die Hände eines Nicht-*Corporatus* über, sei es durch Kauf oder Erbschaft oder Schenkung, überhaupt „*ex quolibet titulo*“ (Th. XIV. 4, 8, 2), so war der neue Eigenthümer verpflichtet, die betreffenden munera „anzuerkennen“ (*agnoscere*, C. Th. XIV. 4, 8, 2 und ö.) — „*quippe mercantes ad venditoris officium vocabuntur*“ (C. Th. XIV. 3, 3 pr.) — oder aber den Kauf, die Schenkung u. s. w. rückgängig zu machen. (C. Th. XIV. 3, 3 und 10. XIV. 4 c. 1. 5. 8 § 2.) Diese Sätze fanden besonders bei dem Gatten einer *Corporata* Anwendung: als Verwalter des Vermögens seiner Frau musste er die an demselben haftenden munera übernehmen: „*familiae pistoris adnexus oneribus etiam parere cogatur*“ (C. Th. XIV. 3, 2); falls er dies nicht thut oder lüderlich wirthschaftet, wird er zur Strafe wirkliches Mitglied des *corpus*. (Th. XIV. 3, 14; nach Th. XIV. 3, 21 wird er es schon durch die Heirath.) Wurde ein *navicularius* Erbe eines Bäckers, so konnte er als schon anderweitig gebunden die Erbschaft ausschlagen,

denn „nec emere . . . nec damnosam quisque hereditatem adire compellitur“ (Th. XII. 1, 149. C. Just. VI. 30, 16); trat er sie an, so musste er sowohl die munera pistoria anerkennen als auch nach wie vor seinen Verpflichtungen gegen das corpus naviculariorum Genüge thun (C. Th. XIII. 5, 2); Mitglied des corpus pistorum brauchte er nicht zu werden und konnte es auch gar nicht werden, da niemand mehr als einem Collegium angehören darf (S. 45). Ein Freigelassener dagegen, der von seinem Patron eine res pistrino obnoxia erhält, wird als „vacuus publico munere“ stets Mitglied des corpus pistorum. (C. Th. XIV. 3, 10.) Da jedoch die munera pistoria factisch mehr persönliche Leistungen waren (vgl. C. Th. XIV. 3, 12 „hanc quae personalis est functionem“), so wurde zuerst den Senatoren und Officialen, dann allen privati der Erwerb von praedia pistoria untersagt. (C. Th. XIV. 3, 3. 13.)

Ganz genau entsprechende Bestimmungen finden wir im Municipalrecht. Die Curialen, welche vorzugsweise, factisch wohl ausschliesslich die munera civilia zu verwalten hatten, waren (ebenso wie die Corporati an ihr Corpus) mit ihrer Person und ihrem Vermögen an die Curie gekettet; ging nun das praedium eines Curialen in den Besitz eines Nicht-Curialen über, so musste dieser in die Curie eintreten (C. Th. XII. 1, 124. 134 g. E.), vorausgesetzt, dass er „vacuus publico officio“ war, wie ja der ordo decurionum ausser durch Erblichkeit sich besonders durch die allectio von vacantes ergänzte (C. Th. XII. 1, 137. 179 § 1); durfte und konnte er auf Grund irgend eines Privilegs nicht allegirt werden, so blieb doch das Grundstück der Curie unterthan (Cod. Th. VI. 27, 16 § 3 XII, 1, 107). — Eine andere Parallele giebt C. Th. XIV. 3, 10 E. „si (liberti) a clarissimis viris aliquos acceperint fundos, sic praedicto corpori pareant, ut

glebae, ex qua lucrativa sunt corpora, nullum praeiudicium comparetur.“

Aus der S. 62 citirten Constitution C. Th. XIII. 6, 7 = C. Just. XI. 3, 2 lernen wir ferner, dass der navicularius, resp. der Eigenthümer von praedia navalia nur mit diesen, nicht auch mit seinem etwaigen sonstigen Vermögen zur Uebernahme der Schiffahrtslasten verpflichtet war. Von diesem Grundsatz wird Anwendung gemacht auf die praedia navicularia besitzenden hohen Reichsbeamten oder Senatoren (C. Th. XIII. 5, 3 § 1) ¹⁾ sowie (seit dem Gesetze des Honorius C. Th. XII. 1, 149) auf die Curialen. Ebenso muss der navicularius, welcher einen pistor urbis R. beerbt hat, „successionis ratione pistorii muneris societatem suscipere et ex propriis facultatibus onera nav. sustinere.“ (Th. XIII. 5, 2.) So erklärt sich auch die schwierige Constitution C. Th. VI. 2, 19 (13) = C. Just. XI. 59, 15: „si quis desertam possessionem sub peraequationis sorte perceperit, cum a praestatione glebae senatoriae alienum esse praecipimus. Illa vero praedia, quae navalem sustinent functionem et in desertis huc usque iacuerunt, meliore condicione in omnibus titulis convenit relevari, ut gravis sors pro ea quae resederit portiuncula navalis esse non possit, cum aliis fuerit dispendiis liberata.“ (In den C. Just. ist nur der zweite Satz aufgenommen worden.) Es ist hier die Rede von einer mit einer peraequatio census verbundenen „adiectio“ oder ἐπιβολή. ²⁾ Die adiectio

1) C. Th. XIII. 5, 3 § 1 „sive pro solido (d. h. wenn sein ganzes Vermögen nur aus praedia nav. bestand) sive pro portione (d. h. nur mit denjenigen Vermögensstücken, auf welchen jene Lasten ruhten) huic muneri teneatur“. — Uebrigens findet sich auch hier im Municipalrecht eine analoge Bestimmung: s. C. Th. VI. 27, 16, 3. XII. 1, 107: 123 § 2.

2) Vgl. C. Th. XIII, 11, 15—17. Diese drei Constitutionen sowie C. Th. VI. 2, 19 und XIII. 6, 9 sind Bruchstücke ein und

bestand darin, dass Grundstücke, welche, von dem Eigenthümer derelinqunt, wüst und unbebaut liegen geblieben waren, von der wegen des drohenden Verlustes der Grundsteuer interessirten Regierung einem anderen Grundbesitzer unter der Verpflichtung der Steuerzahlung zwangweise zugeschlagen wurden. Wenn nun jemand auf diese Weise ein praedium navicularium zugewiesen erhielt, so musste er die demselben eigenthümlichen Lasten „anerkennen“, während das Gut, mit welchem jenes vereinigt worden war, nach wie vor der gewöhnlichen Grundsteuer unterlag. Da nun aber das praedium navale zugleich desertum war, so wurde ausserdem noch eine „peraequatio census“ vorgenommen (wie auch sonst gewöhnlich, vgl. C. Th. XIII. 11, 13. 16. C. Just. XI. 59, 1. 3. 7 § 1); diese bestand nun meistens darin, dass die Grundsteuer des öden Gutes ermässigt, die des fruchtbaren aber entsprechend erhöht wurde.¹⁾ Wollte man nach diesem Grundsatz auch im vorliegenden Falle verfahren, so hätte consequenter Weise das fruchtbare Landgut fortan einen Theil der „onera navicularia“ tragen müssen. Dies sollte aber nicht geschehen, sondern die onera navalia des praedium navale sollten vermindert werden, das andere Grundstück aber dieselben und ebenso hohe Abgaben entrichten wie früher²⁾. —

desselben Gesetzes. — Ueber die ἐπιβουλὴ handelt Zachariae von Lingenthal, Gesch. des Griech.-Röm. Rechts S. 201 ff.

1) C. Th. XIII. 11, 4. Just. XI. 58 (57), 4.

2) Etwas abweichend ist die Auslegung Gothofred's: „non tantum gravem sortem i. e. opimum fundum, cui desertus navicularius adiectus est, navicularium non effici, verum etiam desertum ipsum fundum soli navali conditioni adstringi oportere, omnibus aliis titulis relevatum i. e. ab omni alia conditione et collatione liberum et immunem. . . . vox relevandi qua non significatur hic leviora onera imponi, verum, quod ipsa l. exprimitur, unica navali haeresi excepta omnibus titulis relevari seu aliis dispendiis liberari“. — Statt dessen übersetze ich „gravis“ durch „belastet“,

Zur Uebernahme der munera navicularia waren alle Besitzer der mit denselben behafteten Grundstücke verpflichtet; waren sie aus irgend einem Grunde privilegiert, in Beziehung auf diese Lasten nützten ihnen ihre Privilegien nichts: „si quis patrimonium naviculario muneri obnoxium possidet,“ heisst es C. Th. XIII. 5, 3 § 1, „licet altioris sit dignitatis, nihil ei honoris privilegia in hac parte dumtaxat optulentur, sed sive pro solido sive pro portione huic muneri teneatur.“ Die Worte „in hac parte dumtaxat“ werden gut erläutert durch C. Th. XIII. 5, 20: ein agens in rebus könne die Privilegien seines Standes geniessen (über diese s. Gothofr. C. Th. Bd. 2, S. 164 Absatz 3 g. E.) „si nec genere nav. corpori cohaeret (in welchem Falle er agens in rebus gar nicht werden konnte) nec navarchiae obnoxias functioni retinet facultates“ (behielt er diese, so musste er unbeschadet seiner sonstigen Privilegien sich der munera navicularia unterziehen). Nur in soweit kamen somit Standesprivilegien einem zu Gute, als durch dieselben die Verpflichtungen gegen das corpus naviculariorum nicht alterirt wurden. — Für die hauptstädtischen Corporationen hat ohne Zweifel dasselbe gegolten.

Bei jeder Veräusserung von praedia obnoxia gingen die adhärirenden munera auf den neuen Eigenthümer über (ebenso wie die Grundsteuer, C. Th. XI. 3, 2); der Käufer konnte und durfte nicht im Contracte ausmachen, dass nur das Grundstück, nicht aber auch die Lasten auf ihn übergingen (C. Th. XIII. 6, 8 = C. J. XI. 3, 3), denn „ius

„besteuert“, erkläre „relevari“ durch „leviora onera imponi“ und sehe „gravis sors“ als Subject des Nebensatzes „cum aliis (sc. quam solitis, canonicis) fuerit (so! nicht „sit“ steht im Text) dispendiis liberata“ an. — Von Cujacius ist die Constitution ganz missverstanden worden.

publicum privatorum pactis mutari non potest“; der Verkäufer hatte dafür zu haften, dass der Käufer fähig und Willens sei, seinen neuen Verpflichtungen nachzukommen (C. Th. XIII. 6, 8. = C. J. XI. 3, 3). Nöthigenfalls machte die Regierung alle Veräußerungen rückgängig: „aut munera agnoscant, aut possessionibus cedant“. (Vgl. C. Th. XIII. 6, 2. 4. 6. XIV. 4, 5. 8. bes. XIV. 3, 3, 2 „in extraneos collata non valeant nisi pistoris officium sponte susceperint, qui pistorum sunt munificentiam consecuti“.) Von da war es nur ein kleiner Schritt die Veräußerung von res obnoxiae ganz zu verbieten und dies ist auch wenigstens bei fundi pistorii geschehen durch das Gesetz Valentinian's I. C. Th. XIV. 3, 13 a. 369. Durch dasselbe wurde die Veräußerung sowohl des Vermögens des corpus pistorum als auch desjenigen des einzelnen Bäckers absolut untersagt und diesem nur über das von ihm selbst von einem Privatmanne (d. h. einem Nicht-corporatus) erworbene (nicht aber über das von seinen Eltern ererbte) gestattet frei zu verfügen, und auch dies nur unter zwei Einschränkungen: einmal bloss zu Gunsten von socii d. h. anderer Mitglieder mit Einschluss der Kinder und sonstigen Verwandten, also Personen, welche schon ohnehin dem corpus pistorum angehörten, und ferner nur bei Lebzeiten (also nicht durch Testament oder Legat), widrigenfalls auch dieses dem übrigen Vermögen gleichgestellt und somit unveräußerlich wird, denn „pistrino proficere convenit quod apud pistorem eo vivente permansit“. So war also das Privatvermögen der pistorum gewissermassen Besitz der Corporation geworden. (Eine Analogie gewährt das Municipalrecht: auch die Curialen konnten nicht ganz frei über ihr Vermögen disponiren; hierüber anderswo ausführlicher, vorläufig vgl. Walter Gesch. d. R. R. § 396, A. 49.)

So wie der Erwerb von praedia obnoxia zum Eintritt

in die Corporation verpflichtete, so bewirkte Veräußerung derselben Befreiung von den Banden des corpus; hierüber s. unten S. 86.

Ueber die Art und Weise, in welcher die munera geleistet wurden, ist noch folgendes zu bemerken.

1. Die munera navicularia, pistoria, suaria u. s. w. ruhten auf dem Vermögen für alle Zeiten. Das Grundstück, welches zur Strafe für den Eigenthümer zum praedium navale gemacht wurde, blieb es für ewig „sine ulla spe veniae quam de nobis sub adnotationis indulto meruerit“ (Th. XIII. 5, 36). Die Lasten gingen ebenso wie die gewöhnliche Grundsteuer (Th. XI. 3) auf alle Besitzer über. (S. 69.)

2. Belastet waren alle praedia navicularia, pistoria u. s. w. ohne Ausnahme; Immunitäten des einzelnen Landgutes oder des einzelnen Corporatus gab es nicht. Vgl. Th. XIII. 5, 3, 1 „nec enim aequum est ut patrimonio . . . excusato commune onus non omnes pro virili sustineant portione;“ XIV. 4, 1 „nullum enim vacare ab huius rei munere patimur.“ Daher „labor omnibus par et iustus adiunctus sit“ Th. XIII. 5, 6. Standesprivilegien gewährten weder Immunität noch vacatio (Th. XIII. 6, 4 „sine exceptione potioris vel cuiuscunque“), ebenso wenig kaiserliche Rescripte (Th. XIII. 5, 3. 5. XIII. 6, 3. XIV. 3, 6).

3. Versuchte der leistungspflichtige zu entschlüpfen, der Übernahme der munera irgendwie zu entgehen, so wurde er vom corpus vindicirt (C. Th. XIII. 6, 1 — 10. XIV. 3, 3. 8. 11. XIV. 4, 1. 5. 7. 8) und die Regierung nöthigte ihn entweder die munera „anzuerkennen“ oder auf sein Vermögen zu verzichten (Th. XIII. 6, 4. 6. XIV. 4, 8). Die Ansprüche der Corporation verjährten nie; eine temporis praescriptio gab es also hier nicht. (C. Th. XIII. 6, 3. 5.) Erst Honorius C. Th. XIII. 6, 10 a. 423. führte eine Verjährungsfrist von 50 Jahren ein.

4. Die Lasten wurden auf die einzelnen vertheilt nach Massgabe des Vermögens: „pro rata parte (so! Hdschr. u. Ausg. „pro rata ex parte“) debitis fungantur officiis“ Th. XIII. 6, 4; „secundum agri opinionem quae antiquitus habetur adscripta“ Th. XIII. 6, 8; „secundum possessionis modum ad comendi vocentur officium“ Th. XIII. 5, 27; „emptor navicularii functionem pro modo portionis comparatae subeat“ Th. XIII. 6, 7 = Just. XI 3, 2; „pro rata publicum munus agnoscant“ Th. XIV. 4, 8, 2. In Betracht kam nur das mit den betreffenden onera behaftete Vermögen (nicht auch das sonstige, S. 67), dieses aber auch vollständig, also nicht bloss praedia sondern auch Häuser: die letzteren wurden belastet nach Massgabe des Miethertrages, falls aus ihnen durch Vermiethung keine Einkünfte gewonnen werden konnten, nach Massgabe des Werthes zur Zeit der Erwerbung des Hauses, nachher angebrachte Verschönerungen wurden nicht taxirt. (C. Th. XIII. 6, 7 = C. Just. XI. 3, 2 § 2. 3.) Von wem die Repartition vorgenommen wurde, wird nirgends gesagt, vermuthlich vom Corpus selber. (In den Municipien gehörte die Umlegung der Steuern zu den Geschäften der Curialen. Vgl. auch C. Th. XIII. 1, 17.)

5. Die munera lasteten auf allen: „commune onus“ C. Th. XIII. 5, 3, 1; „labor omnibus par et iustus adiunctus sit“ Th. XIII. 5, 6. Doch war ein gewisser Turnus eingeführt (Hauptstelle: Th. XIII. 5, 6):¹⁾ der einzelne wurde nicht jedes Jahr herangezogen, sondern, damit er sich erholen, etwaige Vermögensverluste wieder einbringen könnte, verfloss nach Ableistung der munera immer einige Zeit, während welcher er vor abermaliger Uebnahme befreit war; wie gross dieser Intervall war, wissen wir nicht. (Ueber analoge Bestimmungen des Municipalrechts

1) Ob auch C. Th. XIV. 3, 12 und 17 hierher gehören, ist fraglich (vgl. S. 57).

s. Roth de ro municip. Rom. p. 120.) Hiermit hängt es zusammen, dass dem navicularius für den Getreidetransport nach Rom oder Constantinopel sowie für die Rückfahrt zusammen zwei Jahre bewilligt sind. (S. 11.) Angeordnet wurde der Turnus vom Corpus selber, die Anordnungen desselben aber von der Regierung bestätigt. Th. XIII. 5, 13 „ex omnibus sexaginta ad praesentis necessitatis teneantur inpensas, quos tamen idoneos et communis delectus adseruit et facultatum inspectio comprobavit et sententia tuae sublimitatis adstrinxit.“

6. Mit Berufung auf eben geleistete Dienste konnte der corporatus bei abermaliger Heranziehung sich entschuldigen. Doch wurde im Nothfalle darauf keine Rücksicht genommen, sondern sowohl ausgediente (veteres navicularii, Th. XIII. 5, 14 § 4) als auch „vacantes obnoxii“ (C. Th. XIII. 5, 13) nominirt. — Ausserdem gewährten Verarmung und Krankheit zeitweilige Befreiung. Th. XIII. 5, 13 „si quem aut necessitas fatalis aut inopia repentina aut aliquis casus inviderit.“¹⁾ Die Lasten von praedia deserta wurden bis auf weiteres herabgesetzt (S. 68).

7. Die Pflichtigkeit begann mit dem 20. Jahre, unmündigen wurde vom Corpus ein Vormund gesetzt. (Th. XIV. 3, 5.) Hiermit hängt die Verordnung Constantins des Grossen C. Th. II. 17, 1 § 2 = C. Just. II. 44 (45), 2 zusammen: unter gewissen Bedingungen sollte man schon mit dem 20. (statt mit dem 25.) Jahre für volljährig erklärt werden und damit die Verwaltung des Vermögens selbst übernehmen können; um diese „venia actatis“ sollten in der Hauptstadt die Senatoren beim praefectus urbi, die perfectissimi beim Vicarius (urbis R.?), die „equites Romani

1) Gleiche Bestimmungen finden sich im Municipalrecht, Dig. 50, 4, 4, 1. Houdoy droit municipal I. 495 f.

et ceteri“ (also auch die corporati urbis R.) beim praefectus vigillum, die navicularii (d. h. die navicularii annici) beim praefectus annonae (nach C. Just. II. 44, 2 § 2, in der Hauptstadt die Senatoren beim praefectus urbi, alle übrigen beim praetor, in den Provinzen dagegen alle beim Statthalter) nachsuchen dürfen.

8. Dass es einen „ordo munerum“ (ebenso wie im Municipalrecht) gab und dass der Patronat das höchste munus war, wurde schon S. 40 erwähnt;¹⁾ genaueres erfahren wir jedoch darüber nicht.

9. Ob hohes Alter von der Uebernahme der munera entschuldigte oder befreite, wissen wir nicht. Nach dem Municipalrecht wurden Greise wohl von honores und munera personalia, nicht aber von munera patrimonii eximirt.²⁾ Die munera der Corporationen waren nun zwar formell Reallasten, aber doch zugleich mehr oder weniger mit persönlichen Dienstleistungen verknüpft, also eigentlich munera mixta (S. 60). Ich vermute, dass Greise zu letzteren nicht mehr in Anspruch genommen wurden, während ihr Vermögen verpflichtet blieb. —

Obgleich nun die navicularii, menses, pistores u. s. w. mit ihrer Person und ihrem Vermögen an den Stand gebunden waren, so darf man sie doch deswegen nicht mit den halbfreien Coloni, Fabricenses u. s. w. auf eine Linie stellen. Sie waren freie Leute und aller privatrechtlichen Handlungen fähig: sie haben Eigenthum („quae possident privato iure“ Th. XIV. 3, 3), können veräußern

1) Zu S. 40 ist nachzutragen, dass bei den navicularii ein „prosecutor“ vorkommt (C. Th. XIII 9, 4), dessen Aufgabe darin bestanden haben muss, die Schiffsladung zu geleiten und am Bestimmungsort an die competente Behörde zu übergeben. (Vgl. Dig. 50, 4, 18, 3. Kuhn städt. Verf. I. 50.)

2) Kuhn städt. Verf. I. 70. Houdoy droit municipal I. 493.

(Th. XIII. 6, 1), wie z. B. verkaufen (Th. XIV. 3, 3, 4, 8. XIII. 6, 6, 7), verschenken (Th. XIII. 6, 6. XIV. 3, 3, 1. 13. 4, 5, 8), vererben (Th. XIII. 5, 14, 3. XIII. 5, 19. 35. XIV. 3, 3), und andererseits selber erwerben, wie z. B. durch Schenkung (Th. XIV. 3, 13); sie haben active und passive testamenti factio (Th. XIII. 5, 2. 7. XIV. 3, 3, 13); sie können eine rechte Ehe eingehen (S. 51), ihre Frauen erhalten eine dos (Th. XIV. 3, 13), die Ehegatten können einander beerben (Th. XIII. 5, 7), ihren Kindern werden Vormünder gesetzt (Th. XIV. 3, 5) und sie selber können Vormünder werden (Th. XIII. 5, 7. III. 31, 1); sie stehen unter der Jurisdiction der ordentlichen Civilbehörden, die navicularii der Provinzen unter der der Statthalter resp. des praefectus praetorio oder dessen Vicar (Th. XIII, 5—9 passim), die corporati urbis R. et CP. unter der des praefectus urbi resp. des praefectus annonae (C. Th. XIV. 2. Just. XI. 15. 17, 2. u. a.); sie werden endlich vom Kaiser unmittelbarer Aufmerksamkeit gewürdigt (Th. XIII. 5, 7. 14. 22) und mit mancherlei Privilegien ausgestattet. Die einzigen rechtlichen Beschränkungen sind das Verbot eigenmächtig aus dem Corpus auszutreten und einen anderen Beruf zu ergreifen (S. 49. 50), ihren Wohnort ohne Erlaubniss zu verlassen (Th. XIV. 2, 4. Just. XI. 15, 1, 1) und, bei den pistores, über ihr Vermögen frei zu verfügen (S. 70). Aber diese Beschränkungen sind den Corporati gar nicht eigenthümlich: auch die Curialen z. B. durften nicht so ohne weiteres ihre Heimathsstadt verlassen (C. Th. XII. 1, 143. 144) oder ihr Vermögen veräußern (C. Th. XII. 3. Just. X. 34) und dasselbe gilt sogar von den Senatoren, dem ersten Stande des Reiches (C. Th. VI. 2, 13 (7). 4, 11), welchem selbst der Kaiser angehörte (C. Th. IX. 2, 1. Just. XII. 1, 8).

Für die Lasten und Pflichten wurden andererseits die

Mitglieder der Corporationen durch verschiedene Privilegien entschädigt. Hierauf beziehen sich zahlreiche Constitutionen des Codex Theodosianus: von Constantin dem Grossen Th. XIII. 5, 4. 5. 7. 8. (alle über die *navic.*), von Constantius Th. XIII. 5, 9; von Valentinian I. Th. XIII. 5, 10. XIV. 2, 1; von Valens Th. XIII. 5, 14; Gratianus XIII. 5, 16; Valentinian II. Th. I. 10, 4. XIII. 5, 17. XIV. 2, 2. 3, 18. 4, 6; Theodosius I. Th. XIII. 5, 23; Honorius XIII. 5, 24. 25. 30. 31. 36. XIV. 2, 3. 4, 9. 10. Doch sind die in den Theodosischen Codex aufgenommenen Constitutionen nicht die einzigen gewesen: Th. XIII. 5, 14 § 3 beruft sich Valens auf die *privilegia Africana* (d. h. die den *navicularii* von Africa verliehenen Privilegien), XIII. 5, 16 Gratianus auf Gesetze des Divus Constantinus und Julianus sowie auf andere „*priscae*“ Constitutionen“ und „*in numerabilium sanctionum interdicta*.“ Aehnliche Citate finden sich auch Th. XIV. 2, 1. 3. XIV. 3, 18. XIV. 4, 6. Uebrigens bestätigen viele von den aufgeführten Constitutionen nur früher verliehene Privilegien, s. Th. XIII, 5. c. 10. 16. 25. XIV, 2, 1 und 3. XIV. 3, 18. 4, 6.

Bei Verleihung der Privilegien gingen die Kaiser von dem Gesichtspunkt aus, dass die *navicularii* *pistores suarii* u. s. w. insofern sie die Hauptstädte mit Korn, Brot, Fleisch u. s. w., versorgten, ein *publicum munus* ¹⁾ verwalteten, der Staat somit verpflichtet wäre, einerseits um der Hauptstädte willen ²⁾ sie in den Stand zu setzen, ihr

1) „*Publicum munus*“ von den *suarii* Th. XIV. 4, 8, 2; von den *navicularii* Dig. 50, 6, 6 (5) § 3. Vgl. Nov. Sev. 2 „*corpora publicis obsequiis deputata*.“

2) „*Pro commoditate urbis quam aeterno nomine iubente Deo donavimus*“ Th. XIII. 5, 7; „*venerandae urbis intuitu*“ Th. XIII. 5, 30. „*pro reverentia urbis aeternae*“ Th. XIV. 2, 1; „*in honorem aeternae urbis*“ Th. XIV. 2, 3. Just. XI. 15, 1; „*cum pervigilem laborem p. R. commodis exhibeant*“ Th. XIV. 4, 6.

ganzes Vermögen und ihre ganze Zeit und Arbeitskraft auf die vom Gesetze festgesetzten Zwecke zu verwenden ¹⁾, andererseits sie für die Gefahr, die sie dabei liefen, für die Verantwortung, die sie trugen, schadlos zu halten. ²⁾ — Die den *navicularii* und übrigen *Corporati* verliehenen Privilegien sind folgende:

1. Befreiung von der Curie. Von diesem Privileg ist nur bei den *navicularii* die Rede, die in den Hauptstädten domicilirten *Corporati* kamen wohl kaum in den Fall, von der Curie irgend eines *Municipiums* allegirt zu werden. In einer an die *navicularii* adressirten Constitution sagt Gratian Cod. Theod. XIII 5, 16 a. 380. „*nec timeatis vos civitatum municipibus innecti. Ex nullo itaque nexu, nulla causa, nullapersona decurionum vos obsequia contingent, cum praesertim priscis constitutionibus . . . magis illud invaluisse perhibeatis, ut plerumque et ordinarios curiales naviculariorum sibi necessitas vindicaret*“ und ebenso heisst es Dig. 50, 2, 9, 1: „*non esse dubitandum quin navicularii non debeant decuriones creari*.“ — Damit ist jedoch nur gesagt, dass die *Navicularii* nicht wider ihren Willen genöthigt werden könnten, in die Curie einzutreten, ihrem freiwilligen Eintritt stand wohl nichts im Wege (vgl. Dig. 50, 6, 6 § 13 „*eos qui in corporibus allecti sunt quae*

Just. XI. 17, 1; „*necessitatibus urbis venerabilis*“ Nov. Val. 15; „*publicis commodis et sacratissimae urbis utilitatibus amica suggestio*“ Val. Nov. 28 pr.; „*sacrae urbis privilegiis subvenit*“ Val. Nov. 35 pr.; „*intuitu sacrae urbis R.*“ Val. Nov. 35 § 1. Vgl. auch Symm. rel. 14 (S. 80).

1) „*Nav. . . . immunes esse praecipimus . . . ut . . . integris patrimonii nav. munus exerceant*“ Th. XIII. 5, 5; „*ut facilius in iuncta sibi possit implere obsequia*“ Th. XIII. 5, 4; „*ut aliis necessitatibus absoluti eam tantum modo functionem liberae mentis nisibus exsequantur*“ Th. XIV. 3, 2; „*ut huic officio vacantes a ceteris habeantur immunes*“ Nov. Val. 35 § 6.

2) „*Periculo corporis*“ Th. XIV. 3, 5. 4, 3. „*plerisque obnoxios casibus fieri*“ Th. XIII. 5, 6. Vgl. auch Dig. 50, 6, 6. 3.

immunitatem praebent, velut naviculariorum, si honorem decurionatus adgoverint, compellendos subire publica munera accepi“), wie ja auch das corpus naviculariorum einen Officialen nicht allegiren durfte (C. Th. VIII. 4, 11) wohl aber dieser das Recht hatte, praedia navicularia zu erwerben (C. Th. XIII. 5, 20). — Die Navicularii waren somit befreit sowohl von der Verpflichtung zur Bekleidung von Municipalämtern (honores; s. Th. XIII. 5, 7 pr. „ne honores quidem civicos ex quibus aliquod incommodum sentiant subire cogantur“), als auch von allen munera: „ab omnibus oneribus et muneribus“ XIII, 5, 5. 17; „a civilibus muneribus et oneribus et obsequiis habeantur immunes“ Th. XIII. 5, 7 pr. „immunitatem a muneribus publicis consequuntur“ Dig. 50, 6, 6 (5) § 3. Wenn es jedoch in der letzteren Stelle heisst: „a domesticis vexationibus et sumptibus liberentur, cum non sit alienum dicere etiam hos reip. causa dum annonae urbis serviunt abesse“, so ist dies nicht ganz richtig, denn Abwesenheit um des Staates willen befreit nicht für immer, sondern nur zeitweilig. Die Eximirung der Navicularii ist vielmehr aus der Bestimmung abzuleiten, dass „eodem tempore idem duas curas operis non administrabit.“ (Dig. 50, 5, 14, 1. vgl. 50, 4, 10. 1. 50, 10, 1, 1.) Anfangs waren daher selbst die Curialen als Besitzer von praedia navicularia von den munera befreit (Th. XIII, 5, 5), doch hob Honorius Th. XII. 1, 149 a. 385 dies auf (vgl. S. 64) und so blieb es auch nach Justinianischem Recht (vgl. Dig. 50, 6, 6, 13). — Uebrigens galt die Immunität der navicularii erst von dem Momente ab, wo sie in das corpus eintraten, und nur so lange, als sie Mitglieder desselben waren ¹⁾; schieden sie aus der Corpora-

1) S. Dig 50, 6, 6, 3 und 7. vgl. 50, 5, 3. Dem widerspricht Dig. 50, 4, 5 „nav. . . . intra quinquennium muneris publici vaca-

tion aus, so mussten sie ebenso wie die übrigen Bürger honores und munera übernehmen; vgl. C. I. L. VIII. 969 (aus Neapolis in Africa proconsularis, vom J. 400 oder 401): „Coelius Titianus v(ir)h(onestus)ex t(ransvecturario) et ,nav(iculario), ex mun(erario) et ex curatore r(ei) p(ublicae).“

2. Die navicularii waren ferner befreit „ab omnibus oneribus et muneribus, a collationibus et oblationibus“ welche etwa die litorum custodes, vectigalium praepositi, exactores, decuriones, rationales und Provinzialstatthalter den Unterthanen auferlegen würden. (Cod. Theod. XIII. 5, 17 [a. 386; ähnlich Cod, Theod. XIII, 5, 5 a. 326 beide Const, sind von Gothofred so gut wie unerklärt gelassen.) Darunter ist theils die Darbringung von aurum coronarium (C. Th. XII, 13) und ähnlichen „freiwilligen Geschenken“ zu verstehen (C. Th. VIII. 11. Nov. Maior. 7 § 12. C. Just. XII. 63), theils sordida und extraordinaria munera (vgl. C. Th. XIII. 5, 8 „neque ad extraordinaria teneri officia“; XIII. 5, 4 „nec ulli extraordinario oneri deservire“; XIII. 5, 5 § 1 „ad aliud munus teneri non convenit“), d. h. Hand- und Spanndienste aller Art (vgl. oben S. 4; namentlich C. Th. XI. 16, 15. Just. X. 48, 12); ferner Zölle. Von Entrichtung der Zölle waren die Navicularii nach C. Th. XIII, 5, 24. 25 befreit, natürlich, da sie ja nicht für eigene Rechnung sondern für den Staat Getreide u. s. w. einführten. (Vgl. C. Th. IV. 12, 2 = C. Just. IV. 61, 5.) Aus demselben Grunde müssen sie auch von der collatio lustralis befreit gewesen sein, obgleich ein unzweideutiges äusseres Zeugniß dafür sich nicht findet, denn aus den von Gothofredus angeführten Stellen (Th. XIII. 5. 16 E. 23. 24) geht es keineswegs mit Sicherheit hervor.

tionem habent.“ Aber die Stelle passt auf die Verhältnisse der späteren Kaiserzeit ganz und gar nicht und es ist eine arge Nachlässigkeit Tribonian's, dass er sie ungeändert gelassen hat.

3. Von sordida munera waren auch die Corporati urbis R. und urbis CP. befreit; auf sämtliche Corporati bezieht sich C. Th. XIV. 2, 2 = C. J. XI. 15, 1 pr., auf die suarii allein C. Th. XIV. 4, 6 (mit Berufung auf ein Gesetz Gratian's). Nov. Val. 35 § 6. C. Just. XI. 17, 1, auf die mensores Dig. 50, 5, 10, 1. Aller Wahrscheinlichkeit nach war aber dies kein den Corporati allein sondern ein allen Bewohnern Rom's und Constantinopel's eigenthümliches (auf dem ius Italicum beruhendes?) Privileg. Wenn Valentinian III. (Nov. 5 a. 440) alle Bürger und Corporati zwar von eigentlichem Kriegsdienst entbindet, nicht aber von der Pflicht der Bewachung und Reparatur der Mauern, Thore und Thürme Rom's, so kennzeichnet sich diese Verordnung selbst als eine Neuerung. Lehrreich ist Symm. relatio 14: Valentinian II. hatte verordnet, dass die corporati negotiatores von Rom Pferde stellen sollten (vermuthlich zu Kriegszwecken; über diese Steuer s. C. Th. XI. 17); der Stadtpraefect Symmachus aber „numinis vestri famam recogitans“ hält es für seine Pflicht Gegenvorstellungen zu machen: er beruft sich auf Valentinian I, welcher von der gleichen Forderung abgestanden sei („consuluit gloriae suae“), denn „noverat horum corporum ministerio tantae urbis onera sustineri . . . iugi obsequio inmunitatis nomen emerunt, quod si adiciantur insolita, forsitan consueta cessabunt.“

4. Die Navicularii waren nicht bloss von städtischen Lasten sowie von Zöllen und der collatio lustralis frei, sondern auch theilweise von der Grundsteuer: Th. XIII. 5, 14 pr. „excusandi videlicet pro denum milium modiorum luitione quinquagenis numero iugis in annonaria praestatione dumtaxat, ita ut vestes atque equi ceteraeque canonicae species ab indictione eadem non negentur.“ Die Grundsteuer wurde theils in Geld theils in Naturalien (Getreide, Erz

u. s. w.) entrichtet (s. Gothofr. C. Th. XI. 1. p. 2); die navicularii nun waren verpflichtet, Kleider Pferde u. s. w. ebenso zu liefern wie die übrigen Unterthanen (dies lernen wir auch aus der S. 56 citirten Constitution C. Th. XIII. 5, 15); bei der Lieferung von Lebensmitteln (annonae) dagegen sollten „je 50 iuga für die Lieferung von je 10000 modii entschuldigt sein.“ Gothofred's Auslegung „quingenta iuga immunia iis fore constituit pro totidem [woher dieses totidem?] decem milibus modiorum subvectis“ ist schon deshalb unmöglich, weil „luitio“ nicht mit „subvectio“ erklärt werden darf. Zachariae von Lingenenthal, z. Kenntniss der Röm. Steuerverf. (Petersburg 1862) S. 20 meint „excus. pro luitione ist soviel als exc. a luitione;“ allein das ist sprachlich bedenklich. Mir ist der Sinn des Gesetzes unklar.)

5. Excusatio tutelae. Auch die Vormundschaft wurde als ein publicum munus betrachtet (Inst. 1, 25 pr. Dig. I. 6, 9); die Ablehnung derselben erfolgte in derselben Weise und meist auch aus denselben Gründen²⁾ wie die der honores und munera civilia. Mitglieder von Corporationen waren in der Regel nur zur Uebernahme der Vormundschaft über Kinder von Zunftgenossen verpflichtet; es gab aber auch Collegia, deren Mitglieder selbst hiervon befreit waren, sowie andererseits solche, die in dieser Hinsicht überhaupt nicht privilegiert waren. (Dig. 27, 1, 17, 3 und 41, 3.) Eine andere Vergünstigung der Corporati war die, dass sie „ultra centesimum miliarium ab urbe filiorum collegarum suorum tutelam suscipere non coguntur“ (Dig. 27, 1, 42),

1) Serrigny droit public II. 355 sagt einfach: „ils étaient exempts . . . de l'impôt foncier jusqu' à concurrence d'une limite fixée.“

2) Vgl. Dig. 27, 1, 15, 12 und 17, 3. Rudorff Recht der Vormundschaft II. 7.

was sich, wie es scheint, nicht allein auf die hauptstädtischen Innungen bezieht (vgl. Dig. 27, 1, 13, 1 und 21, 2); diese Bestimmung hängt mit der *Excusatio tutelae* wegen allzugrosser Entfernung des Wohnortes zusammen (Rudorff Recht d. Vorm. II. 71). — Die *Navicularii* — wenigstens die der Diöcese Oriens — waren nach einem Gesetze Constantin's des Grossen C. Th. XIII. 5, 7 a. 334 sowohl von der *tutela legitima* als auch von der *tutela dativa* ohne Einschränkung befreit; seit der Verordnung des Honorius C. Th. III. 31, 1 a. 400 jedoch mussten sie die Vormundschaft wenigstens über die Kinder ihrer Collegen übernehmen und diese Constitution ist auch von Justinianus in seinen Codex V, 62, 24 aufgenommen worden. (Die blossen *domini navium* „non videntur habere inter privilegia ut a tutelis vacent“ Dig. 27, 1, 17, 6.) Die *pistores urbis R.* (und wohl auch die *urbis CP.*) dagegen brauchten auch nicht einmal über die Kinder ihrer Zunftgenossen die Vormundschaft zu führen. Dieses Privileg besaßen sie schon seit Septimius Severus und Caracalla (198 — 211), s. Frgm. Vat. § 235; im C. Th. geschieht desselben zwar nirgends ausdrücklich Erwähnung, aber wenn C. Th. XIV. 3, 5 befiehlt, dass das *corpus pistorum* auf eigene Verantwortung für die unmündigen Kinder eines verstorbenen Mitgliedes einen Vormund bestellen (*subrogare*) und dieser auch, nachdem jene volljährig geworden, im *Corpus* verbleiben soll, folglich also dieser Vormund nicht *pistor originarius* war, so erklärt sich m. E. diese Bestimmung nur daraus, dass der eigentliche *pistor* die Vormundschaft ablehnen konnte. Damit stimmt auch das Justinianische Recht: „*urbis pistores a collegarum quoque filiorum tutelis excusantur*“ (Dig. 27, 1, 46, 1). Die *suarii* waren im III. Jahrh. auf Grund eines Rescripts der Kaiser Severus und Caracalla von der Uebernahme der Tutel befreit (Vat. fr. § 236. 237.), ob auch in der

nachconstantinischen Zeit, ist nirgends überliefert. Befreit waren ferner die *mensores* (Dig. 27, 1, 26). In Betreff der übrigen Corporationen sind wir nicht unterrichtet.

6. Die Ritterwürde war den *navicularii* schon von Constantin dem Grossen verliehen worden, sie wurde ihnen bestätigt von Julianus und dann von Gratianus (C. Th. XIII. 5, 16 a. 380). Im J. 321 standen die *navicularii annici* den anderen hauptstädtischen Corporationen und den Rittern noch nach (C. Th. II 17, 1 § 2). Die *corporati urbis R.* durften nach C. Th. VI 36, 1 nicht Ritter werden, die *pistores* waren auch des Ranges der *perfectissimi* unfähig. (C. Th. VI 37, 1. C. Just. XII. 32, 1.) Auf Grund ihrer Ritterwürde waren die *navicularii* von körperlichen Züchtigungen und der Folterung befreit (C. Th. VI. 36, 1. XIII. 5, 16) — gewiss ein sehr schätzbares Privileg in jener Zeit, wo der Criminalprocess so fürchterlich grausam und blutig war, aber in praxi schwerlich von grosser Bedeutung. Bei Untersuchungen über auf der Fahrt erlittene Unfälle wurden wohl die Matrosen, aber nicht der Schiffsherr auf der Folter inquirirt (C. Th. XIII. 9, 2). Ueber die *Patroni* der hauptstädtischen Corporationen durfte nach C. Th. XIV. 4, 9 a. 417 der *praefectus annonae* nicht, wohl aber der *praefectus urbi* körperliche Züchtigung verhängen, nach C. Th. XIV. 4, 10 a. 419 sollten aber die *patroni* des *corpus suariorum* weder geprügelt noch gefoltert werden dürfen. — Nach C. Th. XIV. 4, 9 a. 417 erhielten die *patroni* der *pistores*, nach XIV. 4, 10 a. 419 auch die der *suarii* die Würde von *comites tertii ordinis*.

7. Nach der *lex Julia et Papia Poppaea* waren kinderlose Ehegatten gegen einander nur auf die *decima pars* erbfähig. Die *navicularii Orientis* wurden jedoch durch eine Verordnung Constantin's des Grossen C. Th. XIII 5, 7 a. 334 von dieser Beschränkung eximirt. Als Constantin der

Grosse C. Th. VIII. 16, 1 a. 320 die auf den caelibes und orbi ruhenden Rechtsnachtheile aufhob, nahm er die Schenkungen und den Erwerb durch Testament unter Ehegatten noch aus. Das Gesetz C. Th. XIII 5, 7 ist also ein weiterer Schritt zur völligen Aufhebung der lex Julia et Papia Poppaea. Der Grund jener Befreiung der *navicularii* war theils Rücksichtnahme auf ihre häufige Abwesenheit (vgl. Ulpian 16 § 1), theils der Wunsch, ihr Vermögen nach Möglichkeit vor Zersplitterung zu bewahren. Was hier allein den *navicularii* verliehen wird, wurde von Theodosius II. im J. 410 allen Unterthanen gewährt (C. Th. VIII. 17, 2 = C. Just. VIII. 57, 2).

8. Dass die *suarii* auf ihren Geschäfts- oder, wenn man lieber will, Amtsreisen sich der Pferde bedienen durften, ist schon S. 32 erwähnt worden.

9. Endlich werden sowohl die *navicularii* als die *corporati urbis R.* und *urbis CP.* von der Regierung gegen Chicanen und Erpressungsversuche der Beamten noch ganz besonders in Schutz genommen — sehr charakteristisch für die Rechtszustände des sinkenden Kaiserreiches. Zu diesen Chicanen gehört die schon S. 11 und 79 erwähnte widerrechtliche Heranziehung zu *munera* aller Art, Hindernisse, welche die Beamten den *Navicularii* auf ihren Fahrten in den Weg legen konnten (Th. VI. 29, 8. XIII. 5, 8. 9. Just. XI. 2, 1), Verkürzung der ihnen zukommenden Emolumente (C. Th. XIII. 5, 36), Erpressungen (C. Th. VI. 29, 11. XIII. 5. c. 29. 36. 37. XIV. 3, 22. C. Just. XI. 2, 3 XII 53, 2; 61, 4. C. I. L. VI 1770 E. 1771 E.), überhaupt Nichtachtung ihrer Privilegien (Th. XIII. 5, 36); ferner Versuche, sie den ordentlichen Gerichten zu entziehen: „*de proprietate etiam vel hereditate vel qualibet alia civili causa pulsati ne ex rescripto quidem nostro ad extraordinarium iudicium evocentur sed agentibus in suo foro respondeant*

(*navicularii*)“ Th. XIII. 5, 7. Es kam damals nämlich häufig vor, dass der Kläger sich mit einer Bittschrift direkt an den Kaiser wandte, damit dieser entweder selbst in erster und letzter Instanz die Sache untersuche und entscheide oder einen ausserordentlichen Richter (*iudex delegatus*) für diesen besonderen Fall bestelle (Bethmann-Hollweg Civilprocess III. 92. 350); war nun der Beklagte *navicularius*, so durfte nach jener Constitution um Erlass eines den Process regelnden Rescripts nicht petitionirt, überhaupt die erste Instanz nicht übersprungen werden. (Vgl. Bethmann-Hollweg Civilpr. III. 56.) Aehnliche Gesetze sind für die *corporati urbis R. et CP.* erlassen worden: s. C. Th. I. 6, 11. 10, 4. C. Just. I. 28, 4. Diesen zufolge¹⁾ waren alle hauptstädtischen Zunftgenossen ausschliesslich der Gerichtsbarkeit des *praefectus urbi* (resp. des betreffenden Unterbeamten, bes. des *praefectus annonae*, C. Th. I. 6, 7) unterworfen; kein anderer Beamter (wie etwa der *vicarius urbis R.* (Bethmann-Hollweg III. 63) oder der *rationalis urbis R.* (C. Th. XI. 30, 14), vgl. „*fisci examen*“, C. Th. 1, 10, 4) hatte unmittelbare Gewalt über sie und falls einer eine solche auszuüben versuchte, so war der *praefectus urbi* bei Strafe der Cassation verpflichtet, sich derartigen Willkürlichkeiten entgegenzustellen: nur bei ihm durfte ein Process gegen einen *Corporatus* anhängig gemacht, nur bei ihm die Execution nachgesucht und diese nur durch seine Officialen vollstreckt werden; Militär deswegen zu requiriren war streng untersagt.²⁾ —

In der Regel gehörte der *Corporatus* sein ganzes Leben hindurch seiner Corporation an und durfte er keinen

1) Vgl. auch C. Just. XI. 17. 2.

2) Vgl. C. Th. I. 21, 1. Just. I. 46, 1. Bethmann-Hollweg, Civilprocess III. 314 f.

anderen Beruf ergreifen. Dennoch war vom Gesetze unter gewissen Bedingungen der Austritt gestattet. Hiervon soll jetzt gehandelt werden.

1. Wie früher gezeigt, ruhten die munera navicularia pistoria u. s. w. auf dem Vermögen: wer eine res muneris naviculario oder pistorio obnoxia erwarb musste die munera navicularia oder pistoria übernehmen und in das betreffende Corpus als Mitglied eintreten. Umgekehrt, entäusserte man sich der res obnoxia, so fiel eo ipso auch die Verpflichtung zu den munera fort. Folgeweise wurden decoctores, welche durch eigenes Verschulden ihr Vermögen verloren oder durchgebracht hatten, zur Strafe aus dem Corpus ausgeschlossen und durften auch nie wieder aufgenommen werden. (C. Th. XIV. 3, 15.) Die Corporati aber betrachteten die Ausstossung nicht als Strafe und bemühten sich daher eine solche durch absichtliche Ruinirung ihrer pecuniären Verhältnisse oder durch dolose Veräusserung ihres Vermögens zu provociren. Aber leider halfen derartige Schliche nichts, denn sie blieben Mitglieder, ohne dass ihr verkaufte oder verschenkte Vermögen ihnen zurückerstattet worden wäre. (C. Th. XIV. 3, 1. 14.) Ausserdem aber beschränkte die Regierung das Recht frei über ihr Vermögen zu verfügen. Dies ist zwar nur für die pistoria überliefert (S. 70); aber wenn man die analogen Bestimmungen über die praedia curialium (s. Walter Gesch. d. R. R. § 396, 49) erwägt, so kann man nicht umhin zu vermuthen, dass ähnliches auch für die navicularii und suarii gegolten habe. Mit den blossen Besitzern von praedia obnoxia machte man wenig Umstände: wollten oder konnten diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so wurden sie einfach genöthigt auf jene Verzicht zu leisten. (S. 71.) Den corporati originarii war dagegen die Cession des Vermögens nur unter gewissen Bedingungen gestattet: 1) wenn sie alle

Functionen und munera durchgemacht hatten (Nov. Val. 15 „corporatum u. R. qui non expleto ordine coepti officii priusquam ad primum inter suos locum emeritus pervenerit revocari“), also zuletzt auch Patroni ihrer Corporation geworden waren (Cod. Theod. XIV. 3, 7);¹⁾ die Abtretung des Vermögens wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, muss aber doch nach Analogie der betreffenden Bestimmungen des Municipalrechts angenommen werden (s. C. Th. XII. 1, c. 74. 104. 115. 121. 130. 160); 2) wenn sie in den geistlichen Stand traten: C. Theod. XIV. 4, 8 § 1 a. 408 „eos etiam qui ad clericatus se privilegia contulerunt aut agnoscere oportet propriam functionem aut ei corpori quod declinant proprii patrimonii facere cessionem.“ Im J. 365 war den Corporati der Eintritt in den Clerus noch unbedingt untersagt. (C. Th. XIV. 3, 11: „hac sanctione generaliter edicimus.“) Nach Valent. Nov. 15 a. 445 sollten dagegen nur die höheren geistlichen Würden eines Bischofs, Presbyters und Diaconus Befreiung von den Fesseln der Corporation gewähren.²⁾ — Auch hierzu finden sich im Municipalrecht³⁾ analoge Bestimmungen: den Curialen war anfangs der Eintritt in den geistlichen Stand gestattet, wofern sie ihr Vermögen der Curie oder einem geeigneten Substituten abtraten (C. Th. XII. 1, 59. 99. 115), nach C. Th. XII. 1, 163 (vgl. 172 § 1 cod. „pro temporis consideratione et gradu quem in ecclesiis obtinent“) konnten sich aber nur Bischöfe, Presbyter und Diacone auf diese Weise von der Curie frei machen, während die

1) Vgl. die S. 79 citirte Inschrift.

2) Nach der ältesten und besten Handschrift, dem codex Ottonianus, ist „usque ad subdiaconi locum“ zu lesen; das noch von Hänel beibehaltene „diaconi“ steht nur in minder guten Manuscripten.

3) Vgl. Gothofredus C. Th. Bd. IV. S. 368. VI. 1. S. 20. Loening Gesch. d. Deutschen Kirchenrechts I. 148 ff.

niederen Geistlichen (subdiaconi lectores u. s. w.) verpflichtet blieben. Die Grenze zwischen den befreienden und nicht befreienden geistlichen Würden ist also dieselbe wie bei den Corporati. Uebrigens machte die Bischofswürde auch den Colonen frei. (Savigny verm. Schr. II. 17.)

2. Kaiserliche Rescripte sind zwar eigentlich nicht im Stande, dem Corporatus den Austritt aus der Corporation zu ermöglichen. Aber keine Regel ohne Ausnahme und eine solche Ausnahme ist es, wenn der Kaiser freiwillig aus eigenem Antriebe einen zum pistrinum verurtheilten begnadigt: „nisi aliquis speciale serenitatis nostrae meruerit reportare rescriptum.“ C. Th. IX 40, 7. Ein solches Beispiel von Begnadigung lernen wir C. Th. XV. 14, 4 kennen: mehrere Senatoren waren von Licinius zu Navicularii gemacht worden, nach dessen Sturz baten diese Constantin um Begnadigung (restitui suis natalibus); der Kaiser aber überliess es dem Senat, die der Restitution würdigen auszuwählen, deren Namen sollte der praefectus urbi ihm mittheilen, worauf er selbst das weitere verfügen werde. — Ein anderer Fall wird C. Th. XIV. 3, 4 erwähnt: diejenigen pistor, welche bereits die Senatorenwürde erlangt hätten, dürften diese behalten, wofern sie ihr Vermögen an einen Verwandten abträten. — Hierher gehört endlich auch Amm. Marc. XXVII. 3, 4 „Terentius humili genere in urbe natus et pistor ad vicem praemii, quia peculatus reum detulerat Orfitum ex praefecto, hanc eandem provinciam (Tusciam) correctoris administraverat potestate“: dieser Terentius hatte also zur Belohnung vom Kaiser die Würde eines Provinzialstatthalters erhalten; dass er vorher von seinen Corporationspflichten entbunden worden, hat Ammian als selbstverständlich ausdrücklich zu erwähnen nicht für nöthig gefunden.

3. Verjährung schützte Anfangs gegen die Ansprüche des Corpus nicht (C. Th. XIII. 6, 3. 5. XIV. 3, 11). Nach dem Gesetze des Honorius C. Th. XIII. 6, 10 a. 423 jedoch sollte ein navicularius oder ein praedium navicularium, falls er (oder es) während eines Zeitraumes von 50 Jahren kein einziges Mal zur Ableistung der munera herangezogen wäre, von allen Verpflichtungen frei und ledig sein. In den Codex Just. ist dies Gesetz nicht aufgenommen worden, eben so wenig ist aber auch aus C. Th. XIII. 6, 5 der Satz „temporis praescriptionem . . . esse succisam“ in den Cod. Just. XI. 3, 1 übergegangen. Mit jener Constitution des Honorius kann zusammengestellt werden Just. Nov. 5. cap. 2, nach welcher Sklaven, welche nach dreijähriger Probezeit als Mönche eingekleidet worden sind, von ihren Herren nicht vindicirt werden können, ferner die longi temporis praescriptio zum Schutze derjenigen, welche 16 (nach C. Th. IV. 8. 7) oder 20 Jahre (nach C. Th. IV. 8, 9. Just. VII. 22, 2) als Freie gelebt haben, sowie C. J. XII. 57, 12 § 1 „si quis ex his (officialibus) ausus fuerit ullam adfectare militiam, nulla praescriptione temporis muniatur praeter eam scilicet quae ex quadraginta annis colligitur.“¹⁾

4. Dunkel ist C. Th. XIII. 6, 9 „usque ante XX annos quaecunque possessiones subhastaria sorte distractae sunt et propter contractum publicum navali fuerant haeresi separatae . . . rursus ad debitam functionem teneantur obnoxiae“. Darnach scheint es, dass die Verpflichtungen erloschen, wenn ein praedium navale (etwa ein herrenloses gewordenes oder confiscirtes) vom Staate verkauft oder

1) Vgl. Unterholzner, Verjährungslehre § 291, wo jedoch C. Th. IV. 8, 7. XIII. 6, 10. Just. XII. 57, 12. 1 nicht angeführt sind. — Bei den Curialen gab es keine Verjährung. (C. Th. XII. 1, 188. Just. VII. 39, 5. X. 32, 55.)

versteigert wurde, was nach C. Th. XIII. 6, 6 a. 372 nicht der Fall war. Gothofred lässt die Worte „propter publicum contractum separatae“ unerläutert. —

Zum Schluss soll noch die Frage erörtert werden, seit wann die *navicularii pistorum* u. s. w. an ihre Corporation und ihren Beruf gebunden sind. Eine befriedigende Antwort kann freilich bei der Mangelhaftigkeit unseres Quellenmaterials nicht gegeben werden: das zweite Jahrhundert der Kaiserzeit ist uns sehr ungenügend, das dritte so gut wie gar nicht bekannt, was besonders bei der allem Anschein nach sehr bedeutungsvollen Regierung Diocletian's nicht genug bedauert werden kann.

Dass die Corporationen der *navicularii pistorum* u. s. w. einem Gesetz ihre Entstehung und eigenthümliche Organisation verdanken, unterliegt keinem Zweifel. Das betreffende Gesetz ist zwar nicht erhalten, allein wenn die Kaiser so oft erklären, dass ein *Corporatus* durch ein *Rescript* weder von den Banden seiner Corporation befreit noch sonst irgendwie privilegiert werden könne (S. 50), so folgt daraus, dass ein derartiges *Rescript* mit einem allgemeinen Reichsgesetz in unvereinbarem Widerspruch gestanden haben würde, denn alle gegen eine *lex generalis* verstossende *Rescripte* wurden als rechtlich nichtig angesehen (C. Th. I. 2, 2. C. Just. I. 22, 6). Stillschweigend wird also überall ein Gesetz vorausgesetzt, durch welches die Mitgliedschaft in den Corporationen der *navicularii pistorum* u. s. w. lebenslänglich und erblich gemacht worden ist, und es fragt sich nun, wann und von wem dieses Gesetz gegeben ist. In den beiden ältesten Constitutionen über unsere Zünfte oder Kasten, C. Th. XIII. 5, 1 vom 19. März 314 und C. Th. XIII. 5, 2 vom 1. Juni 315, stehen die beiden *corpora* der *navicularii* und *pistorum* fix und fertig vor uns da: die Gebundenheit an den Stand, die Erblieh-

keit des Berufes, die Belastung des Vermögens und folglich die Verpflichtung des jeweiligen Besitzers einer *res obnoxia*, also alle wesentlichen Eigenthümlichkeiten der hauptstädtischen Corporationen des sinkenden Kaiserreiches finden sich hier schon vor. Da nun Constantin der Grosse erst nach Besiegung des Maxentius (October 312) Herr von Rom wurde, so können jene beiden, vermuthlich aber auch alle übrigen Corporationen entweder nicht von diesem Kaiser gestiftet oder vielmehr reorganisirt¹⁾ worden sein oder, wenn von ihm, dann nur in dem Zeitraum zwischen October 312 und März 314. In letzterem Falle bleibt es aber unerklärlich, dass das betreffende Gesetz in den *Codex Theodosianus*, die von der Regierung selbst publicirte Sammlung aller seit dem Jahre 312 erlassenen kaiserlichen Constitutionen, nicht aufgenommen ist. Nun heisst es aber in einer Verordnung von Valens C. Th. VIII. 4, 11 „*solita cohortalibus Syriae privilegia quae a Divo Diocletiano porrecta sunt atque concessa nos quoque porreximus ac iubemus eos . . . non ad functionem naviculariam devocandos, non invitos curialibus coetibus adscribendos*“ u. s. w. Die *navicularii* müssen also schon unter Diocletianus an ihren Beruf gebunden gewesen sein, vorausgesetzt freilich, dass das Citat genau den Wortlaut der betreffenden Verordnung dieses Kaisers wiedergiebt. Diocletian selber dürfen wir aber auch nicht als den Stifter betrachten, denn er regierte die östlichen Provinzen des Römischen Reiches, die *navicularii* aber dienten der Stadt

1) Denn *corpora* oder *collegia naviculariorum, pistorum, suariorum* u. s. w. hat es in Rom schon in den drei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit gegeben. — Die Corporationen von Constantinopel sind wohl bereits von Constantin dem Grossen gestiftet worden: C. Th. XIII 5, 7 (über die Privilegien der *navicularii Orientis*) hat die Subscription: „acc. Kal. Dec. Optato et Paulino coss.“ (d. i. 334); vgl. auch S. 20 g. E.

Rom. Da wir nun seinem Mitregenten Maximianus Herculius, der nichts weiter als ein Soldat war, ein derartiges Gesetz nicht zutrauen können, so müssen wir noch weiter hinabgehen und da bietet sich als äusserster Terminus post quem die Regierung Aurelian's (270– 275) dar; denn Aurelian hat zuerst Brot statt Korn an die hauptstädtische Bevölkerung vertheilt (S. 20), er hat ferner die Schweinefleischspenden eingeführt (S. 29), so wie den regelmässigen Verkauf von Wein zu billigen Preisen (S. 27), er hat endlich die *navicularii amnici* von Rom gestiftet. (Vopisc. Aur. 47.) Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, dass mit dieser umfassenden Reform der *cura annonae* eine Reorganisation der mit der Verwaltung in Verbindung stehenden Corporationen Hand in Hand gegangen ist. So mag denn hier, wenn auch mit aller Reserve, die Vermuthung ausgesprochen werden, dass Aurelianus die *navicularii*, *pistores suarii* u. s. w. an ihr *Corpus* und an ihren Beruf gebunden habe.

Auf die Corporationen beziehen sich zahlreiche Constitutionen der Kaiser des IV. und V. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, sie bestanden in der bisherigen Weise noch unter Justinianus, wie dessen Codex und Novellen beweisen. Ihre Existenz noch weiter zu verfolgen, muss ich den Kennern der mittelalterlichen Rechtsgeschichte überlassen.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu S. 2. Ich bedauere über Serrigny zu hart, über Krakauer zu milde geurtheilt zu haben.

S. 9. Z. 8. Den *navicularii* werden entgegengesetzt die „*domini navium*“ Dig. 27, 1, 17, 6 (vgl. mit C. Just. V. 62, 24), die Kaufleute C. Th. XIII. 5 c. 16 g. E. 18. 23. C. Just. IV. 61, 6, 2. Dig. 50, 6, 6, 3.

S. 30. Z. 2. statt „Silber“ lies „Rubel Silber.“

S. 31. Z. 12. Vgl. Dig. I. 12, 1, 11. — Ueber das *forum suarium* s. Preller Regionen d. Stadt Rom S. 139.

S. 31. A. 1. Z. 2. st. „*deputata*“ lies „*deputati*.“

S. 36. Z. 18. nach „Quantität“ ist einzuschalten: Wahrscheinlich ist aber der cit. § 1 verdorben: die Genitive „*quadringentorum — quadringentorum — solidorum*“ sind grammatisch unerklärlich.

S. 40. Z. 15. Vgl. S. 74 A. 1.

S. 48. Anm.: C. Th. XIV. 2, 4 „*servire functionibus quas inposuit antiqua sollemnitas*.“ XIII. 5, 35 „*functioni famulari*.“

S. 50. Z. 16.: die Worte „des Erlasses“ sind zu streichen.

S. 56. f. Zu C. Th. XIV. 3, 12 theilt mir Herr Prof. Mendelsohn folgende sehr ansprechende Conjectur mit: „*ex corpore quod ei officio constat addictum*.“ Dadurch wird die von mir S. 57 E. offengelassene Schwierigkeit beseitigt.

S. 58. Z. 14 statt „nicht“ lies „nicht nur.“

S. 67. Z. 21 nach „gegolten“: Vermuthlich bezieht sich hierauf C. Th. XIV. 3, 4 „*in tantam paneficii substantiam idoneos de suis subrogare cogantur, quantam ipsi exhibuere pistores*.“

S. 70 Z. 5. v. u. ist einzuschalten: Uebrigens war schon im J. 364 den Senatoren und Officialen der Erwerb von *praedia pistoria* untersagt. C. Th. XIV. 3, 3.

S. 76. Z. 15. lies: „*innumerabilium*“.

Thesen.

1. Ilias IV. 455 ist zu schreiben: τῶν δέ τε τηλόθε (statt τηλόσε) δοῦπον ἐν οὔρεσιν ἔκλυε ποιμήν.
 2. Aeschylus Sieben 144 Hrm. (158 Ddf.) ist zu schreiben: ἀκροβόλος δ' ἐπάλξεων λιθάς ἔρχεται.
 3. Eurip. Phoen. 662 ff. sind ungefähr folgendermassen wiederherzustellen: ὄν... Κάδμος ἔλεσε δικῶν βολαῖς. δίας (δ') ἀμάτορος Παλλάδος φραδαῖσι γαπετεῖς (ἔκρυψ'?) ὀδόντας εἰς βαθυσπόρους γύας.
 4. Ammian. Marc. XXVI. 5, 7 ist zu lesen: factum-que exaggerantes ut contumeliose despecti gentes inmanissimas concitarunt.
 5. C. I. L. VI. 1760 ist zu schreiben: Ragonio Vincentio v. c. oratori fori urbanae praefecturae, quaestori u. s. w.
 6. Die auf der Tafel von Heraclea erhaltene Römische Urkunde ist nicht die lex Julia municipalis.
 7. Unter den provinciae suburbicariae sind die Provinzen der Diöcese des vicarius urbis Romae zu verstehen.
 8. Die πολῖται δημοποῖητοι gehörten in Athen von jeher sowohl einem Demos als einer Phratrie an.
-